



Finanzmanagement der Stadt Solingen

Haushaltsplan 2017

Haushalt der Stadt Solingen
für das Haushaltsjahr 2017

Impressum

Herausgeber
© 2016, Stadt Solingen

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Ansprechpartner:

Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Tel.: (0212) 290 6850
Fax: (0212) 290 6843
Mail: r.weeke@solingen.de

Ulrike Büker
Leiterin Finanzmanagement

Tel.: (0212) 290 2192
Fax: (0212) 290 2228
Mail: u.bueker@solingen.de

Thomas Leimküller
Leiter Finanzmanagement (stv.)

Tel.: (0212) 290 2561
Fax: (0212) 290 2228
Mail: t.leimkueller@solingen.de

Fassung

08. Dezember 2016
(Ratsbeschluss)

© Copyright Stadt Solingen. Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt

Inhalt	3
Teil A: Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2017.....	9
1 Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2017	10
2 Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2017 bis 2027	13
2.1 Vorbemerkung	13
2.2 Haushaltssanierungsplan 2017 ff.	14
2.2.1 Aufbau des HSP	14
2.2.2 Einarbeitung von Maßnahmen des HSP 2017 ff. in den Haushalt	14
2.2.3 Zusammenfassung von Maßnahmen zu Maßnahmenbündeln	14
2.2.4 Streichung von Maßnahmen/Potentialen des HSP 2016	15
2.2.5 Kompensationsmaßnahmen im HSP 2017	16
2.2.6 Summarische Darstellung inhaltlich umgesetzter Maßnahmen	17
2.2.7 Maßnahmen und Projekte mit Anschubfinanzierung	17
2.2.8 Sanierungsbeiträge der Beteiligungen	17
2.2.9 HSP-Einzelmaßnahmen 2017 ff. (Gesamtübersicht)	18
2.3 Controlling des Haushaltssanierungsplans	25
2.4 Berichtsregelungen bezogen auf das Stärkungspaktgesetz	25
2.5 Personalkonsolidierungskonzept	26
2.6 Sachkostenkonsolidierungskonzept	28
2.7 Übersicht über die freiwilligen Leistungen	28
2.8 Fortschreibung der Ergebnisplanung unter Berücksichtigung des Haushaltsanierungsplans (10-Jahres-Modellrechnung)	29
2.8.1 Vorbemerkung, Grundsätzliche Annahmen	29
2.8.2 Planzeile 1 - Steuern und ähnliche Abgaben	29
2.8.3 Planzeile 2 - Zuwendungen und allgemeinen Umlagen	29
2.8.4 Planzeile 3 - Sonstige Transfererträge	30
2.8.5 Planzeile 4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30
2.8.6 Planzeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	30
2.8.7 Planzeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30
2.8.8 Planzeile 7 - Sonstige ordentliche Erträge	31
2.8.9 Planzeile 11 - Personalaufwendungen	31
2.8.10 Planzeile 12 - Versorgungsaufwendungen	31
2.8.11 Planzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31
2.8.12 Planzeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen	31
2.8.13 Planzeile 15 - Transferaufwendungen	31
2.8.14 Planzeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	31
2.8.15 Planzeile 19 - Finanzerträge	32

2.8.16	Planzeile 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	32
2.8.17	Ergebnisplanung für die Jahre 2017 bis 2027 (10-Jahres-Modellrechnung unter <i>vollständiger</i> HSP-Einarbeitung).....	33
2.8.18	Übersicht über die Ergebnisplanung und die Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Jahr 2027.....	34
2.9	Liquiditätsentwicklung im Planungszeitraum.....	35
2.9.1	Liquiditätsentwicklung im Finanzplanungszeitraum.....	35
2.9.2	Prognose der Liquiditätsentwicklung (Modellrechnung).....	35
3	Budgetrichtlinien für den Solinger Haushalt 2017.....	36
3.1	Vorbemerkung.....	36
3.2	Budgetregelungen.....	36
3.2.1	Bildung von Teilplanbudgets.....	36
3.2.2	Einschränkungen durch vorläufige Haushaltsführung und Haushaltssicherung.....	37
3.2.3	Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbau U3 (Teilplan 36.03).....	37
Teil B: Vorbericht zum Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2017.....		39
4	Vorbemerkungen zum Haushalt 2017.....	40
4.1	Grundlegende Planungsvorgaben.....	40
4.2	Abbildung von Teilplänen.....	40
4.3	Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen.....	40
4.4	Abbildung interner Leistungsbeziehungen.....	41
4.5	Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen.....	41
4.6	Auflistung von Zuschüssen / Zuweisungen (Anlage 23).....	41
4.7	Darstellung von Bezirksvertretungs-Ansätzen (Bezirkshaushalt).....	42
4.8	Eheleute Carl-Ruß-Stiftung.....	42
5	Entwicklung des laufenden Haushaltsjahres 2016.....	43
5.1	Haushaltsplan 2016.....	43
5.2	Haushaltsverfügung 2016.....	43
5.3	Entwicklung 2016.....	43
6	Erträge für das Haushaltsjahr 2017 (nach Arten).....	44
7	Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 (nach Arten).....	45
8	Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft.....	46
8.1	Überblick.....	46
8.2	Grundsteuer A und B.....	46
8.3	Gewerbeertragsteuer und Gewerbesteuerumlage.....	47
8.4	Anteil an der Einkommensteuer / Familienleistungsausgleich.....	48

8.5	Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes NRW	49
8.6	Anteil an der Umsatzsteuer	49
8.7	Schlüsselzuweisungen	50
8.7.1	Grunddaten	50
8.7.2	GFG (Schlüsselzuweisungen)	52
8.8	Landschaftsumlage	52
8.9	Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung	53
9	Ausgewählte Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen	56
9.1	Konzernumlage	56
9.2	Stadtwerke Solingen GmbH - Konzessionsabgabe	56
9.3	Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH	56
9.4	Sonstige Beteiligungsbeziehungen	56
10	Aufwendungen nach Hauptkontengruppen	57
10.1	Vorbemerkung	57
10.2	Personal- und Versorgungsaufwendungen	57
10.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57
10.3.1	Überblick	57
10.3.2	Unterhaltungsaufwand für Gebäude / Straßen / Grünflächen	58
10.3.3	Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude	58
10.3.4	Wesentliche Aufwendungen Gas, Wasser, Strom, Gebühren, Wartungskosten etc.	58
10.3.5	Sachaufwendungen Schulen	58
10.3.6	Sachaufwendungen Informationstechnik	59
10.3.7	Weitere Veranschlagungen	59
10.4	Transferaufwendungen	59
10.4.1	Überblick über die Transferaufwendungen (bereinigt)	59
10.4.2	Zuweisungen und Zuschüsse	59
10.4.3	Sozialhilfe nach SGB XII	60
10.4.4	Hilfen für Flüchtlinge (Asylbewerberleistungsgesetz)	60
10.4.5	Hilfen zur Erziehung	61
10.4.6	Sozialhilfe nach SGB II (= Kommunales Jobcenter)	61
10.5	Sonstige ordentliche Aufwendungen	62
11	Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge	63
11.1	Pensionsrückstellungen	63
11.1.1	Gesetzliche Grundlagen Pensionsrückstellungen	63
11.1.2	Systematik der Ermittlung der Pensionsrückstellungen	63
11.1.3	Veranschlagungsmethode im Haushalt 2017	64
11.2	Abschreibungen für Abnutzung	65
11.2.1	Systematik der Abschreibungen	65

11.2.2	Planansätze für die Abschreibungen.....	65
11.3	Auflösung von Sonderposten.....	65
11.3.1	Systematik der Sonderpostenauflösung.....	65
11.3.2	Planansätze für die Auflösung der Sonderposten.....	66
12	Finanzplan - Entwicklung des Zahlungsmittelbestands	67
13	Investitionstätigkeit für die Jahre 2017 bis 2020.....	68
13.1	Allgemeines	68
13.2	Kredite und Tilgung.....	69
13.2.1	Kredite Kernhaushalt.....	69
13.2.2	Sonderkreditermächtigung Vogelsang.....	69
13.2.3	Sonderkreditermächtigung Instandhaltungsstau 2018ff.....	69
13.2.4	Kreditermächtigung Landesprogramm „Gute Schule 2020“	70
13.2.5	Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften	70
13.3	Verpflichtungsermächtigungen	70
13.4	Prioritätenliste	70
13.6	Pauschalen	71
13.6.1	Bildungspauschale	71
13.6.2	Sportpauschale.....	71
13.6.3	Feuerschutzpauschale	71
13.6.4	Investitionspauschale	71
13.6.5	Inklusionspauschale	72
14	Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen.....	73
14.1	Schwerpunkte „Schulen und Kitas“ im Investitionsprogramm 2017	73
14.2	Geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte	73
14.3	PG 11.09 – Immobilienmanagement	73
14.3.1	Schulentwicklung – Erweiterung/Neubau	73
14.3.2	Grundschule „Am Rosenkamp“	74
14.3.3	Ausbauplanung Kindertagesbetreuung	74
14.3.4	Betriebs-Kita	74
14.3.5	Liegenschaften	74
14.4	PG 11.18 - Beschaffung	74
14.5	PG 12.06 - Brandschutz und Hilfeleistungen.....	75
14.6	PG 12.08 - Rettungsdienst	76
14.7	PG 25.03 - Kulturmanagement.....	76
14.7.1	Denkmalpflegerische Maßnahmen Schloss Burg.....	76
14.7.2	Sanierung Schloss Burg	76
14.7.3	Ausstattung Theater- Konzerthaus.....	77
14.8	PG 31.06 - Soziale Einrichtungen Flüchtlinge/Spätaussiedler	78

14.9	PG 36.01 - Jugendhilfe	78
14.10	PG 36.03 - Tageseinrichtungen für Kinder	78
14.11	PG 36.05 - Spielplätze	78
14.12	PG 42.01 - Neubau eines Sportplatzes	78
14.13	PG 51.01 - Stadtentwicklungsplanung	79
	14.13.1 Projekt Südliche Innenstadt	79
	14.13.2 Projekt Solinger Nordstadt	79
	14.13.3 Projekt City 2013	79
	14.13.4 Tourismusachse Burg-Müngsten neu: Projekt Solingen Burg	80
	14.13.5 Stadtumbau Ohligs-Ost	80
14.14	PG 51.03 - Geoinformation, Vermessung, Kataster	81
14.15	PG 54.01 - Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV	81
	14.15.1 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung	81
	14.15.2 Fahrbahndeckenprogramm	81
	14.15.3 Signalanlagen - Austauschprogramm	82
	14.15.4 Attraktivierung Konrad-Adenauer-Straße	82
	14.15.5 Gehweganlagen in Verbindung mit Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)	82
14.16	PG 55.01 - Natur- und Landschaftspflege	82

Teil C: Gesamtplan und Teilpläne

Teil D: Anlagen zum Haushalt 2017

**Teil A:
Haushaltssatzung der Stadt Solingen
für das Haushaltsjahr 2017**

1 Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen mit Beschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	2017 EUR
Gesamtbetrag der Erträge	-587.884.796,05
Gesamtbetrag der Aufwendungen	617.861.231,32
Verlust	29.976.435,27

Finanzplan	2017 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-577.585.988,08
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.916.920,93
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-42.765.761,44
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	65.980.360,07

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

Kreditermächtigung	2017 EUR
• für den Kernhaushalt	22.450.779
• Kreditaufnahme „Gute Schule 2020“	4.069.205
• Sonderkreditermächtigung	
– Sonderkreditermächtigung Hallenbad Vogelsang	4.500.000
– Sonderkreditermächtigung Instandhaltungsstau	6.100.000 (ab 2018)
• für die Eigenbetriebe / Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen	
– Technische Betriebe Solingen - TBS (rentierlich)	
– Technische Betriebe Solingen - TBS (unrentierlich)	
• für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften	
– Altenzentren	2.000.000
– Bädergesellschaft	4.500.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.974.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

620.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 255 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 475 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssanierungsplan 2017 ff. wird der Haushaltsausgleich ab 2018 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt
- ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt.

§ 8

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Budgetrichtlinien für das Haushaltsjahr 2017.

§ 9

Die Auszahlungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers in Anspruch genommen werden.

§ 10

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als *nicht* erheblich:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 250.000 EUR,
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis 250.000 EUR,
- interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.

§ 11

Zu Lasten der Produkte „Theater und Konzerte“ und „Deutsches Klingenmuseum“ können bereits im Haushaltsjahr 2017 notwendige Verpflichtungen im Vorgriff auf Haushaltsmittel des Jahres 2018 eingegangen werden.

Die finanziellen Ansprüche aus den Verpflichtungen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 dürfen 50 % der Ansätze des Haushaltsplanes 2017 nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen bedürfen der Einwilligung des Stadtkämmerers. Gehen die Verpflichtungen über 75 % der Ansätze des Haushaltsjahres 2017 hinaus, bedarf der Stadtkämmerer der Zustimmung des Finanzausschusses.

Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit finanziellen Ansprüchen zu Lasten späterer Haushaltsjahre bedürfen der Einwilligung des Stadtkämmerers.

§ 12

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW auf 375.000 EUR Jahresvolumen festgelegt.

Solingen, 08.12.2016

Kurzbach
Oberbürgermeister

2 Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2017 bis 2027

2.1 Vorbemerkung

Haushaltssicherungskonzepte (HSK) begleiten das finanzwirtschaftliche Geschehen in Solingen seit dem Jahr 1987. Sie werden seither regelmäßig aufgestellt, weil die Haushalte nicht ausgeglichen werden konnten.

Mit den in den Haushaltssicherungskonzepten enthaltenen Konsolidierungsvorhaben wurden jeweils die Maßnahmen benannt, durch die Fehlbedarfe im Verwaltungshaushalt (kameral) bzw. im Ergebnisplan (NKF) abgebaut bzw. vermieden werden sollten. Über die Maßnahmenausrichtungen und -entwicklungen wurde im Rahmen von Haushaltsaufstellung, -controlling und einer Vielzahl von Gremienbeteiligungen detailliert berichtet.

Seit 2012 erhält die Stadt Solingen eine Konsolidierungshilfe im Rahmen des *Stärkungspakts Stadtfinanzen*. Nach den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes ist damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes (HSP) und eines kontinuierlichen unterjährigen Controllings der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen verbunden.

Der Haushaltssanierungsplan stellt dar, wie der Haushaltsausgleich

- mit (in 2019 und 2010 verminderten) Landeshilfen bis 2020 erreicht und
- ohne Landeshilfen ab 2021 dauerhaft erhalten

werden soll. Mittels einer 10-Jahres-Modellrechnung werden der Sanierungsweg und die daraus resultierende Eigenkapitalentwicklung über den Finanzplanungszeitraum hinaus prognostiziert.

Im Folgenden werden die Begriffe *Haushaltssanierungsplan (HSP)* und *Haushaltssicherungskonzept (HSK)* synonym verwendet.

Die Stadt Solingen bekennt sich mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf ausdrücklich zu ihrer Verantwortung der Haushaltskonsolidierung. Die langjährige Erfahrung mit Konsolidierungsfragen hat für den Haushalt 2016 bereits zu einem Paradigmenwechsel geführt, der für die Jahre 2017 ff. fortgesetzt wird:

Für eine nachhaltige Konsolidierung reicht es nicht, den Fokus auf Streichungen und Einsparungen zu legen. Es geht vielmehr darum, durch „intelligentes Sparen“ mittelfristig Erträge und Aufwendungen einander anzugleichen und die Kommune mit Augenmaß „fit für die Zukunft“ zu machen.

„Intelligentes Sparen“, das heißt u. a.

- „Investieren um zu sparen“ – wir setzen zusätzliche Ressourcen ein um Optimierungen möglich zu machen, die letztlich zu Ergebnisverbesserungen führen werden;
- Wir setzen auf Eigenengagement und Initiativekraft – bei den Beteiligten der Stadtgesellschaft wie auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Intelligentes Sparen heißt aber auch, Schwerpunkte zu setzen und Ressourcen dort vorrangig einzusetzen, wo besondere Entwicklungschancen gesehen werden.

Die Verwaltungsführung hat dafür Initiativen auf den Weg gebracht, durch die neue Impulse gesetzt werden und die im Rahmen der Projektfortschritte konkretisiert und vertieft werden sollen (→ Pkt. 2.2.7) .

Eine erfolgreiche und nachhaltige Konsolidierung wird nur in einem Bündnis aller Beteiligten gelingen. Vor diesem Hintergrund wurde für den Haushalt 2017 ein Bürgerbeteiligungsverfahren organisiert, dessen Ergebnisse in den politischen Beratungsprozess eingeflossen sind. Das Beteiligungsverfahren „Bürgerhaushalt 2017“ fand unmittelbar nach der Ratseinbringung des Haushaltsentwurfes im Zeitraum vom 23.09.2016 bis zum 14.10.2016 statt und bot den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, auf einer Online-Plattform Vorschläge zu diskutieren und zu bewerten. Zusätzlich wurden zwei Bürgerveranstaltungen angeboten, in denen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger auch vor Ort über den „Bürgerhaushalt“ informieren und sich aktiv einbringen konnten. Eine Dokumentation und Auswertung des Verfahrens findet sich auf der Online-Plattform www.solingen-redet-mit.de.

2.2 Haushaltssanierungsplan 2017 ff.

2.2.1 Aufbau des HSP

Bei dem Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2017 ff. handelt es sich in wesentlichen Teilen um die Fortschreibung des mit dem Haushalt 2016 beschlossenen und von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 08.09.2016 genehmigten Sanierungsplanes 2016 (HSP 2016 ff.).

Erkenntnisse des HSP-Controllings wurden bei der Aufstellung des HSP berücksichtigt und führten zu einer Anpassung bzw. Straffung in der Darstellung.

Maßnahmen, bei denen sich im Rahmen des HSP-Controllings herausgestellt hat, dass die erwarteten Konsolidierungsziele nicht erreicht werden können, wurden im Entwurf des HSP 2017 gestrichen und durch Ersatzmaßnahmen kompensiert. In der Summe entspricht das Volumen des HSP 2017 ff. dem Volumen des HSP 2016.

2.2.2 Einarbeitung von Maßnahmen des HSP 2017 ff. in den Haushalt

Entsprechend den Vorgaben der Kommunalaufsicht wurden – wie auch im letzten Jahr - alle Einzelmaßnahmen systemtechnisch in den Haushalt eingearbeitet:

- bei den Maßnahmen, die inhaltlich umgesetzt werden konnten bzw. bei denen die produkt- und kontenmäßige Zuordnung klar ist, wurden die Plansätze unmittelbar reduziert;
- bei den Maßnahmen, die (noch) nicht produkt- und kontenscharf zugeordnet werden können, erfolgte die systemtechnische Einarbeitung in Form eines *negativen* Aufwandsansatzes in der Planzeile des entsprechenden Teilergebnisplanes. Bei den Maßnahmen, bei denen die Teilplanzuordnung noch nicht eindeutig vorgenommen werden konnte, erfolgt der Ausweis im Teilplan der zentralen Finanzwirtschaft (Teilplan 61.02).

Im Gesamtergebnisplan sind damit alle vorliegenden HSP-Maßnahmen berücksichtigt.

2.2.3 Zusammenfassung von Maßnahmen zu Maßnahmenbündeln

Im Rahmen der unterjährigen HSP-Berichterstattung haben sich bei verschiedenen Einzelmaßnahmen inhaltliche Überschneidungen gezeigt.

Im HSP 2017 werden diese HSP-Vorhaben unter Beibehaltung der ursprünglichen Potentiale zusammengefasst und als „*Maßnahmenbündel*“ dargestellt. Der Entfall der Einzelmaßnahmen wird damit durch die entsprechende Erhöhung der „neuen“ Maßnahme kompensiert.

Im Einzelnen betrifft dies die nachstehenden Maßnahmen:

Maßnahmenbündel „Personal“

Maßnahme	Bezeichnung	strukturelles Ziel (EUR)
M261	Zentrale Maßnahmen zum optimierten Personal- und Personaleinsatz-Management	275.600
M266	Standardabsenkung Ressortkoordination	155.000
M290	Einführung eines Selbstverbuchungssystems (RFID) in der Bibliothek	110.000
M261 (Bündel)	Zentrale Maßnahmen zum optimierten Personal- und Personaleinsatz-Management	540.600

Das Volumen der „neuen“ Maßnahme M261 wird in 2017 zur Kompensation für entfallene Maßnahmen (s. Pkt. 2.2.4) um 1.178.502 EUR angehoben.

Maßnahmenbündel „DBSG“

Maßnahme	Bezeichnung	strukturelles Ziel (EUR)
M279	Gewinnabführung DBSG	190.000
M280	organisatorische Veränderungen beim Dienstleistungsbetrieb Gebäude	250.000
M286	Optimierung Hausmeisterdienste	10.000
M279 (Bündel)	Gewinnabführung DBSG (Zusammenfassung von M279, M280, M286)	450.000

Maßnahmenbündel „IT“

Maßnahme	Bezeichnung	strukturelles Ziel (EUR)
M313	Einführung E-Government	15.000
M316	Entwicklung und Einrichtung eines Bürgerportals Solingen insbesondere zur Umsetzung des digitalen Postversandes	170.000
M304	Strukturelle Senkung IT Kosten	500.000
M313 (Bündel)	Entwicklung E-Government (Zusammenfassung von M313, M316, M304)	685.000

Die sich aus den Zusammenfassungen ergebenden betraglichen Veränderungen in den einzelnen Jahren sind in der Übersicht der Einzelmaßnahmen (→ Pkt. 2.2.9) entsprechend vermerkt.

2.2.4 Streichung von Maßnahmen/Potentialen des HSP 2016

Bei einzelnen Maßnahmen hat sich die Umsetzung in der ursprünglich beabsichtigten Form als nicht realisierbar erwiesen. Die mit HSP 2016 beschlossenen Potentiale müssen daher in der Zeitreihe verschoben oder gestrichen und durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die nachstehende Übersicht zeigt die entfallenden Potentiale::

Ifd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Potentialstreichung (in EUR)			
		2017	2018	2019	[...]
M125	Flächenoptimierung bei Schulgebäuden durch Standortaufgabe und Schulschließung aufgrund demographischer Entwicklung)	693.502			
M304	Strukturelle Senkung IT Kosten	300.000	200.000		
M305	Beleuchtung in Gewerbegebieten	10.000	10.000	10.000	10.000
M312	Verkauf ungenutzter Randstücke (urspr. Volumen: 10 TEUR p.a.) Kompensation durch Übererfüllung der Maßnahme M331 (Erhöhung der Pachten bei Grünflächen); dort entspr. Erhöhung berücksichtigt	0	0	0	

Ifd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Potentialstreichung (in EUR)			
		2017	2018	2019	[...]
M313	Einführung E-Government	10.000	15.000		
M314	Verbesserung durch DurchführungsVO Altenpflegegesetz	200.000	200.000	200.000	200.000
M293	Übertragung Beratung / Begutachtung zur Baumschutzsatzung durch die Waldschule / Überprüfung der Standards	25.000	25.000	25.000	25.000
M337	Optimierung der Post- und Botendienste im Gesamt-Konzern Stadt Solingen	10.000	10.000	10.000	10.000

Bei der Maßnahme **M125 (Flächenoptimierung Schulen)** bleiben die Ergebnisse der derzeit laufenden Schulentwicklungsplanung abzuwarten. Es ist bereits jetzt erkennbar, dass die für 2017 erwarteten Potentiale realistisch nicht erreicht werden können. Es wird aber weiter davon ausgegangen, dass sich in Folge strategischer Entwicklungsentscheidungen in der Zeitreihe haushaltsentlastende Effekte ergeben werden. Vor diesem Hintergrund werden die für 2017 beschlossenen Potentiale gestrichen, die für die Folgejahre vorgesehenen Volumina aber zunächst beibehalten.

Um die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme zu erweitern, wird die bisher auf „Standortaufgabe und Schulschließung“ ausgerichtete Zielformulierung aufgegeben und die Bezeichnung der Maßnahme in „**Strategische Ressourcenoptimierung von Schulgebäuden**“ geändert.

Das **IT-Management** befindet sich derzeit in einem Umstrukturierungsprozess, in dessen Rahmen neben dem bestehenden Leistungsumfang auch Vertragskonstellationen im IT-Dienstleistungsbereich analysiert und auf Optimierungspotentiale hin geprüft werden. Ergebnisse und mögliche Entwicklungsszenarien sind für etwa Mitte 2017 zu erwarten, werden sich aber voraussichtlich – u. a. aufgrund bestehender vertraglicher Bindungen – vor Ende 2018 nicht *vollständig* umsetzen lassen.

Vor diesem Hintergrund werden bei den „IT-Maßnahmen“

- **M304 (strukturelle Senkung IT-Kosten)**
das für 2017 vorgesehene Potential vollständig gestrichen und
das für 2018 vorgesehene Potential um 200 TEUR auf 300 TEUR reduziert
- **M313 (Einführung E-Government)**
die für 2017 und 2018 beschlossenen Potentiale (10 TEUR bzw. 15 TEUR) gestrichen

und müssen kompensiert werden. Die Potentiale der Maßnahmen ab 2019 werden zunächst unverändert belassen und fließen in den entsprechenden Höhen in das neu gebildete IT-Maßnahmenbündel der „neuen“ M313 ein.

Die Zielrichtung des Maßnahmenbündels ist es, durch zunehmende Digitalisierung und eine Weiterentwicklung von eGovernment-Angeboten Optimierungen von IT- und Verwaltungsprozessen erreichen. Vor diesem Hintergrund wird dem Maßnahmenbündel auch die bisher unter M316 geführte Maßnahme „Entwicklung und Einrichtung eines Bürgerportals Solingen insbesondere zur Umsetzung des digitalen Postversandes“ zugeschlagen. Im Kern geht es damit bei dem neuen Maßnahmenbündel um die Grundausrichtung, nicht „bei IT“ sondern „mit IT“ Konsolidierungseffekte zu erzielen.

Die Maßnahme **M312 (Verkauf ungenutzter Randstücke)** wird im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Stadtdienst 23 (Immobilienmanagement) - im Zusammenspiel mit den Stadtdiensten 61 und 67 - bearbeitet. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Maßnahme unter Controlling-Gesichtspunkten nicht darstellbar ist (jährlich sehr unterschiedlichen Vermarktungsergebnisse, notwendige Verwendung der Vermarktungserlöse zur Gegenfinanzierung für z. B. den Ankauf fachspezifisch zu nutzender Grundstücke; s. hierzu u. a. auch DS 1723). Die Maßnahme wird daher aufgegeben; das urspr. vorgesehene Volumen wird aber mit einer Übererfüllung der Maßnahme M331 (Erhöhung der Pachten bei Grünflächen) kompensiert.

Die mit der Maßnahme **M314 (Verbesserung durch DurchführungsVO Altenpflegegesetz)** verbundenen Erwartungen, dass durch grundlegend überarbeitete Finanzierungsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen Kostensenkungen eintreten, die im Bereich der Transferaufwendungen des städtischen Haushalts darstellbar sind, haben sich nicht bestätigt. Erste Rechnun-

gen nach dem Inkrafttreten des GEPA NRW, das als übergreifendes Reformgesetz das gesamte Landesrecht zum Thema Pflege und Alter bündelt, haben vielmehr eine gegenteilige Tendenz gezeigt: die Neuregelungen führen zumindest bei aktuellen Baumaßnahmen zu einer deutlichen Kostenerhöhung für die Kostenträger. Die Maßnahme muss daher aufgegeben und in ihrer Höhe kompensiert werden.

Die mit der HSP-Maßnahme **M293** verfolgte Zielrichtung, die im Rahmen der **Baumschutzsatzung** anfallenden Aufgaben an die Waldschule zu übertragen, konnte nicht realisiert werden. Die Maßnahme muß daher aufgegeben und kompensiert werden.

Über die Umsetzung der Maßnahme **M337 (Optimierung der Post- und Botendienste im Gesamt-Konzern Stadt Solingen)** wurde im Rahmen der HSP-Berichterstattung bereits berichtet (s. Finanzausschuss am 16.06.2016, DS 1631). Die angestrebten Optimierungs- und Kooperationsziele werden operativ weiter verfolgt, sind aber im Hinblick auf das HSP-Controlling nur schwer darstellbar. Die Maßnahme wird daher aufgegeben und muß in ihrem Volumen kompensiert werden.

2.2.5 Kompensationsmaßnahmen im HSP 2017

Im politischen Beratungsverfahren ist die Politik den von der Verwaltung vorgeschlagenen HSP-Maßnahmen mit Ausnahme des Wiederaufgreifens der Maßnahme „Wegfall Baumschutzsatzung“ gefolgt. Zur Kompensation der unter → Pkt. 2.2.4 genannten Potentialstreichungen wurden die nachstehenden HSP-Maßnahmen erhöht:

Ifd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Kompensationsvolumen (in EUR)			
		2017	2018	2019	[...]
M261	Zentrale Maßnahmen zum optimierten Personal- und Personaleinsatz-Management Erhöhung in 2017 um ...	1.178.502			
M332	Einrichtung eines dauerhaften HSP-Teams (neue Maßnahmenbezeichnung: Prozessoptimie-			200.000	200.000

lfd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Kompensationsvolumen (in EUR)			
		2017	2018	2019	[...]
	lung - Ausnutzung von Optimierungspotenzial für die gesamte Verwaltung) Erhöhung ab 2019 um ...				
M336	Optimierung von Prozessabläufen im Teilplan „Hilfen zur Erziehung“ Erhöhung in 2018 um ...		400.000		
M330	Fortführung des Klimaschutzmanagements und Umsetzung des Konzeptes 'Klimabewusster Energieverbrauch im Konzern' Erhöhung ab 2018 um ...		5.000	10.000	15.000
M302	Anpassung Standards Umbau Straßen / Ampeln durch Kreisverkehr oder Entfall von Ampeln Erhöhung ab 2017 um ...	5.000	10.000	15.000	20.000

2.2.6 Summarische Darstellung inhaltlich umgesetzter Maßnahmen

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wurde die Darstellung der Einzelmaßnahmen im HSP 2017 schwerpunktmäßig auf die Maßnahmen beschränkt, die sich noch im laufenden Umsetzungsprozess befinden. Die daraus resultierende Verschlankung der HSP-Darstellung führt zu einer verbesserten Lesbarkeit der aktuell relevanten Maßnahmen.

Im Hinblick auf die jahresübergreifende Vergleichbarkeit des HSP-Gesamt volumens sind die Maßnahmen, die inhaltlich bereits umgesetzt wurden, im HSP 2017 summarisch nachgewiesen:

Bereich	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	[...]
eingearbeitete/umgesetzte Maßnahmen des HSP 2016	5.743.000	9.718.000	9.868.000	9.868.000

Die in der Summe berücksichtigten Maßnahmen sind unter → Pkt. 2.2.9 nachrichtlich aufgelistet.

2.2.7 Maßnahmen und Projekte mit Anschubfinanzierung

Die Themenfelder, für die Haushalt 2016 Anschubfinanzierungen dargestellt wurden, werden im Haushalt 2017 auf der Basis der 2016er Finanzplanung fortgeführt um mittelfristig entsprechende Konsolidierungseffekte zu erreichen; exemplarisch sind dabei zu nennen:

- die externe Unterstützung von Veränderungsprozessen in den Bereichen Gebäudemanagement und Jugend,
- die Intensivierung des Betrieblichen Gesundheitsmanagement,
- die Erhöhung des Aus- und Fortbildungsbudget mit dem Ziel einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bzw. innerhalb des Konzerns,
- die Implementierung eines Projektes „Zentrale Zuschussbeauftragung“ mit dem Ziel, auf der Basis der Haushaltsanlage 23 (Zuschussliste) Klarstellungen und Optimierungen im Bereich freiwilliger Leistungen zu erreichen.

2.2.8 Sanierungsbeiträge der Beteiligungen

Seit Jahren sind die Beteiligungen der Stadt Solingen (BSG mitsamt ihren Tochterunternehmen, Stadt-Sparkasse Solingen, Städtisches Klinikum Solingen gGmbH, Altenzentren Solingen gGmbH, Zweckverband Bergische-Volkshochschule, TBS und DBSG) mit einer Reihe von Maßnahmen an der Haushaltskonsolidierung beteiligt.

Aufgrund der finanziellen Entwicklung der Stadtwerke Solingen (SWS) und in der Folge der ab 2021 drohenden Zahlungsunfähigkeit der BSG wurden mit dem HSP 2015 verschiedene Maßnahmen beschlossen, die eine finanzielle Unterstützung der BSG aus dem städtischen Haushalt vermeiden sollen. Die Maßnahmen sind in der Gesamtübersicht der HSP-Einzelmaßnahmen aufgeführt.

2.2.9 HSP-Einzelmaßnahmen 2017 ff. (Gesamtübersicht)

Die nachstehende Übersicht stellt die HSP-Einzelmaßnahmen des Haushaltssanierungsplanes 2017 ff. dar. In den Auflistungen ist nachrichtlich als „Grundsteuer-Äquivalent“ ausgewiesen, um wieviel Hebesatzpunkte die Grundsteuer B angehoben werden müsste um den rechtlich geforderten Haushaltsausgleich im Jahr 2018 erreichen zu können (Basis: 1 Hebesatzpunkt entspricht rd. 55.000 EUR)

Die Zellen, in denen im Vergleich zum HSP 2016 Betragsanpassungen vorgenommen wurden, sind farblich gekennzeichnet. Die Veränderungen sind in der Spalte „Anmerkungen“ vermerkt.

Der Haushaltssanierungsplan erhält mit der Verabschiedung durch den Rat Beschlusscharakter und bildet für den Planungszeitraum des Haushaltsplans 2016 den verbindlichen Handlungsrahmen zur Umsetzung. Auf die Regelung des § 6 der Haushaltssatzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen ¹.

Einzelmaßnahmen des HSP 2017

lfd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Verantwortlich	Teilplanzeile	Grundsteuer-Äquivalent Hebesatzpunkte GrSt B 2018	2017 (EUR)	2018 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)	[...]	Anmerkungen (u. a. Veränderungen zum HSP 2016)
M015	Harmonisierung der Organisationsstruktur	11	11	7,7	421.900	421.900	421.900	421.900	421.900	421.900	421.900		
M125	Strategische Ressourcenoptimierung von Schulgebäuden (Bezeichnung alt: Flächenoptimierung bei Schulgebäuden durch Standortaufgabe und Schulschließung aufgrund demographischer Entwicklung)	40	13	14,7	0	805.810	878.870	1.098.050	1.292.876	1.292.876	1.292.876		Änderung Bezeichnung Potential 2017 streichen, Potential 2018 ff. unverändert
M181	Aufgabe Sportstadion Hermann-Löns-Weg (mit Kunstrasen und Umkleiden)	52	13	0,6	34.200	34.200	34.200	34.200	34.200	34.200	34.200		
M197	Reduzierung Sachaufwand Straßenunterhaltung	61	13	2,7	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000		
M225	Reduzierung der Grünflächenpflege	67	13	2,0	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000		
M238	Zuwendungen des Klinikums	Klinikum	6	9,1	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000		

¹ § 6 Haushaltssatzung: „Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.“

lfd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Verantwortlich	Teilplanzeile	Grundsteuer-Äquivalent Hebesatzpunkte GrSt B 2018	2017 (EUR)	2018 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)	[...]	Anmerkungen (u. a. Veränderungen zum HSP 2016)
M261	Zentrale Maßnahmen zum optimierten Personal- und Personaleinsatz-Management (Zusammenfassung von M261, M266, M290)	11	11	9,8	1.719.102	540.600	540.600	540.600	540.600	540.600	540.600		Zusammenfassung der Maßnahmen M261 (275 TEUR ab 2017) M266 (155 TEUR ab 2017) M290 (110 TEUR ab 2017) zusätzliche Erhöhung in 2017 als Kompensation für gestrichene Maßnahmen (Erhöhung 2017 um 1.178.502 EUR)
M263	Konsolidierungsbeitrag Stadt-Sparkasse Solingen (ergebnisabhängig)	SSS	19	18,2	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
M271	Konsolidierungsbeitrag TBS	TBS	19	32,7	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000		
M279	Gewinnabführung DBSG (Zusammenfassung von M279, M280, M286)	DBSG	19	8,2	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000	450.000		Zusammenfassung der Maßnahmen M279 (190 TEUR ab 2017) M280 (250 TEUR ab 2017) M286 (10 TEUR ab 2017)
M283	Walter-Bremer-Institut: Absenkung der Zuschusssumme	40	11	3,6	100.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000		
M285	Zentrales Vertragsmanagement	25	11	0,2	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		
M295	Einführung Wettbürosteuer	22	1	0,5	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000		
M298	Erhöhung Grundsteuer A (50 Punkte)	22	1	0,2		10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		
M299	Erhöhung Grundsteuer B (100 Punkte)	22	1	100,0		5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000	5.500.000		
M301	Klimaschutzkonzept: z.B. Einsetzen von LED Leuchten; Heizkosten-/ Energiekostencontrolling; Fortführung Energiesparhelfer*innen	23	13	1,8	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000		
M302	Anpassung Standards Umbau Straßen / Ampeln durch Kreisverkehre oder Entfall von Ampeln	61	13	2,0	105.000	110.000	115.000	120.000	120.000	120.000	120.000		Änderung Bezeichnung, Volumen Anpassung lt. FA-Klausur v. 05.12.2016: Volumen alt: 2017 ff. = 100 TEUR
M303	Einführung des papierlosen Rates (auf freiwilliger Basis)	10	13	0,6	25.000	35.000	35.000	45.000	55.000	55.000	55.000		
M307	Optimierung Telearbeit	11	11	0,5	30.000	30.000	60.000	100.000	100.000	100.000	100.000		
M308	Betriebliches Gesundheitsmanagement bei gleichzeitiger Budgetaufstockung (netto-Wert für HSP, Invest notwendig)	11	11	0,5	30.000	30.000	50.000	87.500	150.000	150.000	150.000		

[illegible]

lfd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Verantwortlich	Teilplanzeile	Grundsteuer-Äquivalent Hebesatzpunkte GrSt B 2018	2017 (EUR)	2018 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)	[...]	Anmerkungen (u. a. Veränderungen zum HSP 2016)
M328	Entwicklung und Umsetzung eines Spielplatzentwicklungskonzeptes; die Gesamtgrundstücksfläche soll möglichst erhalten bleiben	52	13	0,9		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M329	Organisatorische Optimierung im Bereich der zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfallhilfe zur Gewährleistung eines frühzeitigen Falleinstiegs und Vermeidung von Räumungsklagen und Zwangsräumungen	64	11	1,5	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000		
M330	Fortführung des Klimaschutzmanagements und Umsetzung des Konzeptes 'Klimabewusster Energieverbrauch im Konzern'	67	13	1,5	75.000	80.000	85.000	90.000	90.000	90.000	90.000		Volumenanpassung lt. FA-Klausur v. 05.12.2016: Volumen alt: 2017 ff. = 75 TEUR
M332	Prozessoptimierung - Ausnutzung von Optimierungspotenzial für die gesamte Verwaltung (Bezeichnung alt: Einrichtung eines dauerhaften HSP-Teams)	11/20	15	13,6	500.000	750.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000	1.200.000		Anpassung Bezeichnung Erhöhung ab 2019 um 200 TEUR p.a. als Kompensation für gestrichene Maßnahmen (Volumen 2019 ff. bisher: 1 Mio.)
M333	Optimierung der Aus- und Fortbildung im Konzern und interkommunal	11	16	0,0			50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M334	interkommunale Zusammenarbeit bei hoheitlichen Aufgaben	11	11	0,0			250.000	250.000	250.000	250.000	250.000		
M335	Verfahrensoptimierung Elternbeiträge im Kitabereich/OGS	51	4	0,0			100.000	100.000	100.000	100.000	100.000		
M336	Optimierung von Prozessabläufen im TP HzE	51	15	14,5		800.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000		Erhöhung 2018 um 400 TEUR als Kompensation für gestrichene Maßnahmen
A)	Einzelmaßnahmen des HSP 2017 (= Summe d. vorgenannten Maßnahmen)				7.625.202	15.070.510	16.641.570	17.057.250	17.331.576	17.334.576	17.334.576		
B)	nachrichtlich: eingearbeitete/umgesetzte Maßnahmen des HSP 2016				5.743.000	9.718.000	9.868.000	9.868.000	9.868.000	9.868.000	9.868.000		
Summe	HSP 2017				13.368.202	24.788.510	26.509.570	26.925.250	27.199.576	27.202.576	27.202.576		

Abb. 1: HSP 2017 ff. (Einzelmaßnahmen); Zeitreihendarstellung

Das in der Übersicht der HSP-Einzelmaßnahmen des HSP 2017 unter B) nachrichtlich aufgeführte Volumen ergibt sich aus den nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

[illegible]

lfd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Verantwortlich	Teilplanzeile	Grundsteuer-Äquivalent Hebesatzpunkte GrSt B 2018	2017 (EUR)	2018 (EUR)	2019 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2023 (EUR)	[...]	Anmerkungen (u. a. Veränderungen zum HSP 2016)
M294	Kürzung der Budgetmittel für die Bezirksvertretungen um 20 %	10	16	0,4	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000		
M296	Erhöhung Hundesteuer (1. und weitere Hunde)	22	1	2,7	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000		
M297	Reduzierung Sach- und Dienstleistungsaufwand (Bewirtschaftungsaufwand, Unterhaltungskosten, Sach- und Dienstleistungen usw.)	20	13	54,5	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000	3.000.000		
M300	Entlastung bei der Eingliederungshilfe von bundesweit insgesamt 5 Mrd. EUR; falls die Mittel nicht fließen, Erhöhung der Grundsteuer B (142 Punkte).	20	1	70,9		3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000	3.900.000		
M306	Fördermittelmanagement und Controlling	20	2	0,9	25.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M309	Reduzierung externe, nicht pflichtige Gutachten	11	13	0,9	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M310	Steigung Einnahmen Unterhaltsvorschuss	50	3	0,9	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M311	Reduzierung der Fallzahlen (KdU) durch erfolgreiche Arbeitsmarktintegration	59	15	1,8	50.000	100.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000		
M315	Optimierung der Ertragsstrukturen durch Abrechnung von Leistungen gegenüber Konzerntöchtern	14	6	0,9	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M317	Erhöhung der Erträge durch Ausweitung des Stellenvolumens in den Bereichen Förderungsmanagement und Vollstreckung	21	6	0,1	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000		
M324	Realisierung vorrangiger Ansprüche (insbes. BuT) bei der Mittagsversorgung an Solinger Schulen	40	15	0,9	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
M331	erstmalig nach vielen Jahren Erhöhung der Pachten bei Grünflächen (erhöht um Volumen der M312 - Verkauf ungenutzte Randstücke, jährl. Volumen = 10 TEUR ab 2017)	67	4	0,4	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000		Maßnahme erhöht um das Volumen der bisherigen Maßnahme M312; M331 ist im HH 2017 konkret eingearbeitet (Übererfüllung)
	Summe umgesetzte Maßnahmen des HSP 2016				5.743.000	9.718.000	9.868.000	9.868.000	9.868.000	9.868.000	9.868.000		

Abb. 2: HSP 2017 ff. (Maßnahmen, die summarisch abgebildet werden); Zeitreihendarstellung

Einzelmaßnahmen der BSG aus dem HSP 2016

Zur Vermeidung erforderlicher regelmäßiger finanzieller Unterstützung der BSG aus dem Haushalt wurden mit dem HSP 2015 die nachstehenden im Verantwortungsbereich der BSG stehenden Maßnahmen eingeführt:

lfd. Nr.	HSP-Maßnahme (Bezeichnung)	Verantwortlich	Grundsteuer-Äquivalent Hebesatzpunkte Grundsteuer B 2018/2019	HSP-Ziel 2017 (EUR)	HSP-Ziel 2018 (EUR)	HSP-Ziel 2019 (EUR)	HSP-Ziel 2020 (EUR)	HSP-Ziel 2021 (EUR)	[...]
M-BSG a)	Einsparungen und Optimierungen bei SWS Versorgung	SWS Versorgung (Herr Schwarberg)		1.000.000	1.500.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	[..]
M-BSG b)	Einsparungen und Optimierungen bei SWS Verkehr	SWS Verkehr (Herr Troullier)		200.000	300.000	300.000	300.000	300.000	[..]
M-BSG c)	Begrenzung Fahrplan auf Niveau des Nahverkehrsplanes	SWS Verkehr (Herr Troullier)		200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	[..]
M-BSG d)	Einnahmeoptimierung - sollten die Mehreinnahmen nicht generiert werden, wird die Position M neu BSG b entsprechend erhöht	SWS Verkehr (Herr Troullier)		100.000	200.000	200.000	200.000	200.000	[..]
M-BSG e)	Dauerhafte Beteiligung der SSS an den SWS bei gleichzeitiger Übernahme der dortigen mittelbaren RWE-Beteiligung	BSG (Herr Dahlmann)		100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	[..]
M-BSG f)	Musikschule; jährliche Zuführung zur Kapitalrücklage	BSG (Herr Dahlmann)		-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	-100.000	[..]
Summe	M-BSG a) - f)			1.500.000	2.200.000	2.700.000	2.700.000	2.700.000	[..]

Abb. 3: HSP 2016 ff.; Maßnahmen der Beteiligungsgesellschaft

Die Maßnahmen zum SWS-Verkehr werden entsprechend den Ergebnissen der Portfolio-Analyse der BSG und ihrer Töchter, sowie der Berücksichtigung in der Überarbeitung des Nahverkehrsplanes und der Einarbeitung in den Wirtschaftsplan 2016/2017 der SWS angepasst.

2.3 Controlling des Haushaltssanierungsplans

Für die Umsetzung der einzelnen HSP-Maßnahmen sind die zuständigen Dienstleitungen bzw. die Ressortleitungen verantwortlich.

Die Umsetzung der Haushaltssicherungsmaßnahmen wird durch ein regelmäßiges Controlling im Finanzausschuss der Stadt Solingen begleitet. Ein Berichtswesen zur Haushaltssicherung stellt die notwendige Transparenz für den Rat und seine Gremien sowie für den Verwaltungsvorstand her und ist als Element für eine gezielte Steuerung unabdingbar.

Die Betriebsleitungen und Geschäftsführungen der zum Konzern Stadt Solingen gehörenden Betriebe und Gesellschaften sind gefordert, bei der Erarbeitung der von ihnen zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge die Eigenverantwortlichkeit zu übernehmen und bei der Realisierung bzw. Vollzugsüberwachung der entsprechenden HSP-Maßnahmen in gleicher Art und Weise wie von den Ressortleitungen und Dienstleitungen erwartet, vorzugehen.

Über Entwicklungen, die einzelne Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts gefährden, ist unverzüglich dem Finanzmanagement zu berichten. Dabei sind zwingend Vorschläge zur Gegensteuerung zu unterbreiten.

2.4 Berichtsregelungen bezogen auf das Stärkungspaktgesetz

Nach den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes sind die beteiligten Kommunen gefordert, zu vorgegebenen Terminen zum Umsetzungsstand des Haushaltssanierungsplanes zu berichten.

• § 7 - Überwachung des Haushaltssanierungsplans und Berichtspflichten

(1) Die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans wird von der Bezirksregierung überwacht. Der Bürgermeister der Gemeinde ist verpflichtet, der Bezirksregierung jährlich mit der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, im laufenden Haushaltsjahr zum 30. Juni und zum 15. April des Folgejahres mit dem bestätigten Jahresabschluss jeweils einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans vorzulegen.

(2) Die Bezirksregierung legt dem für Kommunales zuständigen Ministerium jährlich zum Stand 30. Juni einen Bericht über die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans vor.

• § 8 - Folgen von Pflichtverstößen

(1) Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessenen Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht erreicht, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

(2) Bei nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde kann die Bezirksregierung eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans genehmigen.

Die Stadt Solingen hat die rechtlichen Vorgaben bei der Konzeption ihres Controllings berücksichtigt und die Form der Berichterstattung mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt. Soweit sich Nachsteuerungspflichten z. B. durch Änderungen oder Anpassung rechtlicher Vorgaben ergeben, werden diese entsprechend umgesetzt.

2.5 Personalkonsolidierungskonzept

2.5.1 Übersicht über die Maßnahmen der Personalbewirtschaftung

Die Solinger Strategie zur Personalkostenkonsolidierung beruht weiterhin auf zwei bewährten Säulen:

- Ermittlung der erforderlichen Stellen durch Produktkritik

Mit dem seit 2010 eingeführten, und in 2015 erneut durchgeführten produktkritischen Verfahren wurde nicht nur hinsichtlich der Methodik zur Konsolidierung ein Paradigmenwechsel vollzogen: Erstmals wurden Verwaltung und Betriebe nicht anlassbezogen, d. h. bei Freiwerden einer Stelle, sondern binnen eines halben Jahres fast flächendeckend produktkritisch untersucht und eine (gerade noch) arbeitsfähige Sollorganisation definiert. Damit war es möglich, im Haushaltssicherungskonzept 2010 rund 166 Stellen zur Streichung vorzuschlagen – mehr als 10 % des damals aktuellen Stellenplans. Dieser Solinger Ansatz der Produktkritik, basierend auf einem Ziel-Prozess-Ressourcenmodell (ZPR), wurde konsequent weiterentwickelt und verfeinert. Jede erforderliche organisatorische Änderung wird anhand dieses Modells vorgenommen. Damit ist sichergestellt, dass im Spannungsfeld von schonendem Ressourcenverbrauch einerseits und notwendiger Qualität andererseits ein sachgerechter Ausgleich erfolgt.

- Konsequente unterjährige Bewirtschaftung des Stellenplans

Durch eine äußerst restriktive externe Einstellungspraxis gelang es bis einschließlich 2011, die Besetzungsquote – wie unten dargestellt – deutlich abzusinken. Nach einem vorübergehenden leichtem Anstieg in 2012 und 2013, der insbesondere in der Übernahme des kommunalen Jobcenters begründet lag, konnte diese Entwicklung in den weiteren Jahren nicht nur gestoppt, sondern in 2014 auf den niedrigsten Wert im Berichtszeitraum zurückgeführt werden. Der Anstieg in 2015 resultiert zum einen aus einem optimierten Stellenbesetzungsverfahren und zum anderen aus dem deutlichen Stellenzuwachs mit zeitnaher Besetzung im Bereich Flüchtlinge. Im Jahr 2016 konnte die Besetzungsquote trotz der schwierigen Rahmenbedingungen weiterhin beibehalten werden.

Stellenplanübersicht / -veränderungen 2011 bis 2016						
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Stellenanteile in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	1.477,09	1.659,72	1.710,18	1.755,50	1.777,93	1.871,93
Veränderung zum Vorjahr	18,30	182,63	50,46	45,32	22,43	94,00
tatsächl. Besetzung in VZÄ (zum 30.06. eines Jahres)	1.382,75	1.562,57	1.624,51	1.636,66	1.693,06	1.779,96
Besetzungsquote in %	93,6%	94,1%	95,0%	93,2%	95,2 %	95,1 %
NN-Stellen in VZÄ	94,34	97,15	85,67	118,84	84,87	91,97

2.5.2 Stellenübersicht 2011 - 2016

Die signifikante Steigerung in 2012 ist mit 135 neuen Stellen im Wesentlichen der Übernahme des kommunalen Jobcenters geschuldet. Hinzu kamen die Rückverlagerungen von 41 Stellen aus Betrieben und Gesellschaften, weiterhin die Bedarfe aus Schulsozialarbeit, KiBiz und der geänderten Arbeitszeitverordnung Feuerwehr. Insgesamt wurden 213,65 Stellen geschaffen, die aber durch die gleichzeitige Streichung von Stellen durch Umsetzung des HSK (incl. der Ausgliederung der Stellen Bäder in die Bädergesellschaft) den Stellenplan nicht in diesem Umfang ausweiteten.

In 2014 hat sich der Netto-Zuwachs an Stellen mit rund 45 gegenüber dem Vorjahr leicht abgeschwächt. Im Wesentlichen handelt es sich um refinanzierte Stellen z. B. aus Verlagerungen in die Verwaltung, Ausweitungen im Jobcenter und im Bereich des Ausbaus der Kindertagesstätten. Auch mussten im Rahmen der bergischen Kooperation Stellen, die bislang in anderen Städten geführt wurden, in Solingen gegen Erstattung neu geschaffen werden.

Die weitere, moderate Ausweitung des Stellenvolumens in 2015, die mit dem 1. Stellenplannachtrag 2015 beschlossen worden ist, begründet sich im Wesentlichen mit der Neuschaffung von Planstellen zur Flüchtlingsbetreuung sowie zur nachhaltigen Betreuung von Langzeitarbeitslosen. Mit dem 2. Stellenplannachtrag mussten weitere Planstellen zur Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge, insbesondere in den Bereichen des kommunalen Jobcenters so-

wie in den Stadtdiensten Jugend und Soziales (zumeist befristet) neu geschaffen werden, was in der gestiegenen Planstellenzahl in 2016 zum Tragen kommt.

2.5.3 Entwicklung der Personalkosten (bis 2023)

Rückblick 2011 bis 2015

Die tatsächlichen Rechnungsergebnisse der Personalkosten von 2011 bis 2015 vollziehen die Entwicklung des Stellenplans in Verbindung mit der Besetzungsquote auch finanziell nach.

In 2012 waren neben der Tarifierhöhung die 213,65 neu geschaffenen Stellen im kommunalen Jobcenter ausschlaggebend, die eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ausschließen und nur für künftige Entwicklungen als neue Basis dienen können.

In 2013 ist zum ersten Mal das kommunale Jobcenter mit seiner vollen Wirkung im Rechnungsergebnis enthalten. Nach dem Start in 2012 waren viele Stellen zunächst vakant und konnten erst im Laufe des zweiten Halbjahres insbesondere durch externe Einstellungen sukzessive besetzt werden. In 2013, und dies korrespondiert mit der erhöhten Besetzungsquote, wurden sie dann voll haushaltswirksam.

Die Steigerung der Aufwendungen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr erklärt sich durch den mit 3,62% deutlich über den Planungen liegenden Tarifabschluss TVöD. Darüber hinaus entstand ein struktureller Mehraufwand in der Beamtenbesoldung ab 01.01.2013 aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtes, die erst Ende 2014 zahlungswirksam wurde.

Mit den Stellenplannachträgen in 2014 wurden insbesondere in den Bereichen Schulen, Soziales und kommunales Jobcenter weitere, meist refinanzierte Stellen geschaffen, deren Besetzung das Ergebnis ebenfalls negativ belastet haben.

Im Rechnungsergebnis des vergangenen Jahres 2015 spiegelt sich der absolute Anstieg der besetzten Stellen im Umfang von mehr als 55 VZÄ wieder. Darüber hinaus führt allein die tarifliche Steigerung bzw. Erhöhung der Besoldung zu einem Mehrbedarf von rund 2,3 Mio. EUR.

Rechnungsergebnisse des laufenden Personal- und Versorgungsaufwandes der Jahre 2011 bis 2015 (ohne Rückstellungen und ohne sonstige Beschäftigte)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Summe	87.326.447,05	96.772.393,91	103.482.231,67	109.896.362,73	114.888.830,68

Ausblick 2016 bis 2023

Seit dem Haushalt 2012 und der vorgeschriebenen 10 Jahresplanung wurde die Veranschlagungspraxis der Personalkosten grundlegend geändert. Erstmals seit vielen Jahren wurde der Stellenplan wieder im Soll auf Basis von Ecksätzen zu einhundert Prozent ausfinanziert. Daran wird auch in diesem Jahr festgehalten. Damit ist im Sinne des kaufmännischen Vorsichtsprinzips sichergestellt, dass sich z. B. aus Schwankungen in der Besetzungsquote für die dem HSP zugrunde liegenden Plandaten keine Risiken ergeben. Gleichzeitig bewirken unterjährig nicht oder nur teilweise besetzte Stellen nunmehr eine unmittelbare Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Plan.

Abweichend davon wurden im Haushalt 2016 pauschale Personalkosteneinsparungen i. H. v. 2,6 Mio. EUR berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Aufstellung noch nicht stellen- bzw. kontierungsscharf eingeplant werden konnten. Für das Jahr 2017 wurde die Maßnahme M0261 – optimiertes Personaleinsatzmanagement um rund 1,2 Mio. EUR erhöht, da im Ansatz der Personalkosten 2017 bereits die tatsächliche tarifliche Steigerung berücksichtigt werden konnte (s.u.).

Die Steigerung der laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen in 2017 um rund 3,4 Mio. EUR gegenüber der Finanzplanung des Haushalts 2016 ist im Wesentlichen mit der Schaffung weiterer Planstellen zur Betreuung von Flüchtlingen zu begründen. Da eine Vielzahl dieser Stellen nur befristet geschaffen und entsprechend eingeplant wurde, sinken die absoluten Personalkosten ab 2018 im Vergleich zum Vorjahr trotz der berücksichtigten Tarifsteigerung.

Für das Jahr 2017 wurde die vereinbarte Tarifierhöhung von 2,35 % zum 01.02.2017 berücksichtigt, was einer realen jährlichen Steigerung von rund 2,15 % entspricht. Bei der Besoldung wird zunächst eine Erhöhung um 2 % kalkuliert. Ab 2018 wurde in Anlehnung an die Orientierungsdaten weiterhin nur noch eine 1%ige Steigerung pro Jahr angenommen, was zum einen angesichts weiterer Rationalisierungspotentiale zu sehen ist, die durch Produktkritik auch in den noch nicht untersuchten Bereichen erschlossen werden sollen. Zum anderen wird es insbesondere aufgrund der demographischen Entwicklung nicht möglich sein, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis 2025 planmäßig ausscheiden, zeitnah ersetzen zu können. Starken rentennahen Jahrgängen steht ein zahlenmäßig immer weiter abnehmendes Angebot an Schulabgängern gegenüber. Darüber hinaus gibt es eine nicht zu unterschätzende Anzahl von nicht planbaren Abgängen, sei es z. B. durch Arbeitgeberwechsel oder aufgrund gesundheitlicher Umstände. Vor diesem Hintergrund ist eine aktive Steuerung des Personalkostenbudgets ohne Überschreitung des voll ausfinanzierten Ansatzes über die Besetzungsquote weiterhin sichergestellt.

Planansätze des laufenden Personal- und Versorgungsaufwandes der Jahre 2016 bis 2025 (ohne Rückstellungen und ohne sonstige Beschäftigte)					
lfd. Personalaufwand		Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Summe Originalansatz		128.644.104	132.994.903	131.378.226	131.140.470
Bemerkung: Ausfinanzierung aller Planstellen nach Ecksät- zen		Tarifsteigerung 2 % für 2016 und 2017 ab 2018 pauschale Steigerung um 1 %			
Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
132.503.670	133.828.707	135.166.994	136.518.664	138.883.850	139.262.689
Steigerung des Vorjahresansatzes jeweils um 1 %					

2.5.4 Ausblick HSP

In diesem Planungsjahr wurden erneut alle HSP-Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Personalkosten haben, direkt in die Planansätze eingerechnet. Somit ist der Erfolg der geplanten Einsparbemühungen direkt an den aktuellen Personalkosten ersichtlich

2.6 Sachkostenkonsolidierungskonzept

Die Stadt Solingen hat ein konzernweit orientiertes *Beschaffungsmanagement* implementiert, das die Bearbeitung auch strategischer und taktischer Beschaffungsaufgaben gewährleistet. Dadurch werden systematisch Optimierungspotentiale bei den Sachkosten aufgedeckt und gehoben. Dies geschieht durch Bündelungen und Artikelstandardisierungen (z. B. in den Segmenten Büroausstattung, Dienst- und Schutzkleidung, Postdienstleistungen, Schülerverkehr, Energie, Fuhrpark, Wartung von Gebäudetechnik, Reinigung und Versicherungen).

Kooperationsmöglichkeiten werden aktiv genutzt, um weitere Vorteile zu erschließen. So gehört die Stadt Solingen zu den Gründungsmitgliedern der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag e. G. Dort sind erste konkrete gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Unabhängig von der Entwicklung der Einkaufskonditionen sind auch Vorkehrungen getroffen, die einer Mengenausweitung entgegenwirken. Diese Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit gewährleisten, dass ein lediglich 1%iger Zuwachs der Sachkosten im Konsolidierungszeitraum eingehalten wird.

2.7 Übersicht über die freiwilligen Leistungen

In der Anlage 23 zum Haushalt sind die aus dem Haushalt finanzierten Zuschüsse (Kontengruppe 531nnn) detailliert aufgeführt.

Zur Vorbereitung einer zielorientierten Budgetdiskussion wurden für die in der Anlage 23 aufgelisteten Einzelzuschüsse Beschreibungen in Steckbriefform erarbeitet, aus denen sich die jeweiligen Rahmenbedingungen ergeben (z. B. rechtl. Grundlagen, evtl. Mitfinanzierungsanteile, erwarteter Wirkungsgrad).

Im Rahmen des Projektes „Zentrale Zuschussbeauftragung“ wurde damit begonnen, in enger Diskussion und Abstimmung mit den jeweiligen Zuschussempfängern Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren und sukzessive evtl. Nachsteuerungs- und Konsolidierungspotentiale zu erschließen.

2.8 Fortschreibung der Ergebnisplanung unter Berücksichtigung des Haushaltssanierungsplans (10-Jahres-Modellrechnung)

2.8.1 Vorbemerkung, Grundsätzliche Annahmen

Die Berechnungsparameter für die Modellrechnung basieren auf den

- Rechnungsdaten des Haushaltsjahres 2015,
- Ansätzen des aktuellen Haushaltes 2016 und
- Plandaten des Haushaltes 2017.

Die *Fortschreibung der Ergebnisplanwerte* ab dem Jahr 2021 erfolgt auf Basis der Finanzplanwerte des Jahres 2020. Dafür werden die Aufwendungen und Erträge auf Sachkontenebene ermittelt und auf Planzeilenebene dargestellt. Grundlage für die Steigerungsraten der Prognoserechnung sind die Vorgaben des Innenministeriums NRW für die 10-Jahres-Ergebnisplanung aufgrund des Ausführungserlasses zum § 76 GO.

Die strukturellen Vorgaben des *Haushaltssanierungsplans* werden für die Jahre des Modellrechnungszeitraumes (2021 ff.) fortgeschrieben. Dabei wird unterstellt, dass die Maßnahmen der Haushaltssicherung vollständig umgesetzt werden.

Die für den Modellrechnungszeitraum prognostizierten Entwicklungen und die zugrunde gelegten Berechnungsparameter werden nachstehend planzeilenbezogen erläutert.

2.8.2 Planzeile 1 - Steuern und ähnliche Abgaben

Die Ertragsprognose für die wichtigen Steuerarten erfolgt jeweils auf Basis einer 10-Jahres-Rückschau (Bildung des geometrischen Mittels der Steuererträge der letzten 10 Jahre) und der Haushalts-/Finanzplanungsdaten des Haushaltes 2017.

Aufgrund dieser Berechnungen wird ab dem Jahr 2021 von folgenden Steigerungsraten ausgegangen:

- Einkommensteueranteil
(Kto. 402100; Ansatz 2017: 73,4 Mio. EUR)..... + 1,80 %
- Gewerbesteuer
(Kto. 401300; Ansatz 2017: 99,2 Mio. EUR)..... + 2,60 %
- Umsatzsteueranteil
(Kto. 402200; Ansatz 2017: 12,2 Mio. EUR)..... + 1,60 %
- Grundsteuer B
(Kto. 401200; Ansatz 2017: 33,3 Mio. EUR)..... + 1,80 %
- Leistungen Familienlastenausgleich
(Kto. 405100; Ansatz 2017: 7,1 Mio. EUR)..... + 1,80 %

Für die Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichs wird aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung analog die Steigerungsrate des Einkommensteueranteils berücksichtigt.

Bei den sonstigen Steuern (Volumen 2017: 6,3 Mio. EUR) wird von einer Steigerungsrate von 1,0 % ausgegangen.

2.8.3 Planzeile 2 - Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Wichtigste Position bei diesen Erträgen sind die *Schlüsselzuweisungen* aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Kto. 411100; Ansatz 2017: 67,1 Mio. EUR = rd. 48 % des Volumens dieser Planzeile). Hier kam es in den vergangenen Jahren zu großen Schwankungen, die vor allem durch die hohe Volatilität bei den Gewerbesteuererträgen und der Steuerkraftentwicklung in anderen Kommunen verursacht wurden.

Aufgrund der Vorgaben des Ausführungserlasses zum § 76 GO könnte aufgrund der Ermittlung des geometrischen Mittels eine Steigerungsrate bei den

Schlüsselzuweisungen von 5,2 % angenommen werden. Diese hohe Steigerungsrate resultiert aus sehr hohen Schwankungen bei den Schlüsselzuweisungen, die wiederum auf die stark volatilen Gewerbesteuererträge in den vergangenen Jahren zurückzuführen sind. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Steigerungen auch in den kommenden Jahren realisiert werden, wird die Steigerungsrate für die Modellrechnung auf 4,0 % reduziert.

In der Planzeile 02 eingeplant sind die Zahlungen des Landes aus dem *Stärkungspakt Stadtfinanzen*. In der Modellrechnung wird für die Jahre 2019 und 2020 unter Berücksichtigung der prognostizierten Haushaltsentwicklung eine degressive Entwicklung der Konsolidierungshilfe zugrunde gelegt:

• 2016.....	21,90 Mio. EUR
• 2017.....	21,90 Mio. EUR
• 2018.....	21,90 Mio. EUR
• 2019.....	13,60 Mio. EUR
• 2020.....	6,50 Mio. EUR
• 2021.....	0,00 Mio. EUR

Ein weiterer größerer Posten der Teilplanzeile sind die *laufenden Zuweisungen des Landes* (Kto. 414100) mit rd. 35,5 Mio. EUR in 2017. Einen großen Schwerpunkt bilden hier die Zuweisungen für den Betrieb der Kindertagesstätten. Hier wird vor dem Hintergrund des U3-Ausbaus von einer Steigerungsrate von rd. 2 % ausgegangen.

Die *Auflösung der Sonderposten* ist in der Planzeile mit einem Ansatz in 2017 von rd. 7,4 Mio. EUR enthalten. Die Sonderposten-Auflösungen werden für die Jahre 2017 bis 2020 aufgrund des aktuellen Investitionsplans kalkuliert; für die Jahre ab 2021 werden die Planwerte der AfA-Simulation zugrunde gelegt.

Ab 2017 ist in der Teilplanzeile ein Anteil für eine konsumtive Verwendung der *Bildungspauschale* berücksichtigt (2017 = 1,8 Mio. EUR, ab 2018 = 4,9 Mio. EUR).

Die unter Kto. 418100 (Allg. Umlagen vom Land) eingeplanten Erstattungsleistungen aus der *Einheitslastenabrechnung* werden auf dem Niveau des Jahres 2020 (2,2 Mio. EUR) fortgeschrieben.

Die *übrigen Zuwendungen* (Volumen 2017: 3,1 Mio. EUR) sind mit moderaten Steigerungsraten von 1,0 % kalkuliert worden.

2.8.4 Planzeile 3 - Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen sind mit einem Volumen 2017 von 5,4 Mio. EUR vor allem Kostenbeiträge von anderen Gebietskörperschaften aus den Produktbereichen Soziales und Jugend zusammengefasst. Die Steigerungsrate für die Jahre ab 2021 werden analog zu den Transferaufwendungen in diesen Bereichen mit 2,0 % angenommen.

Geplante Erstattungsleistungen, die auf *Rückzahlungen nach SGB II* basieren (Volumen 2017: 3,5 Mio. EUR), werden entsprechend den korrespondierenden Transferaufwendungen mit 1,0 % gesteigert.

2.8.5 Planzeile 4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Volumen 2017 ohne Auflösung von Sonderposten rd. 19,5 Mio. EUR) wird für den Zeitraum der Modellrechnung von einer Steigerungsrate von 1,0 % ausgegangen.

Abweichend davon werden die Erträge aus der *Auflösung von Sonderposten* (Volumen 2017: 1,6 Mio. EUR) aufgrund der AfA-Simulation prognostiziert.

2.8.6 Planzeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten (Volumen 2017: 11,3 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum mit einer Steigerungsrate von 1,0 % fortgeschrieben.

2.8.7 Planzeile 6 – Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen entstehen, wenn die Stadt Solingen für andere Aufgabenträger tätig wird (Ansatz 2017 rd. 153,9 Mio. EUR).

Als Steigerungsrate wird in den Prognosejahren für alle *Personalkostenerstattungen* (Volumen 2017: 3,6 Mio. EUR) die Steigerungsrate der Personalkosten von 2,0 %, für die *übrigen Kostenerstattungen* (Volumen 2017: 150,3 Mio.

EUR) die Steigerungsrate des korrespondierenden Transferaufwands angenommen (z. B. 2,0 % Grundsicherung im Alter, 1,0 % Transferaufwand SGB II) zugrunde gelegt.

2.8.8 Planzeile 7 - Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2017 auf rd. 18,3 Mio. EUR; wichtige Positionen sind die Erträge aus *Konzessionsabgaben* (Kto. 451100; Volumen 2017: 10,9 Mio. EUR) sowie die Erträge aus *Bußgeldern* (Volumen 2017: 2,4 Mio. EUR). Diese Erträge werden in der Modellrechnung mit 1,0 % fortgeschrieben.

2.8.9 Planzeile 11 - Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen (Volumen 2017: 125,9 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum mit einer Steigerungsrate von 2,0 % fortgeschrieben. Die im Vergleich zu den Orientierungsdaten höhere Steigerungsrate begründet sich darin, dass aufgrund der seit 2010 kontinuierlich vorgenommenen produktkritischen Ziel-, Prozess- und Ressourcenanalysen künftig neue HSP-Maßnahmen mit Personalbezug nur erschwert realisiert werden können.

2.8.10 Planzeile 12 - Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen (Volumen 2017: 20,6 Mio. EUR) werden im Modellrechnungszeitraum mit einer Steigerungsrate von 2,0 % und damit in Höhe der durchschnittlich erwarteten Steigerungen der lfd. Personalaufwendungen fortgeschrieben.

2.8.11 Planzeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Volumen 2017: 91,3 Mio. EUR, im Finanzplanungszeitraum aufgrund der reduzierten Flüchtlingsbelastungen sinkend auf 80,7 Mio. EUR) sind gemäß den Orientierungsdaten mit einer Steigerung von 1,0 % in die Modellrechnung eingeflossen.

2.8.12 Planzeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen

Die Prognose der bilanziellen Abschreibungen (Volumen 2017: 20,4 Mio. EUR) beruht auf einer AfA-Simulation der bereits heute bestehenden Anlagen.

Durch Zuwendungen Dritter vorgenommene Investitionen (z.B. Investitionspauschale, Bildungspauschale etc.) führen nicht zu einer AfA-Ergebnisbelastung, da dieser AfA jeweils gleich hohe Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüberstehen.

Lediglich kredit- oder vermögenserlösfinanzierte Investitionen führen zu einer Nettobelastung durch AfA. Für die Prognosejahre wurde angenommen, dass derartige Investitionen jährlich in einem Umfang von rd. 9 Mio. EUR vorgenommen werden. Bei diesen Investitionen wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 10 Jahren angenommen. Die AfA-Belastung aus diesen Neuinvestitionen (900 TEUR) wächst entsprechend jedes Jahr und bleibt ab dem Jahr 2027 konstant, da dann mit einem Zeitraum von 10 Jahren ein vollständiger Lebenszyklus der Investitionsgegenstände abgebildet ist.

2.8.13 Planzeile 15 - Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit rd. 324,9 Mio. EUR im Jahr 2017 die bedeutendste Aufwandsgruppe dar. Für die Prognose ab 2021 wurde von folgenden Steigerungsraten ausgegangen:

- Transfers (subjektbezogen) SGB XII und Jugendhilfe
2017: 84,3 Mio. EUR)2,00 %
- Transfers (Kto. 531800, 2017: 62,5 Mio. EUR)1,50 %
- Transfers Gewerbesteuerumlage / Fonds Dt. Einheit (bis 2020)
(berechnet gemäß Vorgabe Erlass § 76 GO)
(2017: 14,4 Mio. EUR)2,60 %
- LV-Umlage (berechnet gemäß Vorgabe Erlass § 76 GO)
(2017: 39,6 Mio. EUR)1,70 %
- Sonstige Transfers (2017: 124,6 Mio. EUR)
davon SGB II (Volumen 2017: 118,3 Mio. EUR)1,00 %

2.8.14 Planzeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Volumen 2017: rd. 22,5 Mio. EUR) sind in Übereinstimmung mit den Orientierungsdaten mit einer Steigerungsrate von 1,0 % p. a. in die Prognoserechnung eingeflossen.

2.8.15 Planzeile 19 - Finanzerträge

Die Finanzerträge (Volumen 2017: 3,7 Mio. EUR) fließen in die Prognoserechnung ohne Steigerungen ein.

2.8.16 Planzeile 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen für Liquiditätskredite (Volumen 2017: 7,3 Mio. EUR) und Investitionskredite (Volumen 2017: 4,5 Mio. EUR) sind für die Jahre 2021 ff. aufgrund folgender Annahmen ermittelt worden:

Zinsen für Liquiditätskredite

- *Kreditvolumen* aufgrund der Prognose zur Änderung des Finanzmittelbestandes (Ergebnis abzüglich nicht-zahlungswirksame Aufwendungen) plus dem Saldo aus Finanzierungs- und Investitionstätigkeit;
- *Zinssatz* aufgrund des Forwardsatzes (Mitte des jeweiligen Jahres) für Kredite aufgrund des 12 Monats-Euribor plus eines Zuschlages von 50 Basispunkten zum Stand 09.01.2017.

Zinsen für Investitionskredite

- *Volumen* der Investitionskredite entsprechend der Finanzplanung plus jährlich geplante Neuaufnahmen ab 2021 i. H. v. rd. 9 Mio. EUR (6 Mio. EUR Sonderkredite für Instandhaltung, 3 Mio. EUR für „sonstige“ Investitionen).
- *Zinssatz* aufgrund des Forwardsatzes (Mitte des jeweiligen Jahres) für Kredite aufgrund des 10-Jahres-Swapsatzes plus eines Zuschlages von 50 Basispunkten (erhöhter Risikozuschlag u. a. aufgrund höherer Zinsbelastung aus Altverträgen) zum Stand 09.01.2017.

2.8.17 Ergebnisplanung für die Jahre 2017 bis 2027 (10-Jahres-Modellrechnung unter vollständiger HSP-Einarbeitung)

In der nachstehenden Modellrechnung sind alle HSP-Maßnahmen mit den beschlossenen Potentialen vollständig eingearbeitet.

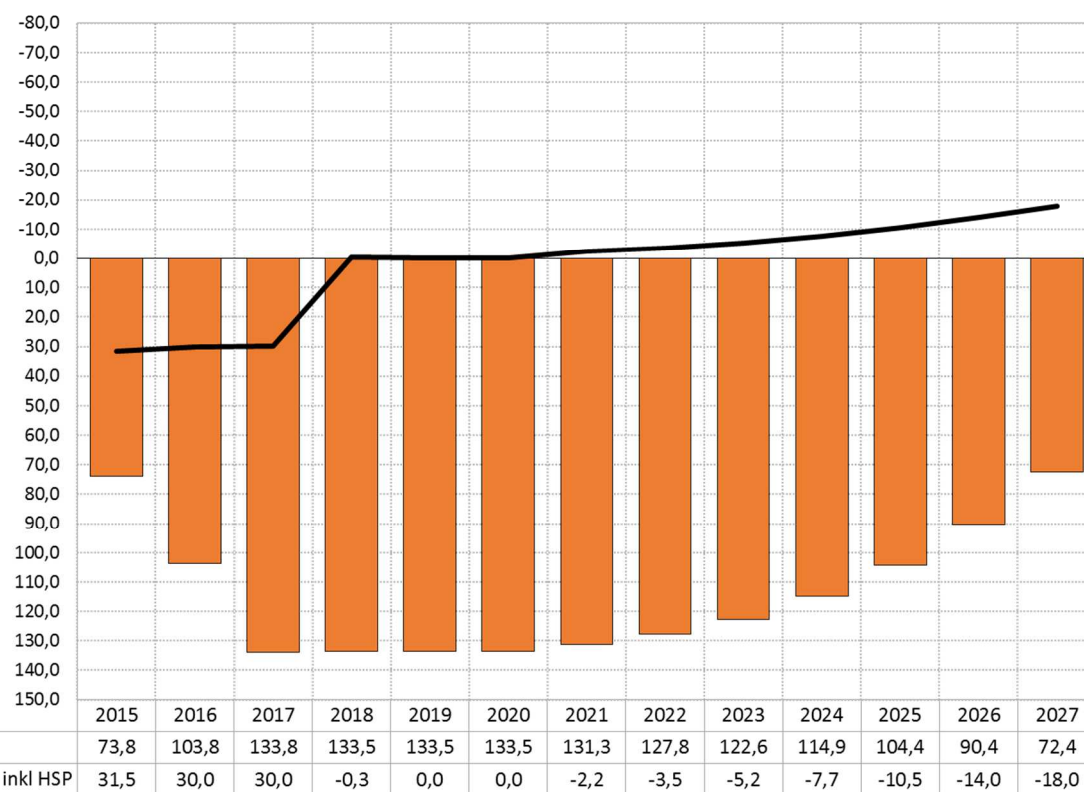
Gesamtergebnisplan in Mio. EUR (HSP vollständig eingearbeitet)	2015 RE	2016 Ansatz	2016 Prognose 3. Q.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-210,6	-216,6	-220,3	-231,5	-249,3	-257,0	-263,7	-269,5	-275,4	-281,5	-287,7	-294,1	-300,6	-307,2
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-120,0	-132,1	-133,2	-138,9	-142,7	-138,1	-135,8	-130,7	-134,6	-138,6	-142,8	-147,0	-151,5	-156,3
3 Sonstige Transfererträge	-8,4	-7,3	-8,0	-9,0	-8,1	-7,9	-8,1	-8,2	-8,3	-8,5	-8,6	-8,8	-8,9	-9,1
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-19,4	-18,7	-19,6	-21,1	-21,1	-21,3	-21,2	-21,3	-21,5	-21,7	-21,9	-22,2	-22,4	-22,6
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11,6	-10,5	-11,3	-11,3	-11,6	-12,1	-12,1	-12,2	-12,3	-12,5	-12,6	-12,7	-12,8	-13,0
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-125,4	-158,3	-150,0	-153,9	-151,5	-153,1	-154,4	-156,2	-158,1	-160,0	-161,9	-163,9	-165,9	-167,9
7 Sonstige ordentliche Erträge	-21,5	-18,4	-19,4	-18,3	-18,2	-18,2	-18,2	-18,3	-18,5	-18,7	-18,9	-19,0	-19,2	-19,4
8 Aktivierte Eigenleistungen	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Ordentliche Erträge	-517,2	-562,1	-562,0	-584,2	-602,7	-607,9	-613,6	-616,8	-629,0	-641,7	-654,6	-667,8	-681,5	-695,5
11 Personalaufwendungen	105,6	122,1	117,1	125,9	124,1	123,8	125,0	127,6	130,3	133,1	135,9	138,7	141,7	144,7
12 Versorgungsaufwendungen	23,5	19,8	19,8	20,6	20,8	21,0	21,2	21,6	22,0	22,5	22,9	23,4	23,8	24,3
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84,3	99,5	88,4	91,3	80,9	80,4	80,7	81,3	82,2	83,0	83,9	84,7	85,6	86,5
14 Bilanzielle Abschreibungen	24,0	21,2	27,4	20,4	20,1	20,2	20,0	15,6	15,8	16,1	16,2	16,6	17,1	17,8
15 Transferaufwendungen	280,4	325,5	307,7	324,9	328,1	334,1	338,4	340,3	345,4	350,7	356,0	361,4	366,9	372,5
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	19,2	20,5	20,4	22,5	19,7	19,7	19,6	19,9	20,1	20,3	20,6	20,8	21,1	21,3
Ordentliche Aufwendungen	537,0	608,7	580,8	605,7	593,7	599,2	604,9	606,3	615,9	625,7	635,4	645,7	656,2	667,1
Ordentliches Ergebnis	19,9	46,5	18,8	21,4	-9,0	-8,7	-8,7	-10,5	-13,1	-16,0	-19,2	-22,1	-25,2	-28,4
19 Finanzerträge	-3,2	-3,7	-4,0	-3,7	-3,7	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8	-3,8
20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	14,9	15,7	13,9	12,2	12,4	12,5	12,5	12,0	13,5	14,6	15,3	15,4	15,1	14,3
Finanzergebnis	11,7	12,1	9,9	8,5	8,7	8,7	8,7	8,2	9,7	10,8	11,4	11,6	11,3	10,5
Jahresergebnis inkl. HSP	31,5	58,6	28,7	30,0	-0,3	0,0	0,0	-2,2	-3,5	-5,2	-7,7	-10,5	-14,0	-18,0

Abb. 4: Entwicklung Gesamtergebnisplan bis 2027 (Prognose unter Berücksichtigung einer vollständigen HSP-Einarbeitung)

2.8.18 Übersicht über die Ergebnisplanung und die Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Jahr 2027

Eigenkapital der Stadt Solingen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres	28,7	73,8	103,8	133,8	133,5	133,5	133,5	131,3	127,8	122,6	114,9	104,4	90,4
Korrekturen im Jahresabschluss	13,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis (inkl HSP) 2016 = Ergebnisprognose lt. 3. Quartalsbericht (gerundet)	31,5	30,0	30,0	-0,3	0,0	0,0	-2,2	-3,5	-5,2	-7,7	-10,5	-14,0	-18,0
nachrichtlich.: Stärkungspakt Stadtfinanzen	-21,9	-21,9	-21,9	-21,9	-13,6	-6,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Eigenkapital	73,8	103,8	133,8	133,5	133,5	133,5	131,3	127,8	122,6	114,9	104,4	90,4	72,4

in Mio. EUR



Legende:

negatives Vorzeichen.....Ertrag /
Ergebnisverbesserung /
positives Ergebnis /
positives Eigenkapital

positives Vorzeichen.....Aufwand /
Ergebnisverschlechterung /
negatives Ergebnis /
negatives Eigenkapital

Abb. 5: Entwicklung Jahresergebnis und Eigenkapital bis 2027 (Prognose)

2.9 Liquiditätsentwicklung im Planungszeitraum

2.9.1 Liquiditätsentwicklung im Finanzplanungszeitraum

Die Liquiditätsentwicklung wird direkt aus dem Finanzplan abgeleitet und anschließend um die Effekte aus dem Haushaltssicherungskonzept ergänzt. Danach sieht die Liquiditätsentwicklung im Finanzplan wie folgt aus:

Liquiditätsentwicklung in Mio. EUR	2017	2018	2019	2020
Cash Flow Verwaltungstätigkeit (inkl. HSP)	7,3	-22,7	-23,0	-23,0
Cash Flow Investitionstätigkeit/ Finanzierungstätigkeit	23,2	21,1	19,5	12,3
Summe Cash Flow	30,5	-1,6	-3,5	-10,7
Bestand Liquiditätskredite zum 31.12. des Jahres (rechn.)	569,9	568,3	564,8	554,1

2.9.2 Prognose der Liquiditätsentwicklung (Modellrechnung)

Ausgehend von der Liquiditätsentwicklung des Finanzplanungszeitraums wird die Liquiditätsplanung unter folgenden Annahmen fortgeschrieben:

- Cashflow-Entwicklung aus dem Ergebnisplan ergibt sich aus dem um die nicht-zahlungswirksamen Größen bereinigten Ergebnis; durch die Einarbeitung *aller* HSP-Maßnahmen wird eine vollständige zahlungswirksame Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes unterstellt;
- Cashflow-Entwicklung aus der Finanzierungs- und Investitionstätigkeit wird gleichmäßig in Höhe von geschätzt rd. 4,0 Mio. EUR p. a. angesetzt;
- Positive Cashflows fließen unmittelbar in die Tilgung der Liquiditätskredite

Liquiditätsentwicklung in Mio. EUR	2021	2022	2023	2024
Cash Flow Verwaltungstätigkeit	-23,7	-25,5	-27,9	[...]
Cash Flow Investitionstätigkeit / Finanzierungstätigkeit	4,0	4,0	4,0	[...]
Summe Cash Flow	-19,7	-21,5	-23,9	[...]
Bestand Liquiditätskredite zum 31.12. des Jahres (rechn.)	534,4	512,9	488,9	[...]

Nach der Prognose wird sich das Volumen der Liquiditätskredite vom Ausgangspunkt Ende 2016 mit rd. 539 Mio. EUR bis zum Jahr 2027 auf ein Volumen von rd. 356 Mio. EUR reduziert haben.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Haushaltssanierungsplan umgesetzt wird und die unter → Pkt. 2.8 unterstellten Annahmen treffen.

3 Budgettrichtlinien für den Solinger Haushalt 2017

3.1 Vorbemerkung

Im Solinger Haushalt werden unterhalb der verbindlichen Produktbereiche Teilergebnis- und Teilfinanzpläne für einzelne *Produktgruppen* abgebildet.

Während die *Planung* in der Regel *produkt- und kontenscharf* erfolgt, werden die Plandaten im Haushaltsplan entsprechend den Mustern der GemHVO nur auf Teilplanebene abgebildet. Die einzelnen Teilplanzeilen fassen dabei die kontenscharfen Planwerte zu Ertrags- und Aufwandsgruppen zusammen.

1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfererträge
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige ordentliche Erträge
8	+ Aktivierte Eigenleistungen
9	+/- Bestandsveränderungen
10	= Ordentliche Erträge
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen
17	= Ordentliche Aufwendungen
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 u. 20)
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)
23	+ Außerordentliche Erträge
24	- Außerordentliche Aufwendungen
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)
26	= Ergebnis (vor Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen) (= Zeilen 22 und 25)
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)

Abb. 6: Struktur des Teilergebnisplanes

Bei den in den Teilplänen abgebildeten Teilergebnissen handelt es sich insofern um eine Aggregation der Produktplanungen.

3.2 Budgetregelungen

Zwei wesentliche Ziele des NKF sind die Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung durch die Bildung von Budgets² und die Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung.

Diesen Zielen wird mit den nachstehenden Regelungen für den Haushalt 2015 Rechnung getragen:

3.2.1 Bildung von Teilplanbudgets

Budgets werden grundsätzlich auf *Teilergebnisplanebene* gebildet.

Die einzelne Teilplanzeile stellt die Budgetermächtigung für die Haushaltsführung dar. In den Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

In der Regel sind die in einer Teilplanzeile zusammengefassten **Aufwandsansätze** gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon ergeben sich in folgenden Bereichen:

- Für die in Zeile 13 ausgewiesenen Erstattungen werden separate Deckungsringe gebildet;
- Innerhalb der Zeile 15 sind die Sozialtransferaufwendungen nicht mit den Zuweisungen/Zuschüssen für laufende Zwecke gegenseitig deckungsfähig.

² § 21 GemHVO: Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der

Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze [...] gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

- Zentral geplante und bewirtschaftete Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Teilplanbudgets ausgenommen.
 - *Personalaufwendungen* sind innerhalb eines *Dienstes* gegenseitig deckungsfähig; ggf. werden dafür - mit Ausnahme kostenrechnender Einrichtungen - die in der Zeile 11 dargestellten Aufwendungen teilplanübergreifend verbunden.

Die ebenfalls in der Teilplanzeile 11 enthaltenen dezentral bewirtschafteten „*sonstigen Dienstbezüge*“ (Honorare, Beschäftigungsentgelte) sind von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
 - Die zentral durch das Personalmanagement geplanten und in den (dezentralen) Teilplänen enthaltenen *Unfallkassenbeiträge* werden in den Teilplanbudgets nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.
- Positionen, die mittels der „*Internen Leistungsverrechnung*“ (Teilplanzeilen 27 und 28) in die Teilpläne verrechnet werden, sind ebenfalls von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Teilplanbudgets ausgenommen.

Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem budgetverantwortlichen Fachbereich und dem Finanzmanagement im Einzelfall weitergehende Einschränkungen oder Erweiterungen der Deckungsfähigkeit festgesetzt werden.

Mehrerträge können mit Zustimmung des Stadtkämmerers die Budgets erhöhen. Mindererträge können die Budgets reduzieren.

Aufwendungen, die aus zweckgebundenen Erträgen finanziert werden, sind allenfalls deckungsberechtigt. Die zuwendungskonforme Mittelverwendung ist durch den jeweils budgetverantwortlichen Dienst sicherzustellen. Werden zweckgebundene Erträge nicht oder nur teilweise realisiert, können die entsprechenden Aufwendungen nur mit Zustimmung des Stadtkämmerers bewirtschaftet werden.

Investitionen werden im Teilfinanzplan dargestellt - und zwar unterhalb der durch den Rat festgelegten Wertgrenze in summarischer Form und oberhalb der Wertgrenze als Einzelmaßnahmen.

Ermächtigt wird jeweils die für die Investitionen geplante zu leistende Auszahlung. Investive Mehreinzahlungen können mit Zustimmung des Stadtkämmerers für investive Mehrauszahlungen verwendet werden.

Aus der Investition entstehende Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen) werden im Teilergebnisplan veranschlagt.

3.2.2 Einschränkungen durch vorläufige Haushaltsführung und Haushaltssicherung

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung können durch den Stadtkämmerer gesonderte Budgetierungsinstrumente festgesetzt werden (z. B. Teilfreigaben, Sperren).

Für die Haushaltssicherung können die Budgetrichtlinien außer Kraft gesetzt werden.

3.2.3 Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbau U3 (Teilplan 36.03)

Grundsätzlich können Einsparungen aufgrund der demographischen Entwicklung für Mehraufwendungen der U3-Betreuung genutzt werden.

Die im Haushalt zusätzlich veranschlagten Mittel für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung bedürfen der Einzelfreigabe durch den Stadtkämmerer. Die verbindliche Zusage der Landes- / Bundesfinanzierungsmittel muss hierzu vorliegen.

Die Budgetrichtlinien werden kontinuierlich der Entwicklung angepasst.

Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Teil B:
Vorbericht zum Haushaltplan
für das Haushaltsjahr 2017

4 Vorbemerkungen zum Haushalt 2017

Der Haushalt 2017 wird als Einjahreshaushalt aufgestellt und entspricht in der Form weitgehend den vorangegangenen Haushalten.

4.1 Grundlegende Planungsvorgaben

Die Grundparameter für die Planung des Haushaltes 2017 wurden mit dem Haushaltsschreiben vom **08.07.2016** festgelegt. Mit Blick auf den vorgegebenen Konsolidierungsweg sollten sich alle Planungen an der Finanzplanung des Haushaltes 2016 orientieren.

4.2 Abbildung von Teilplänen

Der vorliegende Haushalt stellt insgesamt

- 68 Teilpläne und
- 173 Produkte

dar, die den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen zugeordnet sind. Eine Übersicht über die abgebildeten NKF-Pläne findet sich im Teil C des Haushaltsplanes (→ s. NKF-Pläne, S. 3)

Teilpläne werden wie bisher auf der Ebene von *Produktgruppen* abgebildet. Die Form der Teilergebnispläne und der Teilfinanzpläne entspricht dabei grds. den vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Mustern.

In den Solinger Teilergebnisplänen werden einzelne Teilplanzeilen durch „davon-Ausweise“ zusätzlich erläutert:

- Zeile 11 (Personalaufwendungen)
 - davon Pensionsrückstellungen
- Zeilen 27 und 28 (Interne Leistungsbeziehungen)
 - davon Gebäudekosten
 - davon IT-Kosten (der Ausweis entfällt im HH-Entwurf 2017; s. Kap. 4.4)

Die den Produktgruppen zugeordneten Produkte werden im Haushaltsplan grds. nicht mit Planwerten ausgewiesen, sondern in Form von textlichen Produktbeschreibungen erläutert.

Im Hinblick auf eine Reduzierung des Druckvolumens wird die vollständige Fassung des Haushaltsplanes nur in *digitaler* Form im Internet (→ <http://www.stadtsolingen.de/haushalt-2017>) zur Verfügung gestellt.

Die Darstellung der **Teilfinanzpläne** beschränkt sich auf die Abbildung der investiven Ein- und Auszahlungen.

Der Einzelausweis investiver Maßnahmen in den Maßnahmenplänen richtet sich nach den durch die Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen (Jahresvolumen i. H. v. 375.000 EUR).

In den Teilfinanz- und Maßnahmenplänen werden nur Zeilen ausgegeben, die auch Planwerte enthalten (Nullzeilen-Unterdrückung). Dargestellt werden nur die Pläne und Maßnahmen, die im Planungszeitraum auch Planwerte enthalten.

Die Produktstruktur des Haushaltes 2017 entspricht prinzipiell der Struktur des Haushaltes 2016.

4.3 Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen

Die Teilpläne des Haushaltes enthalten neben der Darstellung der monetären Größen auch Produktinformationen.

Angesichts der kontrovers beurteilten Steuerungsqualität von Zieldefinitionen und der korrespondierenden Kennzahlen wurde bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2017 auf die Abbildung der in der Vergangenheit aufgeführten

Kennzahlen verzichtet. Damit entfällt auch die Darstellung der bisherigen Standardkennzahlen „Kostendeckungsgrad“ und „Ergebnis je Einwohner“.

Ziel der Verwaltung ist es, im Zusammenhang mit dem Aufbau einer modifizierten internetbasierten Haushaltsdarstellung Kennzahlen mit „echten“ Steuerungsbezug zu definieren, die neben der Beschreibung örtlicher Entwicklungen auch interkommunale Vergleiche unterstützen können.

Ein konzeptioneller Entwurf der „interaktiven Haushaltsdarstellung“, die in der Folge dann auch den Bürgerinnen und Bürgern einen detaillierteren Einblick in die Haushaltszahlen ermöglichen wird, wurde dem Finanzausschuss am 10.11.2016 vorgestellt. Aktuell wird die entsprechende Internetpräsenz auf der Basis der beschlossenen 2017er Haushaltsdaten aufgebaut.

4.4 Abbildung interner Leistungsbeziehungen

Das Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sieht vor, interne Leistungsbeziehungen zwischen Produktgruppen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauches in den Teilergebnisplänen und Teilergebnisrechnungen abzubilden.

Bei der Planung des Haushaltes 2016 wurden interne Verrechnungen in den nachstehenden Bereichen berücksichtigt; der für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Gesamtaufwand wird in den aufgeführten Teilplänen sichtbar und steuerbar:

Aufgabenbereich	Dienst	Teilplan (Gesamtaufwand)
Gebäudeaufwendungen	23	11.09
Versicherungsleistungen	30	11.07
Mediengestaltung, Druckerei	18	11.16

Abb. 7: Hauptbereiche der internen Verrechnung

Die Interne Verrechnung im Bereich des *Gebäudemanagements* beschränkt sich auf die *Funktionsgebäude*.

Auf die noch im Haushalt 2016 praktizierte Verrechnung des IT- und Telekommunikationsaufwandes wurde im Haushalt 2017 angesichts des laufenden Restrukturierungsprozesses im IT-Bereich verzichtet.

4.5 Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen

Der Vorbericht zum Haushalt 2017 enthält bereits detaillierte Informationen zum Haushaltssanierungsplan und zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen. Vor diesem Hintergrund wird auf zusätzliche Erläuterungen bei den einzelnen Teilergebnisplänen in der Regel verzichtet.

Für das Beratungsverfahren des Haushaltes 2017 werden als Zusatzinformationen zur Haushaltsplandarstellung die

- *Sachkontenliste*
mit der Darstellung der Planjahresdaten auf Produktebene und die
- *Investitionsliste*
mit der Darstellung aller im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen

zur Verfügung gestellt.

4.6 Auflistung von Zuschüssen / Zuweisungen (Anlage 23)

Die Darstellungsform der Zuweisungen und Zuschüsse (Anlage 23) entspricht der Darstellung des 2016er Haushaltes: alle unter den Konten 531nnn geplanten Beträge wurden kategorisiert und einzeln *empfängerbezogen* dargestellt:

Kategorie	Kriterien
Drittmittel	(iH) im Haushalt (aH) außerhalb Haushalt (nb) nicht bekannt
Grundcharakter	(F) freiwillig (G) gesetzlich
Verbindlichkeit	(mV) mit Vertrag leer ohne Vertrag

Abb. 8: Anlage 23 (Zuschussübersicht); Kategorien

Die in der Anlage 23 aufgelisteten Einzelzuschüsse wurden hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen (z. B. rechtl. Grundlagen, evtl. Mitfinanzierungsanteile, erwarteter Wirkungsgrad) untersucht und in Steckbriefform beschrieben.

4.7 Darstellung von Bezirksvertretungs-Ansätzen (Bezirkshaushalt)

Die bezirksrelevanten Haushaltsansätze sind dem Haushaltsplan wie im Vorjahr als Anlage beigefügt (Bezirkshaushalt, s. Anlage 24). Die BV-Übersichten beinhalten - aufgeteilt auf jede Bezirksvertretung - die Auflistung

- der originären BV-Mittel (freie Budgetmittel, Verfügungsmittel)
- der investiven Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung aus den Teilplänen
 - 21.01 (Grundschulen)
 - 36.05 (Spielplätze)
 - 42.01 (Sportanlagen)
 - 54.01 (Verkehrsflächen / -anlagen)
 - 55.01 (Natur- / Landschaftspflege)
- der in den vorgenannten Teilplänen geplanten Unterhaltungsmittel. Die Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Umsetzung der Unterhaltungs-

programme erfolgt in der gewohnten Weise durch die zuständigen Organisationsbereiche.

Unterhaltungsmaßnahmen des „gesamtstädtischen Fahrbahndeckenprogrammes“ werden in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen nach fachlichen, tiefbautechnischen Notwendigkeiten und nicht nach flächenmäßigen Verteilschlüsseln durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird im aktuellen Haushalt auf die Abbildung der konsumtiven Unterhaltungsmittel im Bereich „Straßen“ verzichtet.

4.8 Eheleute Carl-Ruß-Stiftung

Die Darstellung der Haushaltsansätze für die „Eheleute Carl-Ruß-Stiftung“ erfolgt wie bisher in der Produktgruppe 71.02 - Eheleute Carl-Ruß-Stiftung. Damit ist die Einzeldarstellung der Planung und des Jahresabschlusses im Rahmen des Rechenschaftsberichtes gewährleistet.

5 Entwicklung des laufenden Haushaltsjahres 2016

5.1 Haushaltsplan 2016

Der Haushalt für das Jahr 2016 wurde vom Rat der Stadt Solingen am 18.02.2016 (DS 1500) mit den nachstehenden Eckdaten beschlossen:

Bereich	2016 (in EUR)
Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	-565.800.705,49
Gesamtbetrag der Aufwendungen	624.403.987,69
Verlust:	58.603.282,20
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-556.325.445,83
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.244.858,62
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-118.776.648,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	127.005.470,00

Investitionskredite	2016 (in EUR)
• für den Kernhaushalt	7.257.622
• Sonderkreditermächtigungen	
– Unterbringung Flüchtlinge	54.000.000
– Hallenbad Vogelsang	4.500.000
	(und 4,5 Mio. in 2017)

Investitionskredite	2016 (in EUR)
– Instandhaltungsstau	6.100.000
– Erhöhung Eigenanteil Schloss Burg	1.000.000
– Integration und Bildung Flüchtlinge	6.000.000
• für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften	
– Altenzentren	6.000.000
– Klinikum (Erinnerungsposten)	1.000.000

Verpflichtungsermächtigungen	6.492.000
Höchstbetrag Liquiditätskredite	620.000.000

Steuersätze	2016
Grundsteuer A	255 v.H.
Grundsteuer B	590 v.H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	475 v.H.

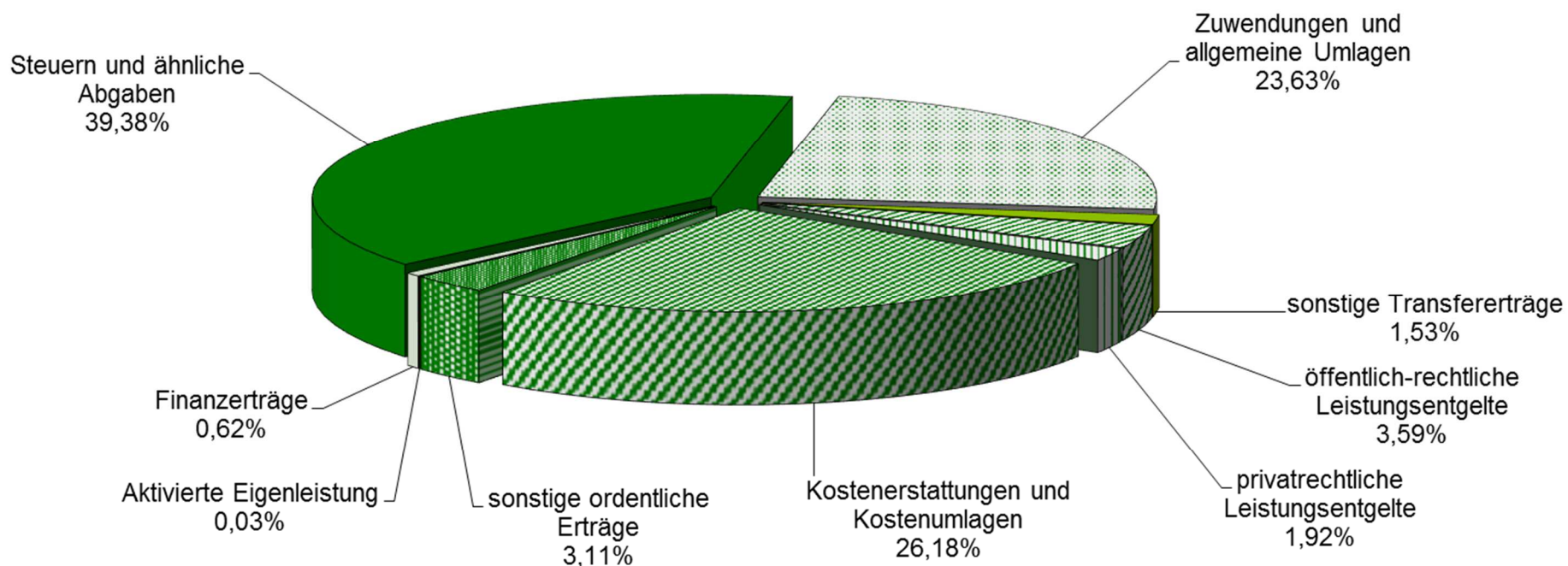
5.2 Haushaltsverfügung 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beantragte Genehmigung des beschlossenen Haushaltssanierungsplanes mit Verfügung vom 08.09.2016 erteilt.

5.3 Entwicklung 2016

Auf der Basis der Quartalsberichte 2016 zeichnet sich für das Jahr ein deutlich besseres finanzielles Ergebnis ab als geplant. Der Fehlbetrag reduziert sich nach dieser Einschätzung deutlich von 58,6 Mio. EUR auf vorauss. rd. 30 Mio. EUR. Das liegt im Wesentlichen an geringerem Personalaufwand, geringeren Flüchtlingskosten und verbesserten Gewerbesteuererträgen.

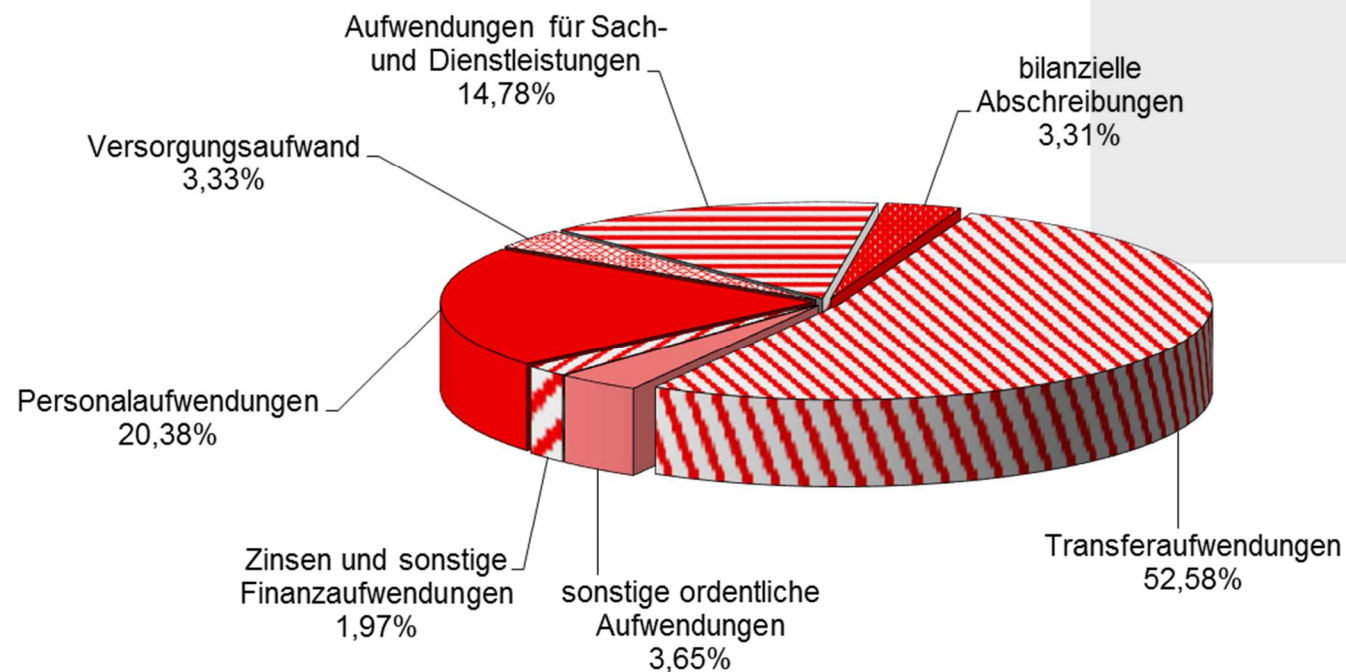
6 Erträge für das Haushaltsjahr 2017 (nach Arten)



Gesamterträge 2017		
Art	Mio. EUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	231,53	39,38%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	138,91	23,63%
sonstige Transfererträge	8,99	1,53%
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21,13	3,59%
privatrechtliche Leistungsentgelte	11,30	1,92%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	153,89	26,18%
sonstige ordentliche Erträge	18,28	3,11%
Aktivierte Eigenleistung	0,20	0,03%
Finanzerträge	3,66	0,62%
Erträge	587,88	100,00%

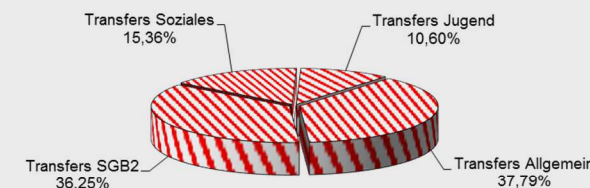
7 Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 (nach Arten)

Gesamtaufwendungen 2017		
Art	Mio. EUR	%
Personalaufwendungen	125,90	20,38%
Versorgungsaufwand	20,58	3,33%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91,33	14,78%
bilanzielle Abschreibungen	20,44	3,31%
Transferaufwendungen	324,89	52,58%
sonstige ordentliche Aufwendungen	22,54	3,65%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12,19	1,97%
Aufwendungen	617,86	100,00%



Differenzierung der Transferaufwendungen

Kategorie	Mio. EUR	%	Inhalte u. a.
Transfers Allgemein	122,76	37,79%	Zuschüsse lt. Anlage 23, Umlagen (GewSt., LV, ZV), Fond dt. Einheit
Transfers SGB2	117,78	36,25%	KdU, ALG II, BuT, Eingl.-Hilfe
Transfers Soziales	49,92	15,36%	Sozialhilfe ivE/avE, AsylbLG
Transfers Jugend	34,43	10,60%	Familien-/Erziehungshilfe, Heimpflege
Gesamt	324,89	100,00%	



8 Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

8.1 Überblick

Die nachstehende Tabelle berücksichtigt die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Produktbereich 61:

- Erträge: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil, Schlüsselzuweisungen
- Aufwendungen: Gewerbesteuerumlage, Fonds Deutsche Einheit, Landschaftsverbandsumlage

Jahr		Erträge in Mio. EUR	Aufwendungen in Mio. EUR	Saldo
2005	RE	192,0	-42,1	149,9
2006	RE	185,0	-39,1	145,9
2007	RE	208,9	-43,4	165,5
2008	RE	249,2	-43,5	205,7
2009	RE	212,0	-43,8	168,2
2010	RE	198,5	-41,9	156,6
2011	RE	236,3	-43,1	193,2
2012	RE	269,8	-49,5	220,3
2013	RE	249,5	-47,9	201,6
2014	RE	235,7	-45,7	190,0
2015	RE	263,0	-51,4	211,6
2016	Ansatz	280,2	-52,1	228,1
2017	HH-Plan	292,3	-54,0	238,3
2018	HH-Plan	315,3	-55,8	259,5
2019	HH-Plan	327,1	-57,1	270,1
2020	HH-Plan	338,3	-55,9	282,4

Abb. 9: Saldo der wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61

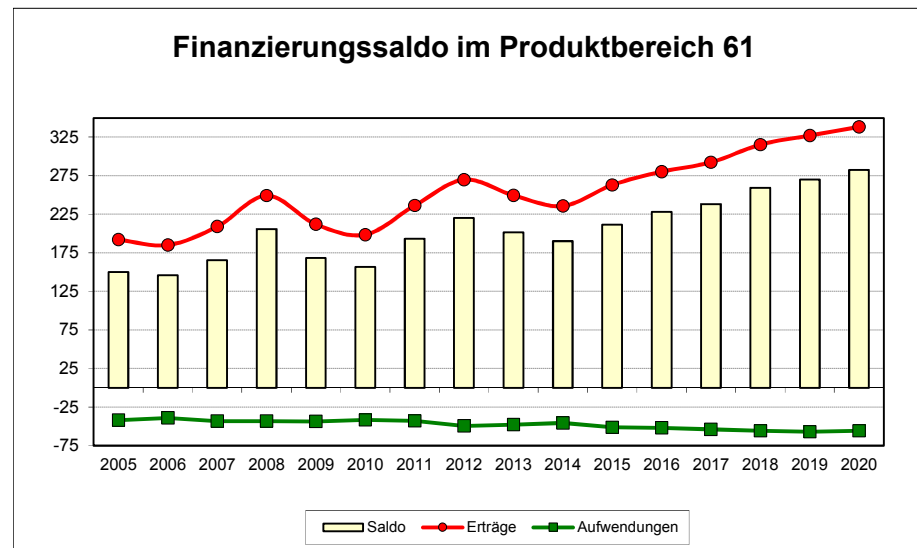


Abb. 10: Finanzierungssaldo im Produktbereich 61 (ohne Landeshilfe)

8.2 Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer A und B stellen eine nur mittelbar über den Hebesatz beeinflussbare Ertragsquelle der Kommune dar. Sie wird von den Grundstückseigentümern erhoben. Die Hebesätze der Grundsteuer wurden ab dem Jahr 2011 (Ratsbeschluss vom 30.09.2010, DS 656) auf

- 255 v. H. für die Grundsteuer A (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) und
- 590 v. H. für die Grundsteuer B (sonstiges Grundvermögen)

festgesetzt.

Das Aufkommen der Grundsteuer B ist in den vergangenen Jahren langsam, aber stetig gestiegen und erreichte im Jahr 2015 ein Volumen von rd. 33,3 Mio. EUR. Die im HSP vorgesehene Grundsteuererhöhung im Jahr 2018 (50

Punkte Grundsteuer A, 100 Punkte Grundsteuer B) wird voraussichtlich zu einem Anstieg der Grundsteuer auf rd. 39,1 Mio. EUR bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes führen.

Die Grundsteuer A stellt nach wie vor eine zu vernachlässigende Größe dar (ca. 50 bzw. 60 TEUR p. a.).

Jahr		Grundsteuer A und B (Mio. EUR)	Index
1995	RE	20,1	100
1996	RE	20,6	102,5
1997	RE	21,2	105,5
1998	RE	21,5	107,0
1999	RE	22,5	111,9
2000	RE	23,1	114,9
2001	RE	23,4	116,4
2002	RE	24,4	121,4
2003	RE	23,2	115,4
2004	RE	24,6	122,4
2005	RE	25,1	124,9
2006	RE	25,4	126,4
2007	RE	25,2	125,4
2008	RE	25,8	128,4
2009	RE	25,9	128,9
2010	RE	26,2	130,3
2011	RE	31,6	157,2
2012	RE	32,1	159,7
2013	RE	32,3	160,7
2014	RE	32,5	161,7
2015	RE	33,3	165,7
2016	Ansatz	33,1	164,7
2017	HH-Plan	33,3	165,7
2018	HH-Plan	38,9	193,5
2019	HH-Plan	39,0	194,0
2020	HH-Plan	39,1	194,5

Abb. 11: Entwicklung der Grundsteuer

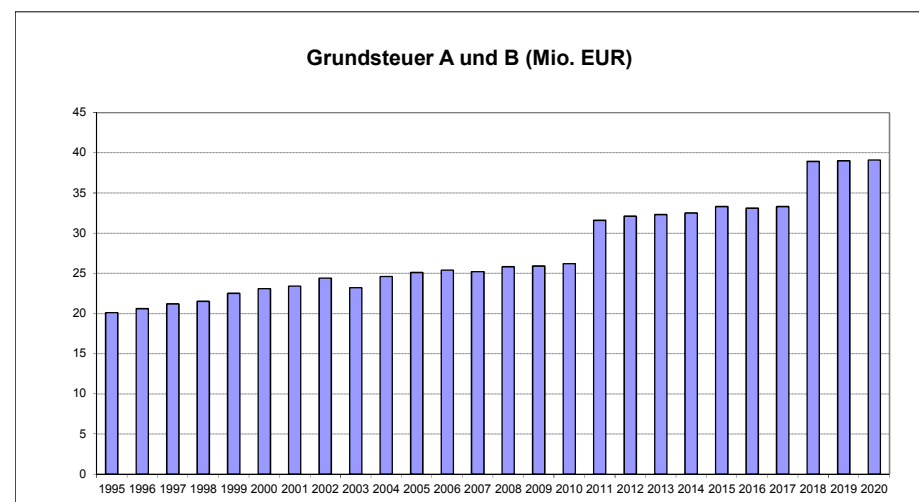


Abb. 12: Entwicklung der Grundsteuer (Grafik)

8.3 Gewerbeertragsteuer und Gewerbesteuerumlage

Nach dem massiven, unvorhersehbaren Einbruch in 2014 hat sich die Gewerbesteuer seit 2015 weiter positiv entwickelt, so dass der Planansatz für den Planungszeitraum 2017 ff. noch einmal signifikant angehoben werden konnte. Die Planung erfolgte auf Grundlage der Gewerbesteuerentwicklung im Haushaltsjahr 2016 und den Daten des Arbeitskreises Steuerschätzung Mai 2016.

Jahr		Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
1995	RE	53,2	-9,1	44,1	100
1996	RE	65,9	-12,5	53,4	121,1
1997	RE	57,6	-8,6	49,0	111,1
1998	RE	54,3	-10,6	43,7	99,1
1999	RE	56,9	-11,3	45,6	103,4
2000	RE	66,5	-12,2	54,3	123,1
2001	RE	66,8	-13,2	53,6	121,5

Jahr		Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
		In Mio. EUR			
2002	RE	64,2	-13,8	50,4	114,3
2003	RE	62,4	-18,2	44,2	100,2
2004	RE	75,9	-12,7	63,2	143,3
2005	RE	80,4	-15,6	64,8	146,9
2006	RE	72,2	-12,1	60,1	136,3
2007	RE	85,2	-14,9	70,3	159,4
2008	RE	98,2	-12,7	85,5	193,9
2009	RE	79,1	-11,5	67,6	153,3
2010	RE	66,3	-10,0	56,3	127,7
2011	RE	78,4	-11,4	67,0	151,9
2012	RE	98,9	-15,8	83,1	188,4
2013	RE	95,4	-13,4	82,0	185,9
2014	RE	72,5	-9,4	63,1	143,1
2015	RE	86,8	-14,0	72,8	165,1
2016	Ansatz	89,3	-12,8	76,5	173,5
2017	HH-Plan	99,2	-14,4	84,8	192,3
2018	HH-Plan	101,6	-14,8	86,8	196,8
2019	HH-Plan	104,3	-14,8	89,5	202,9
2020	HH-Plan	107,3	-11,6	95,7	217,0

Abb. 13: Entwicklung der Gewerbesteuer

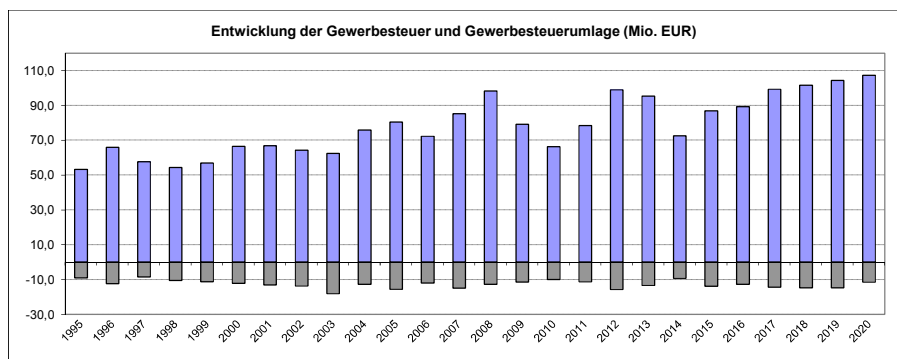


Abb. 14: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage (Grafik)

8.4 Anteil an der Einkommensteuer / Familienleistungsausgleich

Beim Anteil an der Einkommensteuer wurde im Jahr 2015 ein Ertrag von rd. 68,1 Mio. EUR erzielt. Aufgrund der Prognosen in 2016, der Daten der Steuerschätzung und der Berücksichtigung des neuen Verteilungsschlüssels ab 2018 wird für das Jahr 2017 von einem Ertrag in Höhe von 73,4 Mio. EUR ausgegangen, der sich im Finanzplanungszeitraum bis 2020 auf 88,3 Mio. EUR erhöhen wird.

Die Ausgleichszahlungen aus dem Familienleistungsausgleich werden aufgrund der Entwicklungen des Vorjahres und der Orientierungsdaten mit 7,1 Mio. EUR geplant. In den Folgejahren wird darauf basierend mit einem Anstieg auf rd. 7,9 Mio. EUR in 2020 gerechnet.

Jahr		Anteil an der Einkommen- steuer	Familienleis- tungs-aus- gleich	Summe	Index
		Mio. EUR			
1995	RE	58,2		58,2	100,0
1996	RE	55,4	4,1	59,5	102,2
1997	RE	52,1	3,8	55,9	96,0
1998	RE	55,1	3,7	58,8	101,0
1999	RE	56,0	3,9	59,9	102,9
2000	RE	57,3	4,1	61,4	105,5
2001	RE	54,5	4,6	59,1	101,5
2002	RE	53,2	4,5	57,7	99,1
2003	RE	51,1	4,3	55,4	95,2
2004	RE	47,3	4,4	51,7	88,8
2005	RE	46,5	4,5	51,0	87,6
2006	RE	49,0	4,4	53,4	91,8
2007	RE	55,5	5,1	60,6	104,1
2008	RE	59,0	5,3	64,3	110,5
2009	RE	55,1	5,8	60,9	104,6
2010	RE	50,7	6,5	57,2	98,3
2011	RE	54,9	6,1	61,0	104,8

Jahr		Anteil an der Einkommensteuer	Familienleistungs-ausgleich	Summe	Index
		Mio. EUR			
2012	RE	60,2	6,9	67,1	115,3
2013	RE	62,2	6,8	69,0	118,4
2014	RE	64,3	6,7	71,0	122,0
2015	RE	68,1	6,7	74,8	128,5
2016	Ansatz	70,7	6,9	77,6	133,3
2017	HH-Plan	73,4	7,1	80,5	138,3
2018	HH-Plan	79,8	7,4	87,2	149,8
2019	HH-Plan	84,0	7,6	91,6	157,4
2020	HH-Plan	88,3	7,9	96,2	165,3

Abb. 15: Entwicklung der Einkommensteuer

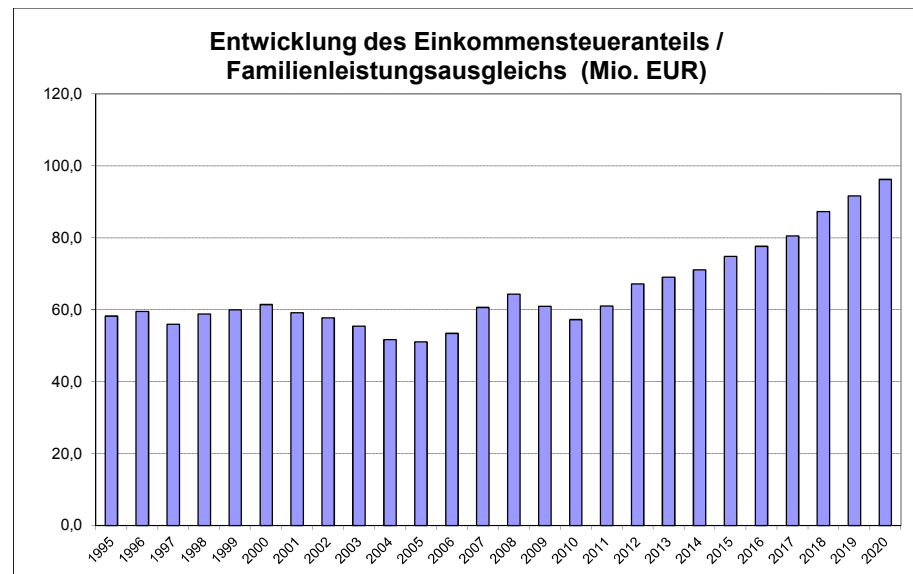


Abb. 16: Entwicklung der Einkommensteuer (Grafik)

8.5 Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes NRW

Nach juristischer Auseinandersetzung und erfolgter Einigung werden die Abrechnungen zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes rückwirkend für die Jahre 2007-2011 sowie ab 2012 jährlich (mit zweijährigem zeitlichem Verzug) angepasst. Dies führt bei gewerbesteuerstarken Kommunen zu Erstattungen und bei gewerbesteuerschwachen und gewerbesteuerlosen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zu Rückzahlungen an das Land.

In 2015 erfolgte eine Erstattung für 2013 in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Aufgrund der negativen Gewerbesteuerentwicklung im Haushaltsjahr 2014 fiel auch die Gewerbesteuerumlage deutlich geringer aus und somit auch die Erstattung in 2016. Ab 2017 wird aufgrund des steigenden Gewerbesteuerniveaus wieder mit einer höheren Umlage gerechnet, so dass für 2017 ff. von jährlichen Rückzahlungsbeträgen von rund 2 Mio. Euro ausgegangen wird.

8.6 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Gemeinden erhalten seit 1998 als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 2,2%-Punkte des Umsatzsteuer-Aufkommens. Die Umsatzsteuer wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Prognose, der Orientierungsdaten sowie des ab 2018 voraussichtlich geltenden neuen Verteilungsschlüssels geplant.

Zusätzlich sind Bundesentlastungen in den verschiedenen Jahren berücksichtigt worden: Seit 2015 erfolgt durch die Soforthilfe des Bundes eine Entlastung der Kommunen i. H. v. 1 Mrd. EUR pro Jahr, indem die Gemeinden neben den Kosten der Unterkunft und Heizung einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhalten. Ab 2017 wird die Soforthilfe des Bundes um weitere 1,5 Mrd. EUR erhöht, was zu einer voraussichtlichen Steigung der Umsatzsteuererträge in 2017 um ca. 2 Mio. EUR führen wird.

Ab 2018 werden vom Bund insgesamt 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, wovon 2,4 Mrd. EUR auf die Umsatzsteuer entfallen. Der Solinger Anteil an der Entlastung ab 2018 war bisher zu 50 Prozent im Haushalt und zu 50 Prozent im HSP bei der Maßnahme M 300 abgebildet und hätte zu einer Erhöhung der Grundsteuer B geführt.

Die Gemeinden dürfen den Betrag gemäß Planungserlass des MIK bei der Haushaltsplanung berücksichtigen, so dass ab 2018 eine deutliche Steigung bei der Umsatzsteuer erfolgt.

Jahr		Anteil an der Umsatzsteuer Mio. EUR	Index 1998 = 100
1998	RE	6,2	100,0
1999	RE	6,6	106,5
2000	RE	6,3	101,6
2001	RE	6,3	101,6
2002	RE	6,2	100,0
2003	RE	6,2	100,0
2004	RE	6,2	100,0
2005	RE	6,3	101,6
2006	RE	6,6	106,5
2007	RE	7,4	119,4
2008	RE	7,6	122,6
2009	RE	7,6	122,6
2010	RE	7,7	124,2
2011	RE	8,2	132,3
2012	RE	8,3	133,9
2013	RE	8,3	133,9
2014	RE	8,6	138,7
2015	RE	9,5	153,2
2016	Ansatz	9,8	158,1
2017	HH-Plan	12,2	196,8
2018	HH-Plan	15,3	246,8
2019	HH-Plan	15,8	254,8
2020	HH-Plan	16,0	258,1

Abb. 17 Entwicklung der Umsatzsteuer

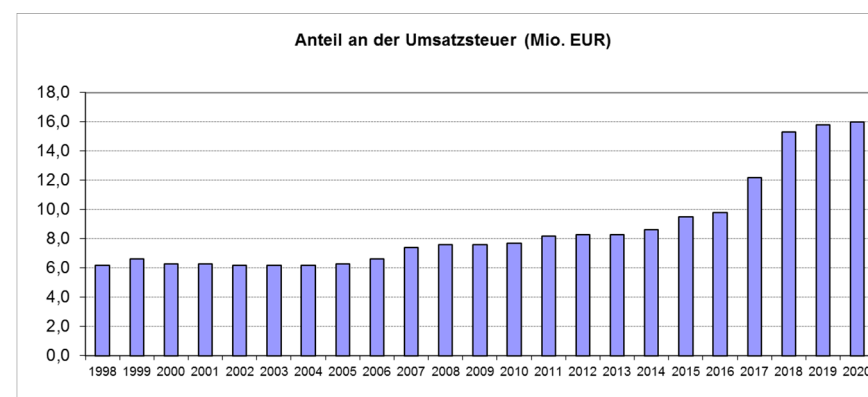


Abb. 18 Entwicklung der Umsatzsteuer (Grafik)

8.7 Schlüsselzuweisungen

8.7.1 Grunddaten

Die Schlüsselzuweisungen einer Kommune werden durch eine Gegenüberstellung zwischen dem Bedarf einer Kommune (= Ausgangsmesszahl) und der Steuerkraft (= Steuerkraftmesszahl) berechnet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Messzahlen wird zu 90 % ausgeglichen.

Wichtiger Parameter für die **Ausgangsmesszahl** ist der **Gesamtansatz**. Dieser setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:

- Hauptansatz mit Demographiefaktor → Einwohnerzahl mit Multiplikator bei höherer Zentralität
- Schüleransatz → Anzahl der Schüler
- Soziallastenansatz → Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
- Zentralitätsansatz → Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in einer Gemeinde
- Flächenansatz → Fläche des Gemeindegebiets

Der *Gesamtansatz* wird mit dem *Grundbetrag* multipliziert. Der Grundbetrag wird in jedem Jahr neu ermittelt. Er ergibt sich aus der im Land Nordrhein-Westfalen für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse.

Parameter für die **Steuerkraftmesszahl** ist die Summe der Steuereinnahmen der Gemeinden im jeweiligen Referenzzeitraum (2. Halbjahr des Vorvorjahres und 1. Halbjahr des Vorjahres). Hier fließen ein:

- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- der Gemeindeanteil an den Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich)
- die örtlichen Grundsteuereinnahmen (Grundsteuer B)
- die örtlichen Gewerbesteuereinnahmen abzüglich der Gewerbesteuerumlage
- die Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes (ELAG)

Die Nivellierung auf landeseinheitliche Hebesätze bei den Gemeindesteuern führt dazu, dass das Steueraufkommen von Gemeinden mit höherem Hebesatz (wie z.B. Solingen) nur zu einem geringeren Anteil (Steueraufkommen geteilt durch örtlichen Hebesatz multipliziert mit dem landeseinheitlichen Hebesatz) in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass jede einzelne Gemeinde durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen kann. Zudem wird so sichergestellt, dass eine Gemeinde, die höhere Steuersätze zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben muss, die Erträge aus diesen Steuern auch vollständig erhält.

Für 2017 werden folgende Rahmendaten berücksichtigt:

- **Hauptansatzstaffel**

Dem Konzept des Hauptansatzes liegt die Annahme zugrunde, dass eine Gemeinde mit steigender Einwohnerzahl auch ein größeres Angebot an öffentlicher Infrastruktur bereithalten muss. Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird mit einem Faktor multipliziert, der mit der Größenklasse wächst. Neben der Gewichtung spielt die Anzahl der Einwohner eine gravierende Rolle.

- **Demographiefaktor**

Mit der Anwendung eines Demographiefaktors (Berechnung der Einwohner als Durchschnitt der letzten drei Jahre) sollen die Auswirkungen von Einwohnerveränderungen abgemildert werden. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2017 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt.

- **Soziallastenansatz**

Die Soziallasten werden bei der Bedarfsberechnung zum GFG grundsätzlich durch Einfließen der Zahl der SGB II- Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Die Aufwendungen der Kommunen für Sozialtransfers sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Dies führte dazu, dass auch die Soziallasten in erheblich höherem Maße in die Bedarfsberechnung einfließen müssten. Als Multiplikator für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2017 wird der Wert von 17,63 herangezogen. (Keine Veränderung zu 2016)

- **Fiktive Hebesätze**

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze eines Jahres, i. d. R. des Jahres, das auch für die Berechnung des Hauptansatzes zu Grunde gelegt wird. In 2017 werden die fiktiven Hebesätze bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer nicht angepasst. Somit gelten weiter die im GFG 2016 festgelegten fiktiven Hebesätze:

- Grundsteuer A mit einem fiktiven Hebesatz von 217
- Grundsteuer B mit einem fiktiven Hebesatz von 429
- Gewerbesteuer mit einem fiktiven Hebesatz von 417

- **Zentralitätsansatz**

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll ein Indikator dafür sein, inwieweit eine Kommune durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen hat. Der Gewichtungsfaktor wird in 2017 bei 0,52 Normeinwohner je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort liegen (Keine Veränderung zu 2016)

- **Schüleransatz**

Seit dem GFG 2012 wird der Schüleransatz nach den Ausprägungen „Ganztagsschüler“ (2017: Faktor 2,15) und „Halbtagsschüler“ (2017: Faktor 0,85) gebildet. (Keine Veränderung zu 2016)

- **Flächenansatz**

Für Solingen wird die Gemeindefläche nur bei der Berechnung der Investitionspauschale herangezogen. Der Flächenansatz wird seit 2012 ausgewiesen; der Gewichtungsfaktor ist im GFG 2017 mit 0,18 angesetzt. (Keine Veränderung zu 2016)

8.7.2 GFG (Schlüsselzuweisungen)

Das Land hat im Vergleich zu 2016 die originäre Finanzausgleichsmasse in 2017 um + 2,54 % erhöht. Aus der offiziellen Modellrechnung zum GFG 2017 ergibt sich für Solingen ein vorläufiges Finanzvolumen in Höhe von 67,1 Mio. EUR. Für den Planungsentwurf 2017 wurde diese Zahl berücksichtigt. Die Planung 2018 - 2020 erfolgte auf Grundlage der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) sowie eigener Berechnung. Diese Prognosen für die Jahre 2018 ff. unterliegen wie immer in ihrer Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; insbesondere der in NRW.

Jahr		Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index 1995 = 100
1995	RE	30,2	100,0
1996	RE	37,0	122,5
1997	RE	30,5	101,0
1998	RE	30,1	99,7
1999	RE	39,3	130,1
2000	RE	42,2	139,7
2001	RE	41,3	136,8
2002	RE	34,4	113,9
2003	RE	28,8	95,4
2004	RE	34,8	115,2
2005	RE	29,2	96,7
2006	RE	27,4	90,7
2007	RE	30,5	101,0

Jahr		Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index 1995 = 100
2008	RE	53,3	176,5
2009	RE	38,5	127,5
2010	RE	41,1	136,1
2011	RE	55,1	182,5
2012	RE	63,4	209,9
2013	RE	44,5	147,4
2014	RE	51,1	169,2
2015	RE	58,6	194,0
2016	Ansatz	70,4	233,1
2017	HH-Plan	67,1	222,2
2018	HH-Plan	72,3	239,4
2019	HH-Plan	76,4	253,0
2020	HH-Plan	79,7	263,9

Abb. 19: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

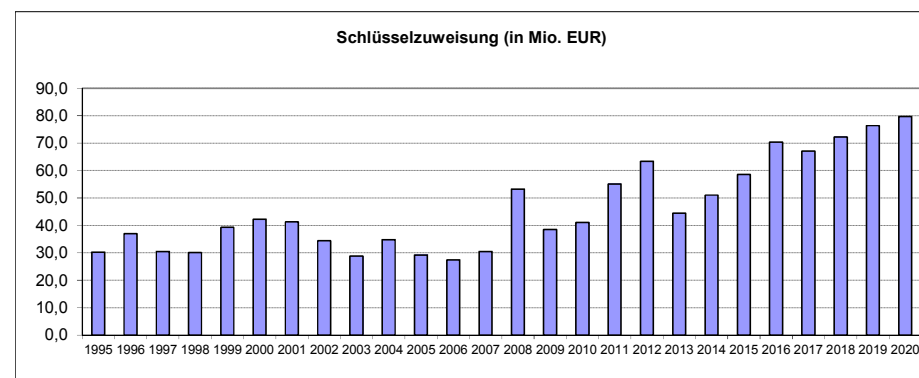


Abb. 20: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen (Grafik)

8.8 Landschaftsumlage

Die Umlagesätze haben nur eine Wirkung auf das benötigte Gesamtvolumen des LVR. Die Zahlungen der einzelnen Städte und Kreise hängen maßgeblich von der individuellen Steuerkraft und der Höhe der Schlüsselzuweisungen ab.

Die Planung für 2017 erfolgte auf Basis der vorliegenden Berechnungsgrundlagen; für die Folgejahre wurden die Orientierungsdaten des Landes herangezogen. Weiter wurde aufgrund der voraussichtlichen Auflösung der Rückstellung beim LVR der Umlagesatz für 2017 ff. gesenkt.

Jahr		Landschaftsumlage Mio. EUR	Index 1995 = 100	Umlagesatz in %
1995	RE	26,6	100,0	18,50
1996	RE	26,9	101,1	18,50
1997	RE	27,2	102,3	18,50
1998	RE	26,1	98,1	18,00
1999	RE	25,5	95,9	17,20
2000	RE	26,5	99,6	16,70
2001	RE	24,9	93,6	15,20
2002	RE	25,6	96,2	15,70
2003	RE	25,7	96,6	17,30
2004	RE	27,5	103,4	17,30
2005	RE	26,5	99,6	17,30
2006	RE	27,0	101,5	17,10
2007	RE	28,5	107,1	16,50
2008	RE	30,8	115,8	15,85
2009	RE	32,3	121,4	15,85
2010	RE	31,9	119,9	16,00
2011	RE	31,7	119,2	17,00
2012	RE	33,7	126,7	16,70
2013	RE	34,5	129,7	16,65
2014	RE	36,3	136,5	16,65
2015	RE	37,4	140,6	16,70
2016	Ansatz	39,3	147,7	16,75
2017	HH-Plan	39,6	148,9	16,15
2018	HH-Plan	41,0	154,1	16,15
2019	HH-Plan	42,3	159,0	16,15
2020	HH-Plan	44,3	166,5	16,15

Abb. 21: Entwicklung der LV-Umlage

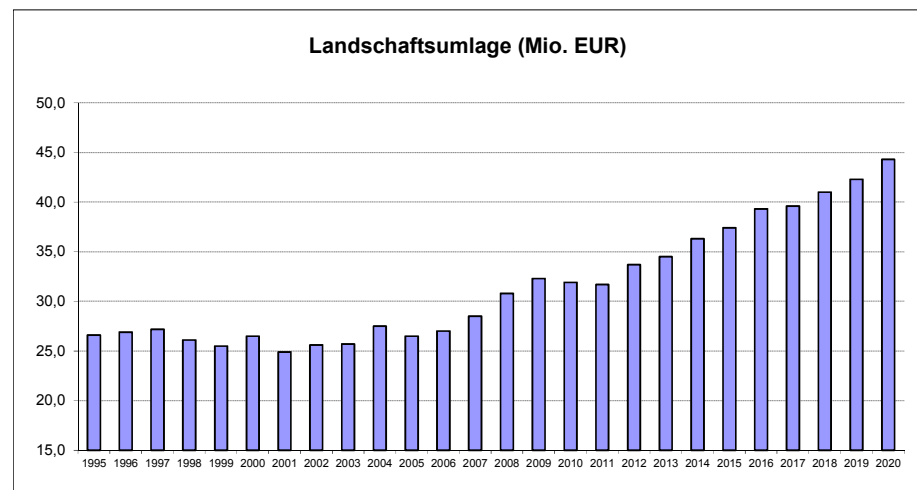


Abb. 22: Entwicklung der LV-Umlage (Grafik)

8.9 Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

In Abhängigkeit von den Jahresergebnissen steigt das Volumen der Liquiditätskredite stetig an. Die Wirkung des Haushaltssanierungsplans mit der konsequenten Haushaltskonsolidierung tritt inzwischen ein, so dass der Höhepunkt nun erreicht ist. Für den Finanzplanungszeitraum bis 2020 wird das Kreditvolumen aus Gründen der Vorsicht zunächst auf einem gleichbleibenden Niveau fortgeschrieben.

Für einen Teil der Liquiditätskredite wurden langfristige Kredite oder Kommunale Anleihen abgeschlossen, um so dem Risiko einer Zinssteigerung begegnen zu können. Über die Entwicklung der Liquiditätskredite wird quartalsweise im Finanzausschuss berichtet.

Nach den aktuellen Quartalsprognosen 2016 kann davon ausgegangen werden, dass das Kreditvolumen und die Zinsen für das Jahr 2016 deutlich unter den geplanten Ansätzen bleiben werden.

Jahr	Kassenkredite in Mio. EUR	Zinsen in Mio. EUR	Durchschnittszins (rechn.)
2002	99	3,0	3,03%
2003	160	2,5	1,56%
2004	195	3,6	1,85%
2005	235	4,3	1,83%
2006	299	7,1	2,37%
2007	343	13,0	3,79%
2008	342	13,2	3,86%
2009	397	5,4	1,36%
2010	457	6,0	1,31%
2011	479	9,1	1,90%
2012	473	9,1	1,92%
2013	499	8,6	1,72%
2014	529	9,0	1,70%
2015	550	11,0	2,00%
2016	590	10,5	1,78%
2017	590	7,3	1,24%
2018	590	7,5	1,27%
2019	590	7,5	1,27%
2020	590	7,5	1,27%

Abb. 23: Entwicklung der Kassenkredite

Für die kommenden Jahre wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Grundlage für das Volumen der jährlich aufzunehmenden Liquiditätskredite ist die Haushaltsplanung (Finanzrechnung) der nächsten Jahre mit einem Risikopuffer i. H. v. 0,2%.
- Der Einsatz von Verkaufserlösen zur Sondertilgung von Investitionskrediten wird berücksichtigt.
- Das leicht steigende Zinsniveau ergibt sich aus der Zinsstrukturkurve, die sich aus der Differenz zwischen dem kurzfristigen und dem langfristigen Zinssatz errechnet.

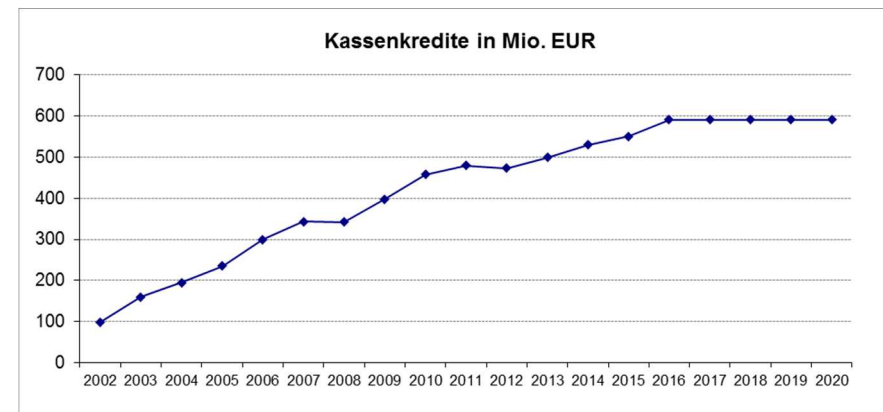


Abb. 24: Entwicklung der Kassenkredite (Grafik)

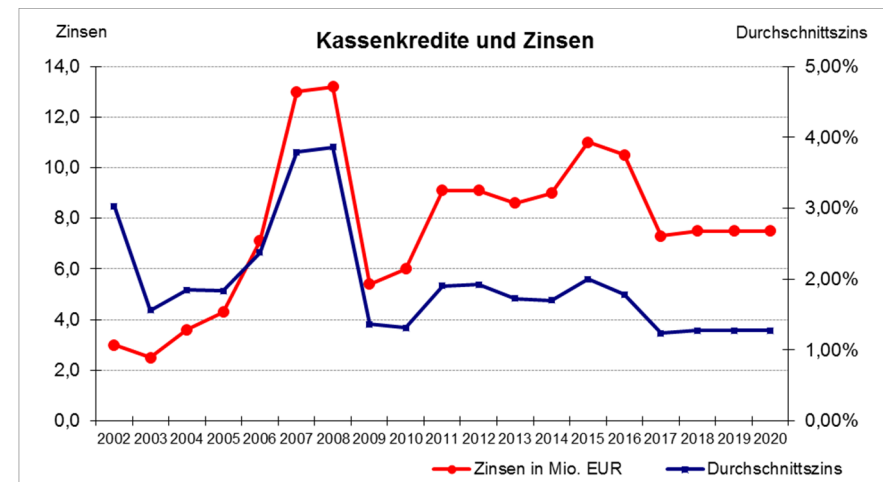


Abb. 25: Entwicklung der Kassenkreditzinsen (Grafik)

8.10 Zinsen für Investitionskredite

Vor dem Hintergrund der reduzierten Unterbringungsnotwendigkeiten im Flüchtlingsbereich (die 2016 eingeplanten Unterkünfte für Flüchtlinge sind

nicht mehr in der ursprünglichen Höhe erforderlich) und der notwendigen Beseitigung des Investitionsstaus bei den Schulen wurde die Planung überarbeitet. Die Planung des Haushaltes 2017 beinhaltet eine Erhöhung der Investitionskredite bis 2020 (Ende 2016 = rd. 165 Mio. EUR, Ende 2020 = 216 Mio. EUR).

Im Haushalt 2017 sind neben den Investitionskrediten i. H. v. rd. 7,7 Mio. EUR zusätzlich folgende **Sonderkreditermächtigungen** berücksichtigt:

- für das Jahr 2017 eine Sonderkreditermächtigung i. H. v. 4,5 Mio. EUR für die Ertüchtigung des Hallenbades Vogelsang (Fortführung aus 2016),
- ab dem Jahre 2018 für die Dauer von 10 Jahren ein jährlicher Betrag von 6,1 Mio. EUR für die Instandhaltung.

Zudem erhält die Stadt Solingen aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in den nächsten 4 Jahren jährlich ein Kreditkontingent von 4.069.205 Euro. Das Programm „Gute Schule 2020“ war Gegenstand der Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017.

Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht werden die jährlich geplanten Verkaufserlöse für Sondertilgungen eingesetzt (in 2017 sind 1,0 Mio. EUR geplant). Die KfW-Bank und die NRW Bank bieten aus ihren Förderprogrammen günstige Mittel für die Neuaufnahme von Krediten an, die von der Stadt Solingen beansprucht werden.

Investitionskredite

in Mio. EUR	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stand 01.01.	155,6	151,7	165,5	187,9	197,1	206,3
Tilgung	7,1	7,3	7,7	7,9	8,1	8,2
Sondertilgung	2,0	1,5	1,0	1,0	1,0	0,5
Neuaufnahme	5,2	22,6	31,1	18,1	18,3	18,4
Stand 31.12.	151,7	165,5	187,9	197,1	206,3	216,0
Zinsen	5,4	4,8	4,4	4,5	4,5	4,6

Abb. 26: Entwicklung der Investitionskredite

Mit diesen Krediten ist jedoch das vorgesehene Gesamtvolumen der notwendigen Investitionen (s. Investitionsplan) nicht finanzierbar, so dass eine Ausweitung der Investitionskredite oder zusätzliche Sonderkreditermächtigungen notwendig sind.

Weiterleitung von Krediten an Städtische Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Kredite für ihre Gesellschaften aufzunehmen und zwecks Investitionsförderung zur Verfügung zu stellen.

Für 2017 sind für die Weiterleitung von Krediten an die Altenzentren Solingen gGmbH in Höhe von 2,6 Mio. EUR und 2018 6,0 Mio. EUR vorgesehen.

Außerdem werden die erforderlichen Kredite für die Finanzierung des Hallenbads (siehe Sonderkreditermächtigungen) an die Solinger Bädergesellschaft mbH weitergeleitet.

9 Ausgewählte Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen

9.1 Konzernumlage

Seit 2001 erhebt die Stadt Solingen von ihren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen eine Konzernumlage. Mit dieser Umlage sollen die städtischen Aufwendungen, die durch die Eigenbetriebe verursacht werden, ausgeglichen werden.

Der Ertrag aus der Konzernumlage ist im Teilplan 57 (Produkt 1.57.05.010, Kto. 448500) berücksichtigt. Er betrifft aktuell die TBS (Technische Betriebe Solingen) und den DBSG (Dienstleistungsbetrieb Gebäude) und ist für die Jahre 2017 bis 2020 mit jährlich rd. 661 TEUR veranschlagt.

9.2 Stadtwerke Solingen GmbH - Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe, die von den Stadtwerken Solingen an die Stadt abgeführt wird, wird in den kommenden Jahren jährlich mit rd. 10,3 Mio. EUR eingeplant (Produkt 1.57.05.020, Kto. 451100).

9.3 Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH

In der Vergangenheit wurden verschiedene defizitäre Bereiche aus der Stadtverwaltung in die BSG übertragen. Im Finanzplanungszeitraum bis 2020 sind keine Gewinnausschüttungen an die Stadt eingeplant.

Nach Berechnungen der BSG zum Wirtschaftsplan 2017 ff. tritt bereits im Jahr 2020 die Zahlungsunfähigkeit der BSG ein. Die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der Musikschule sowie der Bergischen Symphoniker GmbH haben die Problematik verschärft. Daher war es zwingend erforderlich, im Rahmen der Beratungen des Haushaltes 2017 Beschlüsse zur BSG und ihren Tochterunternehmen zu fassen. Damit kann die sonst bereits 2020 drohende Insolvenz mindestens deutlich in die Zukunft verlagert werden.

Zur Abwendung der drohenden Insolvenz wurden u. a. nachstehende Beschlüsse gefasst:

- Die Jahresverluste der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG) werden rückwirkend zum 01.01.2017 durch die TBS getragen. Die SBG wird zu den TBS verlagert.
- Zur Sicherung der Liquidität der Musikschule und zur finanziellen Entlastung der BSG wird ein Betrag von 1.165 TEUR aus dem Haushalt über die BSG der Musikschule als Kapitalerhöhung ab dem 01.01.2018 zur Verfügung gestellt.
- Die BSG wird beauftragt, Mittel zur anteiligen Sicherung der Liquidität der Bergischen Symphoniker zur Verfügung zu stellen. Zur Teilentlastung wird der BSG ab dem 01.01.2018 jährlich ein Betrag von 200 TEUR aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

9.4 Sonstige Beteiligungsbeziehungen

Der Teilplan 57.05 (Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen) umfasst zurzeit 8 Produkte. Im Produkt „Sonstige Beteiligungsbeziehungen“ wird neben den Beziehungen zum VRR und den Dienstleistungsbetrieben die Zahlung der Verbandsumlage Bergische Volkshochschule geplant.

10 Aufwendungen nach Hauptkontengruppen

10.1 Vorbemerkung

Finanzielle Belastungen, die sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergeben, sind in unterschiedlichen Teilplänen und Teilplanzeilen ausgewiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen in einer eigenständigen Darstellung zum Haushalt beschrieben (→ s. „Besondere Belastung des Haushaltes durch die Flüchtlingsproblematik“)

10.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen sich im Planungszeitraum wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Beamte	38.282	38.664	39.051	39.442
Tariflich Beschäftigte	80.761	81.569	82.385	83.209
Sonstige Beschäftigte	1.524	1.440	1.470	1.480
Versorgungsempfänger	16.999	17.169	17.340	17.514
Personal- und Versorgungsrückstellungen	11.960	12.070	12.190	12.190
HSP-Einarbeitung	-2.611	-1.713	-2.013	-2.090
Pauschale Absetzung Personalkostenbewirtschaftung	-436	-4.312	-5.623	-5.570
Summe	146.479	144.889	144.800	146.174

Auf die unter → Pkt.2.5 enthaltenen Ausführungen im Haushaltssanierungsplan wird verwiesen.

Neben den laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Rahmen des NKF Zuführungen zu *Rückstellungen* zu veranschlagen; vgl. hierzu die weiteren Ausführungen unter → Pkt. 11.1.

Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen teilt sich folgendermaßen auf die Teilplanzeilen auf:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Planzeile 11 (Personalaufwand)	125.900	124.100	123.800	125.000
Planzeile 12 (Versorgungsaufwand)	20.579	20.789	21.000	21.174
Summe	146.479	144.889	144.800	146.174

10.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

10.3.1 Überblick

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes) stellen sich wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Ergebnisplanzeile 13	91.327	80.903	80.379	80.704
darin enthaltene negative Aufwandsansätze für nicht konten- bzw. produktscharf zurechenbare HSP-Vorgaben	-75	-1.844	-2.310	-2.633

Die Hauptkontengruppe „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ beinhaltet die wesentlichen Sachaufwendungen der Verwaltung, die nachfolgend detaillierter dargestellt werden.

10.3.2 Unterhaltungsaufwand für Gebäude / Straßen / Grünflächen

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	7.822	7.671	7.790	7.829
Sondermaßnahmen Bauunterhaltung	6.528	4.853	4.823	5.297
Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken)	8.258	8.253	8.248	8.243
Renovierungskosten	142	142	142	142
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	226	226	226	226
Summe	22.976	21.145	21.229	21.737

Abb. 27: Unterhaltungsaufwendungen

Die Ansätze beinhalten die Auftragsbudgets für den DBSG (nur Werkstattkosten) und TBS und finden dort in den Erträgen der betrieblichen Wirtschaftspläne ihren Eingang.

Die Ansätze für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung beinhalten größere Sanierungsmaßnahmen, die über das Maß der normalen laufenden Bauunterhaltung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage wurden nur die Maßnahmen in Ansatz gebracht, die zur Schadenvermeidung unaufschiebbar sind.

10.3.3 Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Bewirtschaftungsaufwendungen Hausmeister	3.908	3.946	3.984	4.022
Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäudereinigung	6.510	6.482	6.608	6.678
Bewirtschaftungsaufwendungen Grünpflege	1.444	1.467	1.500	1.517
Summe	11.862	11.896	12.092	12.218

Abb. 28: Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Die Ansätze beinhalten die Auftragsbudgets für den DBSG (ohne Werkstattkosten) und die TBS und finden sich in den Wirtschaftsplänen als Erträge wieder.

10.3.4 Wesentliche Aufwendungen Gas, Wasser, Strom, Gebühren, Wartungskosten etc.

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom, sonst. Energie	5.279	5.289	5.323	5.323
Aufwendungen für Abwasser	6.001	6.310	6.370	6.430
Abfallentsorgung	804	804	808	808
Straßenreinigung, Winterdienst	2.088	2.035	2.051	2.068
Gebühren Niederschlagswasser	672	672	676	678
Wasserverbandsgebühren	55	55	56	56
Wartungskosten	759	751	758	760
Sonstige Nebenkosten	208	208	209	209
Summe	15.866	16.124	16.251	16.332

Abb. 29: Nebenkosten und Wartungskosten Gebäude

Bei den Energieaufwendungen wurden in der Planung moderate Energiepreisteigerungen unterstellt. Diesen ergebnisbelastenden Effekten wird durch ein verstärktes Energiemanagement entgegengewirkt (vermehrte Nutzung von Fernwärme etc.).

10.3.5 Sachaufwendungen Schulen

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Schülerbeförderungskosten	1.819	1.819	1.819	1.819
Aufwendungen für Schulbudget	507	508	500	500
Summe	2.326	2.327	2.319	2.319

Abb. 30: Sachaufwendungen Schulen

Die Schülerbeförderungskosten bewegen sich auf dem Niveau des Rechnungsergebnisses 2015 (1,81 Mio. EUR). Die geplanten Aufwendungen für Schulbudget entsprechen dem Ansatz des Jahres 2016.

10.3.6 Sachaufwendungen Informationstechnik

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
IT Betriebskosten	4.825	4.775	4.775	4.775
IT Entwicklungskosten	923	1.220	1.233	1.247
IT Benutzeranwendungen	2.208	2.208	2.208	2.208
IT Verbrauchsmaterial	14	14	14	14
Summe	7.970	8.217	8.231	8.244

Abb. 31: Sachaufwendungen Informationstechnik

Die Ansätze beinhalten neben den laufenden Betriebskosten auch vertraglich gebundene Maßnahmen sowie die priorisierten Maßnahmen des IT-Entwicklungsplanes. Enthalten ist außerdem ein Anteil von 115 TEUR für SAP-Entwicklungskosten.

Durch die (Weiter-)Entwicklung des eGovernment sollen haushaltsentlastende Potentiale erschlossen werden, die im HSP 2017 mit 470 TEUR in 2018 und ab 2019 mit 685 TEUR berücksichtigt sind.

10.3.7 Weitere Veranschlagungen

In der Hauptkontengruppe „Sach- und Dienstleistungen“ sind außerdem noch Aufwendungen für Erstattungen an andere Bereiche (Land, Gemeindeverbände usw.) und Dienstleistungen veranschlagt, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Für die Sanierung **Schloss Burg** wurden im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes (ISEK) sowohl konsumtiv als auch investiv Mittel eingeplant. Die Laufzeit des Projektes ist über den Finanzplanungszeitraum hinaus auf 10 Jahre angelegt.

10.4 Transferaufwendungen

10.4.1 Überblick über die Transferaufwendungen (bereinigt)

In der Hauptkontengruppe „Transferaufwendungen“ sind auch die Landschaftsumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Krankenhausumlage sowie

Aufwendungen der Stiftungen erfasst. Die Darstellung wurde um diese Ansätze bereinigt, da diese zentralen Positionen im Rahmen des Produktbereiches 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft - erläutert werden (s. → Pkt. 8)

Die Transferaufwendungen (bereinigt) stellen sich wie folgt dar:

Art	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Transferaufwand Ergebnisplanzeile 15	324.888	328.093	334.129	338.398
Davon Transferaufwand PB 61/71	55.362	56.909	57.759	56.559
Transferaufwand (bereinigt)	269.526	271.184	276.370	281.839

Unter Transferaufwendungen werden sowohl die Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte als auch die Sozial- und Jugendhilfeleistungen nachgewiesen.

10.4.2 Zuweisungen und Zuschüsse

2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
63.793	64.360	67.196	70.156

Die Zuweisungen und Zuschüsse sind als Anlage 23 zum Haushalt detailliert aufgelistet.

Im Vergleich zur Vorjahresplanung ergibt sich eine Erhöhung, die insbesondere auf die gestiegenen Betriebskostenzuschüsse im Rahmen der Kindergarten-Ausbauplanung zurückzuführen ist.

10.4.3 Sozialhilfe nach SGB XII

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Hilfe zum Lebensunterhalt	5.112	5.564	6.054	6.545
Grundsicherung im Alter	14.260	15.274	16.476	17.872
Hilfe zur Gesundheit	1.000	1.000	1.000	1.000
Eingliederung Behinderte	4.210	4.260	4.310	4.310
Hilfe zur Pflege	11.621	11.870	12.678	13.300
sonstige Hilfen nach SGB XII	770	770	770	770
Summe	36.973	38.738	41.288	43.797

Die Ansätze für die *Hilfen nach SGB XII* erhöhen sich insgesamt stetig durch steigende Fallzahlen (demografische Entwicklung) und Steigerungen der Kosten pro Fall.

Für die *Grundsicherung im Alter* wird durch die steigende Bevölkerungsprognose 80+ mit einem Mehrbedarf gerechnet. Seit 2014 erfolgt jedoch eine 100 % Erstattung der Kosten durch den Bund.

Im Bereich der *Hilfe zur Pflege* ist zwar gleichfalls durch die steigende Bevölkerungsprognose 80+ ein höherer Fallzahlenanstieg zu verzeichnen, jedoch soll die Verminderung der Ausweitung des künftigen Aufwandes durch weitere Gegensteuerungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes „ambulant vor stationär“ sowie durch produktkritische Maßnahmen (z. B. Fortführung Projekt Technik im Alter) fortgeführt werden.

10.4.4 Hilfen für Flüchtlinge (Asylbewerberleistungsgesetz)

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Hilfen nach § 2 AsylbLG	91	91	91	91
Leist. bei Krankheit § 2 AsylbLG	10	10	10	10
Grundleistungen § 3 AsylbLG	6.970	6.970	6.098	6.098
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG amb.	941	941	823	823
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG stat.	1.306	1.306	1.142	1.142
Arbeitsgelegenheiten § 5 AsylbLG	30	30	30	30
Sonstige Leistungen § 6 AsylbLG	980	980	857	857
Summe	10.328	10.328	9.051	9.051

Aufgrund des starken Flüchtlingszustroms im Jahr 2015 wurde für das laufende Haushaltsjahr 2016 mit einem monatlichen Anstieg von 200 Personen gerechnet und als Basis für die Finanzplanung ab 2017 eine statische Anzahl von insgesamt 4.800 Personen unterstellt (einschließlich der in Landeseinrichtungen untergebrachten Menschen). Dabei wurde angenommen, dass weitere Zuzüge sich durch den Wechsel in andere Sozialsysteme wie dem SGB II oder dem SGB XII ausgleichen werden. **Diese Zahl kann nunmehr auf insgesamt 3.000 Personen angepasst werden.** Ausgehend von einem aktuellen Bestand von ca. 2.700 Personen wird nur noch mit einem monatlichen Zuzug bis zum Jahresende 2016 von monatlich durchschnittlich 100 Neuzugängen gerechnet.

Der Anfangsbestand bei den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** wurde planerisch für 2017 auf 1.600 Personen festgelegt und ab 2019 auf 1.400 Personen reduziert. Bei den übrigen Personen handelt es sich um Rechtskreiswechsler, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

10.4.5 Hilfen zur Erziehung

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
HSP Transferaufwendungen		-800	-1.000	-1.000
Ambulante Erziehungshilfe	5.043	5.119	5.196	5.196
Eingliederungshilfe	2.485	2.522	2.560	2.560
Familienpflege	3.935	3.994	4.054	4.054
Heimpflege / vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer gem. § 42a SGB VIII (5 Mio. EUR)	21.473	21.720	21.971	21.971
Hilfen für junge Volljährige	1.497	1.519	1.542	1.542
Summe	34.432	34.074	34.322	34.322

Nach wie vor sind kontinuierliche Fallzahlen- und Kostensteigerungen zu verzeichnen. Die Entwicklung ist in der Tendenz identisch mit den Vergleichsstädten im Benchmarking. Dennoch wurde die vorjährige Finanzplanung beibehalten. Die im Rahmen des Projektes „Strategische Neuausrichtung der Jugendhilfe in Solingen“ vor einigen Jahren eingeführten Steuerungselemente bestehen uneingeschränkt fort, sind aber aus Sicht der „Einsparwirkung“ erschöpft und müssen zwecks Gegensteuerung modifiziert werden.

Mit der in das HSP 2016 aufgenommenen Maßnahme „M 336“ ist eine Untersuchung der Prozessabläufe im Bereich der Hilfen zur Erziehung vorgesehen. Ab dem Jahr 2018 sind Optimierungspotentiale i. H. v. nunmehr 800 TEUR (vorher 400 TEUR, ansteigend auf 1 Mio. EUR ab 2019) im HSP berücksichtigt. Die Maßnahme führt automatisch zu einer Budgetreduzierung.

Das neue Projekt ist gerade angelaufen. Es ist bis Ende des 1. Quartals 2017 mit anschließender Umsetzungsphase inklusiver systemischer Beratung terminiert und wird neben der Konzernsteuerung durch ein bewährtes Beratungsinstitut begleitet. Zur Finanzierung des Projektes dient die bereits eingeplante Anschubfinanzierung i. H. v. 100 EUR (25 TEUR in 2016, 75 TEUR in 2017).

Die Mittel im Bereich der **Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** sind in der Planung weiterhin mit 5 Mio. EUR

bei der Heimpflege berücksichtigt. Die entstehenden Kosten werden **voll vom LVR erstattet**. Der Betrag wurde daher auch auf der Ertragsseite eingeplant.

10.4.6 Sozialhilfe nach SGB II (= Kommunales Jobcenter)

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Arbeitslosengeld II	60.745	61.960	63.199	63.199
Eingliederungsleistungen Arbeitssuchende	12.780	11.819	11.044	11.044
Leistung Unterkunft und Heizung Arbeitssuchende	41.305	40.775	41.055	41.055
Einmalige Leistungen Arbeitssuchende	1.214	1.238	1.263	1.263
Leistungen Bildung und Teilhabe	2.250	2.295	2.341	2.341
Summe	118.294	118.087	118.902	118.902

Die Stadt Solingen wurde durch Verordnungserlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Wirkung zum 01.01.2012 als kommunaler Träger zugelassen. Damit erfolgt die alleinige Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) ab diesem Zeitpunkt durch die Stadt Solingen.

Zu den Aufgaben des Grundsicherungsträgers gehören

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (§ 24 SGB II)
- Sozialversicherungsbeiträge
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Klassenfahrten/Ausflüge, soziale/kulturelle Teilhabe u. Lernförderung)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, darunter fallen auch die kommunalen
- Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder bzw. die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung).

Der Bund trägt die Kosten für die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit sie nicht in die kommunale Zuständigkeit (vgl. § 6 SGB II) fallen. Das *Arbeitslosengeld II* inklusive Kranken- und Sozialversicherung wird zu 100% erstattet.

Die *Eingliederungsleistungen für Arbeitssuchende* werden ebenfalls vom Bund getragen (Eingliederungsbudget). Die Mittelzuteilungen durch den Bund werden immer im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Er trägt 84,8 % der Verwaltungskosten, die bei der Aufgabenwahrnehmung anfallen; die verbleibenden 15,2 % sind vom kommunalen Träger zu tragen.

Die *Kosten für die Unterkunft* und die damit zusammenhängenden *einmaligen Leistungen* sind von der Stadt Solingen zu tragen. Planungsgrundlage sind hier die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die durchschnittlichen Kosten. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wurde ursprünglich für das Jahr 2015 mit 7.500, für 2016 absinkend auf 7.400 und bis Ende des Finanzplanungszeitraumes auf 7.200 prognostiziert. Dies entspricht der HSP-Vorgabe M311: jährliche Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften um 100. Diese Vorgabe kann eingehalten werden. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften beträgt für 2017 insgesamt 7.989. Allerdings sind darin 718 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften enthalten, so dass nur 7.271 Bedarfsgemeinschaften auf Nicht-Flüchtlinge entfallen und damit unter dem derzeitigen Planwert von 7.300 bleiben.

Bei den durchschnittlich 717 Bedarfsgemeinschaften handelt es sich um insgesamt rd. 1.577 Personen, die ursprünglich aus dem Rechtskreis des SGB XII stammen. Ein Teil davon ist schon nach der Rechtsänderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zum 01.0.2015 in das SGB II gewechselt. Dadurch dass durch die intensivierte Arbeit des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge mehr Asylbewerber anerkannt werden, steigt die Zahl der Bedarfsgemeinschaften stärker an. Zum Jahresanfang 2017 beträgt die Anzahl noch **1.400 Personen** und steigt dann monatlich um 15 Bedarfsgemeinschaften an.

Der Bund hat sich inzwischen verpflichtet, die flüchtlingsbedingten Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis einschließlich 2018 zu 100% zu tragen. Danach beträgt die Refinanzierung bei den Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften, ebenso wie bei den übrigen Bedarfsgemeinschaften, nur noch 27,6%. Die Refinanzierung der Aufwendungen für die Nicht-Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften inklusive eines Anteils Nicht-Flüchtlinge aus Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften für das Jahr 2017 beträgt 35%.

Die Durchschnittskostensätze pro Bedarfsgemeinschaft für Flüchtlinge und Nicht-Flüchtlinge werden inzwischen getrennt ermittelt und bei der Planung zugrunde gelegt. Dabei spielt die Größe der Bedarfsgemeinschaft eine Rolle. Während die Nichtflüchtlings-Bedarfsgemeinschaft nach wie vor rechnerisch 1,9 Personen groß ist, wird bei Flüchtlingen mit 2,2 Personen gerechnet.

10.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Personalnebenaufwendungen (z. B. Schutzkleidung, Fortbildung)	1.844	1.848	1.830	1.829
Geschäftsaufwendungen	6.222	5.702	5.799	5.617
Mieten, Pachten, Leasing	9.258	7.004	6.961	6.981
Steuern	237	236	236	236
Versicherungen	3.127	3.091	3.096	3.096
Fraktionszuwendungen, Verfügungsmittel, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.856	1.867	1.876	1.885
Summe	22.544	19.748	19.748	19.643

11 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Hinblick auf die vollständige und periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs werden im NKF auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Die wesentlichen Positionen werden nachstehend erläutert.

11.1 Pensionsrückstellungen

11.1.1 Gesetzliche Grundlagen Pensionsrückstellungen

Mit der Ernennung von Beamtinnen und Beamten geht die Stadt die Verpflichtung für spätere Pensionszahlungen ein. Im kameralen System ist dieser Umstand nie für das Rechnungswesen relevant gewesen.

Erst mit dem Eintritt des Pensionierungsfalls wurde der kamerale Haushalt in Höhe der Pensionszahlungen ergebniswirksam belastet.

Im NKF wird gemäß § 36 GemHVO für Pensionsanswartschaften eine *Pensionsrückstellung* gebildet, um dem Grundgedanken des Ressourcenverbrauchskonzepts gerecht zu werden. Diese Pensionsrückstellung ist mit dem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert anzusetzen. Im NKF ist der Rechnungszinsfuß von 5 % anzusetzen. Dieser weicht von dem handelsrechtlich üblicherweise gebräuchlichen Zinsfuß von 6 % (den auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen nutzen) ab. Der niedrigere Zinsfuß führt dazu, dass im NKF höhere Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden als in den nach HGB bilanzierenden Betrieben und Gesellschaften.

11.1.2 Systematik der Ermittlung der Pensionsrückstellungen

In der aktiven Dienstzeit der Beamten erfolgt eine rätierliche Ansammlung der Pensionsrückstellung, die so berechnet ist, dass unter Berücksichtigung einer jährlichen Verzinsung von 5 % zum Zeitpunkt des Pensionseintritts eine Rückstellungssumme zur Verfügung steht. Die jährliche Zuführung zu den individuellen Pensionsrückstellungen stellt ebenso Aufwand dar, wie die Verzinsung

von 5 % auf den angesammelten individuellen Bestand der Pensionsrückstellung.

Mit Eintritt in die Pension wird die bis zum Pensionszeitpunkt gesammelte Rückstellung in jedem Jahr zu einem Teil in Anspruch genommen und als Ertrag gebucht; der Aufwand aus den Pensionszahlungen wird dadurch entsprechend gemindert.

Der Ertrag aus der Inanspruchnahme ist dabei jedoch immer geringer als der jährliche Aufwand der jeweiligen Pensionen, da auch der Restbestand der Rückstellungen mit dem Zinsfuß von 5 % fortgeschrieben wird. Es ist also nicht so, wie häufig behauptet wird, dass in der Pensionsphase kein Aufwand mehr für die Auszahlung der Pensionen entsteht.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Verfahren:

Die Beamtin X geht zum 01.01.2011 in den Ruhestand. Der Bestand der individuellen Pensionsrückstellungen beläuft sich auf 275.000 EUR.

Die jährliche Pensionszahlung beläuft sich auf 25.000 EUR.

Zum 31.12.2010 hat die individuelle Pensionsrückstellung einen Bestand von 265.000 EUR.

Der Ertrag aus der Inanspruchnahme der Rückstellung beläuft sich für das Geschäftsjahr auf 10.000 EUR, diese 10.000 EUR mindern den Aufwand, so dass in die Ergebnisrechnung des Jahres 2011 für die Beamtin X ein Aufwand aus Pensionen in Höhe von 15.000 EUR einfließt.

Neben Pensionsrückstellungen ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 5 GemHVO auch eine Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen der Versorgungsempfänger zu bilden. Diese Rückstellung kann im Rahmen eines pauschalen Aufschlags aus den Werten des Beihilfeaufwands der vorangegangenen drei Haushaltsjahre errechnet werden.

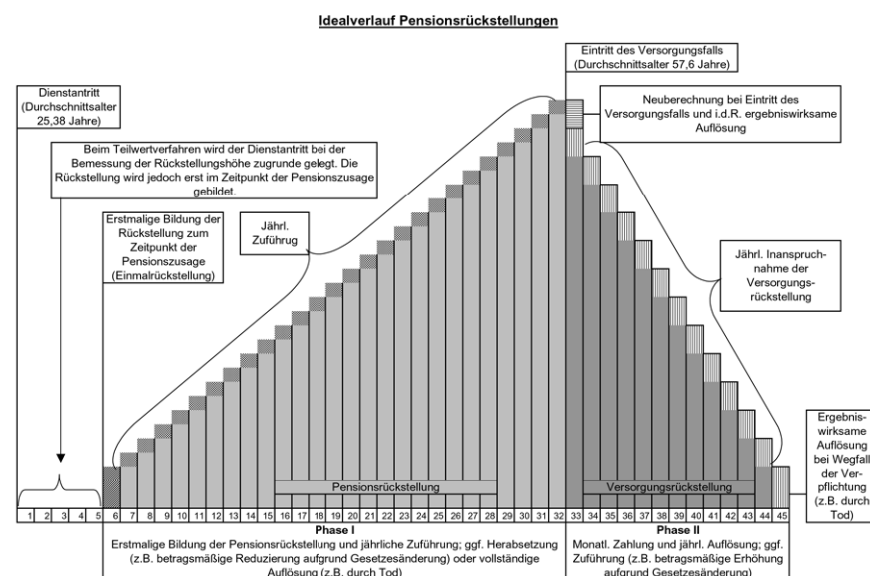


Abb. 32: Verlauf Pensionsrückstellungen (Quelle: Haufe Doppik Office, Version 3.2.2.0, Index: 1240110)

11.1.3 Veranschlagungsmethode im Haushalt 2017

Aufgrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden starken Plan-/Ist-Abweichungen wurde die Veranschlagungspraxis in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) analysiert und auf Anpassungsmöglichkeiten hin untersucht.

In einem ersten Schritt wurde bei der Aufstellung der Haushalte 2015 und 2016 eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der jeweiligen Planwerte auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse gewählt.

Der Jahresabschluss 2015 hat gezeigt, dass damit – zumindest in 2015 - im Vergleich zu den Vorjahren eine erste Annäherung von Plan- und Ist-Werten erreicht wurde. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Trend auch für das Jahr 2016 bestätigt oder ob eine Nachsteuerung der Planungsmethodik erfolgen muss.

Vor diesem Hintergrund wurden bei der Planung des Haushaltes 2017 zunächst die Finanzplanungsansätze des Haushaltes 2016 berücksichtigt.

Pensionsrückstellungen für aktive Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellungen, Versorgung-Rückstellungen

Die Ermittlung der Planwerte erfolgte auf Basis der im RE 2014 ausgewiesenen Rückstellungsveränderungen, die um die im Planungszeitraum zugrunde gelegten Personalkosten-Steigerungsraten erhöht wurden..

Danach ergeben sich die nachstehenden Plangrößen:

in TEUR (Tabellencode: Pers_RS)	2017	2018	2019	2020
Zuführung Pensionsrückstellungen aktive Beamte/Beamtinnen	5.470	5.520	5.580	5.580
Zuführung Rückstellung Altersteilzeit	1.140	1.150	1.160	1.160
Zuführung Beihilferückstellung für aktive Beamte/Beamtinnen	1.370	1.380	1.390	1.390
Zuführung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	2.770	2.800	2.830	2.830
Zuführung Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	810	820	830	830
Summe	11.560	11.670	11.790	11.790

Abb. 33: Zuführung zu Pensionsrückstellungen Aktive Beamte und Versorgungsempfänger

Rückstellungen für Überstunden, Gleitzeitguthaben und Resturlaub

Zur Abbildung der voraussichtlich entstehenden Ergebnisbelastung wird seit dem Haushalt 2015 auf der Grundlage der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse ein Betrag in Höhe von 400 TEUR jährlich berücksichtigt.

Die Planwerte für die personenbezogenen Rückstellungen werden nicht bei den jeweiligen Organisationsbereichen, sondern *zentral* im Teilplan 11.10 bei den Produkten „Personalsteuerung“ bzw. „Pensionslasten“ ausgewiesen.

11.2 Abschreibungen für Abnutzung

11.2.1 Systematik der Abschreibungen

Im NKF stellen die Abschreibungen (AfA) den jährlichen Wertverzehr der Anlagegüter durch den Gebrauch dar. Dabei wird im Rahmen der Inventur jedem Vermögensgegenstand eine „Lebenszeit“ in Jahren zugeordnet und der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert auf diese Lebensdauer gleichmäßig verteilt.

11.2.2 Planansätze für die Abschreibungen

Insgesamt werden im Haushalt 2017 folgende Abschreibungen geplant:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	4	19	18	17
AfA auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	10.762	10.600	10.708	10.683
AfA auf das Infrastrukturvermögen	6.987	6.341	5.756	5.425
AfA auf Maschinen und technische Anlagen	70	75	57	57
AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.588	2.107	2.338	2.509
AfA auf Fahrzeuge	999	936	1.256	1.262
AfA auf sonstige Sachanlagen	27	27	26	18
Summe	20.436	20.104	20.159	19.971

Abb. 34 Planansätze für Abschreibungen

11.3 Auflösung von Sonderposten

11.3.1 Systematik der Sonderpostenauflösung

Für zahlreiche Investitionen erhalten die Kommunen Finanzmittel/Sachleistungen von Dritten:

- objektbezogene Zuschüsse von Dritten (z. B. Zuwendungen von Bund/Land, Spenden von Privatpersonen, Unternehmen etc.)
- pauschale Zuschüsse von Dritten (vor allem die Pauschalzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes)
- Beiträge von Privaten (z. B. aufgrund der Regelungen des KAG)
- für fertig gestellte Investitionsobjekte im Rahmen vertraglicher Regelungen (z. B. Erschließungsverträge).

Diese in der Regel nicht rückzahlbaren investiven Mittel von Dritten für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen stellen für die empfangende Gemeinde nach ihrer zweckentsprechenden Verwendung kein echtes Fremdkapital mehr dar. Sie sind aber aufgrund ihrer weitgehenden Zweckbindung auch nicht als „echtes Eigenkapital“ anzusehen.

Bilanziell gibt es im Rahmen der Doppik grundsätzlich zwei Alternativen, diese Zuschüsse zu verbuchen.

Im Handelsrecht besteht die Möglichkeit, die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch den Zuschuss aktivisch zu mindern. Dies führt dazu, dass sich die Abschreibungen für den durch Dritte geförderten Vermögensgegenstand vermindern. Diese Möglichkeit wird im NKF durch § 43 Abs. 5 GemHVO ausgeschlossen.

Danach sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen (...) als Sonderposten auf der Passivseite (...) anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstands vorzunehmen.“

11.3.2 Planansätze für die Auflösung der Sonderposten

In der kommunalen Bilanz sind auch Sonderposten für erhaltene Zuschüsse in der Vergangenheit, soweit die bezuschussten Vermögensgegenstände noch nicht abgeschrieben sind, zu bilden.

Bei den bezuschussten Vermögensgegenständen handelt es sich in der Regel um langlebige Vermögensgegenstände (Gebäude und Straßen).

Die nachstehende Tabelle zeigt die im Haushalt geplanten Sonderpostenaufösungen:

Art der Aufwendungen	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR
Auflösung SoPo Zuweisungen Bund	-3	-10	-10	-10
Auflösung SoPo Zuweisungen Land	-7.289	-7.393	-7.490	-7.814
Auflösung SoPo Zuweisungen Gemeinden	-66	-98	-111	-120
Auflösung SoPo Zuweisungen ZV	-4	-21	-33	-43
Auflösung SoPo Zuweisungen öffentl. SU.	-2	-2	-2	-1
Auflösung SoPo Zuweisungen private U.	-11	-7	-7	-7
Auflösung SoPo Zuweisungen übriger Bereich	-23	-23	-23	-21
Auflösung SoPo Stiftungen	0	0	0	0
Erträge Auflösung sonstige SoPo	-644	-584	-567	-541
Zwischensumme	-8.043	-8.140	-8.243	-8.556
Auflösung von Sonderposten Beiträge	-726	-642	-557	-498
Summe	-8.769	-8.782	-8.800	-9.054

Inhaltlich ergibt sich dabei folgende grobe Zuordnung (ohne Sonderposten für Beiträge):

In TEUR	PGr	2017	2018	2019	2020
Erträge Sonderposten Gebäude/-einrichtungen	11.09	-3.850	-3.846	-3.851	-3.849
Erträge Sonderposten Infrastrukturvermögen	54.01	-2.348	-2.262	-2.050	-2.129
Erträge Sonderposten sonstige, u. a: Feuerwehr rd. 500 TEUR Schulen rd. 600 TEUR	diverse	-1.845	-2.032	-2.342	-2.578
Summe		-8.043	-8.140	-8.243	-8.556

Abb. 35: Planansätze für Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

12 Finanzplan - Entwicklung des Zahlungsmittelbestands

Im Unterschied zum Ergebnisplan werden im Finanzplan nur die *zahlungswirksamen* Planansätze abgebildet.

Unter Berücksichtigung des im Haushalt bereits eingearbeiteten Haushaltssanierungsplanes ergibt sich ab 2018 ein zahlungswirksamer Überschuss. Der *positive Primärsaldo* zeigt, in welcher Höhe Liquiditätskredite zurückgeführt werden könnten, wenn keine bestehenden Zinsverpflichtungen vorlägen.

Finanzplan 2017 - 2020 (Daten gerundet)	2017 Ansatz TEUR	2018 Ansatz TEUR	2019 Ansatz TEUR	2020 Ansatz TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-577.586	-596.143	-601.872	-607.693
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	584.917	573.473	578.852	584.663
• darunter Zinsen f. Liquiditätskredite	7.300	7.500	7.500	7.500
• darunter Zinsen f. Investitionskredite	4.474	4.529	4.617	4.615
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.331	-22.670	-23.020	-23.030
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.204	-24.885	-16.779	-13.090
• darunter Vermögenserlöse	-900	-1.500	-1.500	-500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.080	61.848	45.241	34.809
Saldo aus Investitionstätigkeit	32.877	36.963	28.461	21.720
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	-18.562	-24.909	-18.537	-18.614
Tilgung von Darlehen	8.900	9.047	9.600	9.200
• Planmäßige Tilgung	7.740	8.047	8.600	8.700
• Sondertilgungen	1.000	1.000	1.000	500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-9.662	-15.863	-8.937	-9.414
Saldo	30.546	-1.569	-3.495	-10.724
Summe HSP 2017 ff. im Plan bereits eingearbeitet				
Zahlungswirksamer Fehlbetrag nach HSP	30.546	-1.569	-3.495	-10.724
Primärsaldo (Fehlbetrag ./. Zinsen)	18.771	-13.598	-15.612	-22.839

Abb. 36: Finanzplan; (-) = Einzahlung, (+) = Auszahlung

13 Investitionstätigkeit für die Jahre 2017 bis 2020

13.1 Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan für den investiven Teil der Finanzplanung setzt sich zusammen aus den Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit und den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit für Kreditaufnahmen und Kredittilgung, die sich im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit ergeben.

Die Investitionsmaßnahmen sind im Investitionsprogramm entsprechend der festgelegten Größenordnung entweder als Sammelmaßnahme oder als Einzelmaßnahme in den Teilfinanzplänen ausgewiesen. Die Gesamtübersicht der Investitionsprojekte ist als zusätzliche Anlage dem Haushaltsplanentwurf beigefügt. Im Haushalt 2017 werden Investitionen im Umfang von ca. 55 Mio. EUR eingeplant. Abzüglich der geplanten Einzahlungen in Höhe von 24 Mio. EUR sind 31 Mio. EUR zu finanzieren. Dieser Bedarf kann zu einem Teil über eine eingeplante Sonderkreditermächtigung für das Hallenbad Vogelsang in Höhe von 4,5 Mio. EUR und über die Kreditaufnahme für „Gute Schule 2020“ in Höhe von 4,1 Mio. EUR abgebildet werden. Darüber hinaus sind noch 20,4 Mio. zuzüglich 2 Mio. EUR für die Weiterleitung an Dritte zu finanzieren, wie in der folgenden Tabelle ersichtlich. Es ist eine Inanspruchnahme der Kreditlinie mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung 7,74 Mio. EUR eingeplant. Notwendig zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ist jedoch ein deutlich höherer Kreditbedarf von weiteren zusätzlichen 14,7 Mio. EUR.

Die entsprechend möglichen Kreditbeträge zur Deckung der Finanzierungslücke des Saldos aus investiven Einzahlungen und investiven Auszahlungen nach der Neuregelung ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Jahr	Ansätze für ordentliche Tilgung (EUR)	Ansätze für neue Kredite *) (EUR)	Bedarf (EUR)
2017	7.740.000	7.740.000	22.467.349
2018	7.880.000	7.880.000	20.360.938
2019	8.100.000	8.100.000	18.792.083
2020	8.200.000	8.200.000	12.050.540

*) zzgl. Erhöhung oder weitere Sonderkreditermächtigungen (s. Gesamtbedarf)

Die Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen für 2017 ist bisher in Höhe der Ansätze für Sonderkredite, das Sonderprogramm „Gute Schule 2020“ und neue Kredite sichergestellt.

Da die Anmeldungen aller Stadtdienste insgesamt höher waren, als die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgte eine Schwerpunktsetzung in den einzelnen Investitionsbereichen. Insbesondere im Schulbereich erfolgte eine Priorisierung der notwendigen Investitionen an Schulen. Fortgesetzt wird zusätzlich im Rahmen einer Sonderkreditermächtigung das Programm zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus an Schulen. Diese wurde für 2017 nicht eingeplant, da sich die Mittel aus der Sonderkreditermächtigung 2016 ab 2017 in der Umsetzung befinden. In 2018 werden diese wieder jahresbezogen eingeplant.

Standardpositionen im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter und der Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden ab 2017 auf 50% abgesenkt, um zukünftig eine zielgerichtete Planung zu gewährleisten.

Für die Jahre 2017 bis 2020 kann die Investitionstätigkeit mit dem Kreditrahmen in Höhe der ordentlichen Tilgung nur unter der Voraussetzung weiterer notwendiger Kredite ausgeglichen dargestellt werden. Diese sind in der Investitionsliste im Anschluss an das Saldo der Investitionstätigkeit dargestellt

In der Verfügung der Bezirksregierung vom 08.09.2016 zum Haushalt 2016 wurde darauf hingewiesen, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird. Die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ist daher nicht ganz unproblematisch, weil für die Aufsichtsbehörde weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung gilt. Diesem Grundsatz trägt das Investitionsprogramm für die kommenden Jahre Rechnung.

Den geplanten Vermögenserlösen für Grundstücke in 2017 von insgesamt 1 Mio. EUR steht die geplante Sondertilgung zur weiteren Entschuldung in Höhe von 1 Mio. EUR gegenüber. Für die Jahre 2018 und 2019 sind 1 Mio. EUR, für 2019 500 TEUR Sondertilgung eingeplant, so dass die Vermögenserlöse weiterhin zur Schuldentilgung eingesetzt werden können.

Es ist davon auszugehen, dass auch im Haushaltsjahr 2017 aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können und somit ein geringerer Finanzierungsbedarf besteht.

13.2 Kredite und Tilgung

13.2.1 Kredite Kernhaushalt

Kredite, die in den vergangenen Haushaltsjahren geplant waren, sind nicht in der vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen worden. Umgesetzte Maßnahmen konnten im Wesentlichen durch vorrangige Finanzierungsmittel (Pauschalen) sichergestellt werden.

Die Berechnung der Ansätze für Tilgung erfolgte auf der Basis der bis zum 31.12.2015 aufgenommenen Investitionskredite und der geplanten Kreditaufnahmen für die Jahre 2017 bis 2020. Die Kreditaufnahmen aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2017 sind abhängig von der tatsächlichen Investitionstätigkeit. Der Kreditbedarf wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden investiven Einzahlungen unterjährig oder im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten beurteilt.

Gemäß der Investitionsplanung ist für den Kernhaushalt insgesamt eine Kreditermächtigung i. H. v. 22,5 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2017 zuzüglich des Sonderkredites Hallenbad Vogelsang 4,5 Mio. EUR und die Kreditmittel über das Programm „Gute Schule 2020“ im Umfang von 4,1 Mio. EUR notwendig. Die reguläre Kreditermächtigung in Höhe der ordentlichen Tilgung beläuft sich auf 7,74 Mio. EUR, benötigt werden 14,7 Mio. EUR zusätzlich. Deutlich wird damit nochmals der Schwerpunkt des Investitionsbedarfs der Stadt Solingen.

13.2.2 Sonderkreditermächtigung Vogelsang

Als weitere Sonderkreditermächtigung sind für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 die Aufnahme von jährlich 4,5 Mio. EUR für das Hallenbad Vogelsang vorgesehen. Beim Hallenbad Vogelsang existiert ein erheblicher und wesentlicher Sanierungsstau. Der Alternativenvergleich mit einer Lebenszyklusbetrachtung hat ergeben, dass die Erstellung eines Neubaus gegenüber einer Kernsanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Für 2016 liegt bereits die entsprechende Genehmigung der Bezirksregierung mit dem Hinweis der Einhaltung des Gesamtkreditrahmens für die Maßnahme vor.

13.2.3 Sonderkreditermächtigung Instandhaltungsstau 2018ff.

Ziel ist es, durch die Aufnahme einer zusätzlichen Kreditermächtigung den Instandhaltungsstau in Höhe von ca. 60 Mio. EUR durch umfassende Sanierungen über einen Zeitraum von neun Jahren vollständig abzubauen und damit den Gebäudebestand nachhaltig zu sichern.

Für den Abbau des Instandhaltungsstaus 2016 wurden bereits verschiedene Objekte ermittelt, für die dringender Handlungsbedarf besteht:

Projekt Abbau Instandhaltungsstau		Gesamt (EUR) 2016
Carl-Ruß-Schule Fürkerfeldstr. 23	Gebäude 1, Schule	1.249.541
Fachschule für Metallgestaltung Blumenstr. 93	Gebäude 1, Schule Vordergebäude	1.786.978
Übergangsheim Focher Str.	Gebäude 1, Übergangsheim Gemäß FA-Beschluss vom 15.09.16 wird dieses Objekt für die Nutzung als Flüchtlingsunterkunft dauerhaft aufgegeben. Es wird aus der Objektliste entfernt und durch ein anderes bzw. mehrere andere Objekte in der Größenordnung ersetzt.	886.771
Übergangsheim Schlagbaumer Str. 24	Gebäude 1, Übergangsheim	712.104
Comeniuschule Deller Str. 19	Gebäude 1, Schule Altbau	497.129
Albert-Schweitzer-Realschule Sedanstr. 14	Gebäude 1, Sporthalle	497.129
Nibelungenstr. 12	Gebäude 1, Schule Altbau	470.257
Summe		6.099.910

Da eine Umsetzung bisher jedoch aufgrund beschränkter Kapazitäten und zusätzlicher Anforderungen im Bereich der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge nicht möglich war, ist vorgesehen, in 2017 in der Planung auf diese Ermächtigung zurückzugreifen. Ab 2018 ist die Sonderkreditermächtigung im Finanzplanungszeitraum für den weiteren Abbau des Instandhaltungsstaus vorgesehen.

13.2.4 Kreditermächtigung Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Bei der Kreditermächtigung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ handelt es sich um ein Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von jährlich 500 Mio. EUR ab 2017 für Schulen in NRW. Die Verteilung der Mittel auf die Kommunen erfolgte durch Festsetzungen von Kreditkontingenten.

Für die Stadt Solingen steht ein jährlich abzurufender Betrag von 4.069.205 EUR für die Jahre 2017-2020 zur Verfügung. Dies entspricht einer Gesamtsumme von 16.276.820 EUR. Die Beträge wurden im Haushalt jährlich als Kredite eingeplant. Gleichzeitig wurden im Investitionsprogramm entsprechende Maßnahmen geplant, die der Politik vorab vorgelegt wurden (Drucksache 2259 vom 29.11.2016). Das Programm „Gute Schule 2020“ war Gegenstand der Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017.

13.2.5 Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Kredite aufzunehmen und diese an ihre Gesellschaften für Investitionsvorhaben weiterzuleiten.

Die Weitergabe von Krediten kann somit als Instrument zur wirtschaftlichen Verbesserung des Haushaltes genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde erstmalig im Haushaltjahr 2015 genutzt und mit einem entsprechenden Nachtrag zum Haushalt aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2017 ist die Weiterleitung von Krediten an Altenzentren in Höhe von 2 Mio. EUR und in 2018 in Höhe von 6,6 Mio. EUR vorgesehen. Aktuell wird geprüft, wie die Sonderkreditermächtigung für das Hallenbad Vogelsang in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 an die Bädergesellschaft weitergegeben werden kann.

13.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2017 beträgt 2.974.500 EUR. Die Kassenwirksamkeiten belaufen sich in 2018 auf 2.474.000 EUR und im Jahr 2019 auf 500 TEUR. Die Übersicht ist als Anlage 02 dem Haushaltsplan beigelegt.

13.4 Prioritätenliste

Gemeinden, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, können neue Investitionsmaßnahmen oder neue Investitionsförderungsmaßnahmen nur mit der Zustimmung der Kommunalaufsicht beginnen. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer von der Kommune aufgestellten zusammenfassenden Prioritätenliste für die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden einen vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Dieser bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW. Da hierbei auch die Finanzierung der Investitionstätigkeit geprüft wird, wurde in Anwendung der bisherigen Regelungen auch für das Haushaltsjahr 2017 eine Prioritätenliste mit der Darstellung der Gesamtfinanzierung der verschiedenen Einzahlungen erstellt.

Die Auszahlungsansätze im Bereich der Schulen sind in der Priorität 1 fortlaufend ohne Wertung nach Investitionsmaßnahmennummern erfasst, da alle Maßnahmen als Aufgabe des Schulträgers grundsätzlich gleiche Dringlichkeit besitzen. Die unter der Priorität 2 genannten Maßnahmen sind ohne Wertung der Dringlichkeit aufsteigend aufgeführt. Die vorliegende Prioritätenliste bietet daher den Gesamtüberblick zur Investitionstätigkeit.

Für den Fall, dass die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nicht genehmigt werden kann, sind in diesem Zusammenhang auch Auflagen zur Investitionstätigkeit und Beschränkungen zu Kreditaufnahmen zu erwarten. In diesem Fall können dann auch nicht alle Auszahlungsansätze zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen, wie die Investitionspauschale und die Bildungspauschale, sind dann vorrangig die Investitionen aufgrund rechtlicher, vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtung zu finanzieren. Eine Prioritätensetzung ist somit im Vorfeld nicht ganz einfach. Die Beurteilung eines Freigabeanspruches kann in der haushaltslosen Zeit im laufenden Haushaltsjahr 2017 nur nach den konkret vorliegenden Geschäftsvorfällen unter Berücksichtigung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung und der Auflagen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

13.5 Hinweis zum Aufbau der Investitionsprojekte:

Beispiel: 5.110501.0001.515

5..... Systemtechnische Vorziffer für Investitionsprojekte
 5.110501..... Produkt innerhalb der PG 1105, hier: OB, Stab OB
 5.110501.0001..... laufende Projektnummer innerhalb des Produktes
 5.110501.0001.510..... Investitionsart, hier: Betriebs- und Geschäftsausstattung

13.6 Pauschalen

13.6.1 Bildungspauschale

Der Ansatz der Bildungspauschale wurde auf der Grundlage der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 mit einem Betrag in Höhe von 5.412.937 EUR übernommen. Auf der Grundlage der Orientierungsdaten für zentrale Finanzen zum Haushaltsjahr 2017 wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 mittlere Steigerungsraten in Höhe von 2 Prozent zu den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes eingearbeitet.

Nach der Finanzplanung des Vorjahres war die Bildungspauschale ab dem Jahr 2017 zu 1,8 Mio. EUR und im Jahr 2018 ff. überwiegend (5 Mio. EUR) im Ergebnisplan für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung und der allgemeinen Bauunterhaltung in Schulen und Kindertagesstätten vorgesehen. Diese Planung konnte weiterhin, bedingt durch die Genehmigung des Haushalts 2016 und die Möglichkeit der Aufnahme einer weiteren Sonderkreditermächtigung für die Haushaltsplanung 2017, beibehalten werden. Dies ist aktuell bedingt durch den hohen Instandhaltungsschub im „Bildungsbereich“ auch dringend notwendig.

Trotzdem war es mit den reduzierten und umgeschichteten Beträgen nicht wie in den Vorjahren möglich, alle Investitionen im Schulbereich und in den Kindertagesstätten mit der Bildungspauschale zu finanzieren. Neben der zusätzlich notwendig gewordenen anteiligen Finanzierung durch die Investitionspauschale und den Investitionskrediten zur Finanzierung in diesen Bereichen, kann auch die Inklusionspauschale, die ab 2016 separat im Haushalt ausgewiesen wird, für die Finanzierung in Anspruch genommen werden. Damit bleibt der Fremdfinanzierungsbedarf neben dem Auszahlungsvolumen für die Lernmittel in allen Schulformen, die nach den vorliegenden Richtlinien nicht

über die Bildungspauschale finanziert werden kann, erhöht. Hier kann zukünftig durch die Beseitigung des Instandhaltungsschub Abhilfe geschaffen werden.

13.6.2 Sportpauschale

Die Ansätze der Sportpauschale für die Jahre 2017 bis 2020 wurden in einer Höhe von jährlich 431 TEUR auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung eingeplant. In der Höhe der jährlichen Einzahlungen wurden auf dem investiven Auszahlungselement „Sportpauschale Investition“ in gleicher Höhe Ansätze gebildet. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der Finanzplanung für 2017 wie folgt vorgesehen:

- Sanierung und Modernisierung
 Hallenbad Vogelsang 100.000 EUR
- Sanierung von Kunstrasenplätzen 100.000 EUR
- Für politische Beschlüsse 231.000 EUR

13.6.3 Feuerschutzpauschale

Die Feuerschutzpauschale ist auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung in allen Jahren unverändert in einer Höhe von 220.700 EUR eingeplant. Die Einzahlungen wurden direkt konkreten Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan „Brandschutz und Hilfeleistungen“ zugeordnet. Für 2017 ist die anteilige Finanzierung eines Rüstwagens vorgesehen.

13.6.4 Investitionspauschale

Nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2017 beträgt die Investitionspauschale 5.875.812 EUR und wurde für die Ansätze der Jahre 2018 bis 2020 unverändert beibehalten. Es handelt sich um eine pauschale Zuweisung nach dem GFG zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der Gesamtddeckung. Eine Aufteilung auf konkrete Maßnahmen ist daher nicht vorgeschrieben. Da die IVP ertragswirksam aufgelöst wird, war es notwendig, sie dennoch einzelnen Maßnahmen zuzuordnen. Die Aufteilung ist unverbindlich und der Einsatz zur Finanzierung der Investitionen kann sich unterjährig entsprechend der Priorität der Einzelmaßnahmen ändern. Die planerische Aufteilung der Pauschale ergibt sich aus der Anlage 22 zum Haushalt.

Neben einzelnen zweckgebundenen Landesmitteln und der Bildungspauschale stand der Stadt Solingen bisher nur der Betrag aus der Investitionspauschale zur Verfügung, um pflichtige investive Auszahlungen mit hoher Priorität zu finanzieren. Durch den Einsatz von Verkaufserlösen und der günstigeren Ausgangslage bei den Investitionskrediten ist eine deutliche Verbesserung eingetreten, dem gleichzeitig jedoch ein erhöhter angemeldeter Bedarf aus den Stadtdiensten entgegensteht.

13.6.5 Inklusionspauschale

Die Inklusionspauschale wird separat im Haushalt zusätzlich zur Bildungs- und Investitionspauschale ausgewiesen. Es liegen für die Planung 2017 keine neuen Modellrechnungen vor. Weiterhin gibt es seitens des Landes kein Signal, die Pauschalbeträge zu erhöhen. Daher kann die Inklusionspauschale auf Grundlage der Festsetzung für das Schuljahr 2016/2017 für 2017 und die Folgejahre jährlich in Höhe von 325.500 EUR geplant werden.

Erstmalig hatte der Gesetzgeber für das Schuljahr 2014/2015 eine solche Pauschale vorgesehen. Während ein Teil der Pauschale (Korb I) zur Finanzierung investiver Aufwendungen im Rahmen der Inklusion vorgesehen war, ist der zweite Teil der Inklusionspauschale (Korb II) zur Finanzierung des nicht lehrenden Personals, d.h. für konsumtive Inklusionsaufwendungen, vorgesehen. Es werden demnach 90 TEUR für Aufwendungen dem Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt.

14 Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen

14.1 Schwerpunkte „Schulen und Kitas“ im Investitionsprogramm 2017

Investitionsschwerpunkte werden ausgehend von der Vorjahresplanung weiterhin im Bereich der Schulen und im Bereich des Ausbaus von Kindertageseinrichtungen gesetzt.

Ziel ist es, neben dem Abbau des Instandhaltungsschulden an Schulen den weiteren Ausbau zielgerichtet in Abhängigkeit von der aktuellen Schulentwicklungsplanung umzusetzen.

Gleichzeitig soll der zunehmende Bedarf im Bereich der Kinderbetreuung gesichert werden. Hier ist der Ausbau um 53 zusätzliche Gruppen vorgesehen. Die geplante „Offene Betriebskita“ ist nur eine von zahlreichen neu zu schaffenden Einrichtungen.

14.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte

Die Abbildung der **geringwertigen Wirtschaftsgüter (GwG)** erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2015 im investiven Haushalt unter der Finanzposition 783200. Seit dem Wegfall der 60 EUR Grenze können im investiven Haushalt diese Einzelanschaffungen bis 410 EUR unmittelbar als Aufwand verbucht werden. Im Planungsprozess für den Haushalt 2017 wurden die GwG zentral, außer in begründeten Ausnahmefällen, um 50% reduziert, um längerfristig eine konkretere Planung der Fachbereiche zu erreichen.

Mit Ausnahme des Teilplanes 36.05 (Spielplätze) wurden aber keine Festwerte mehr gebildet. Im Haushaltsplanungsprozess 2017 ff. werden somit keine weiteren Festwerte durch die Dienste geplant, sondern bisherige Ersatzbeschaffungen auf Festwerte in Abhängigkeit von ihrer Wertgrenze vorgesehen:

- entweder als GwG (Wertgrenze 60 EUR bis einschließlich 410 EUR zzgl. Umsatzsteuer); in diesen Fällen wurde der GwG-Ansatz in den Investitionslisten (Finanzposition 783200) entsprechend erhöht.

- oder als Material/Kleinstgeräte unter 60 EUR netto auf dem *konsumtiven* Konto 527930 (Material- und Kleinstgeräte unter GwG-Grenze).

14.3 PG 11.09 – Immobilienmanagement

Im Bereich des Immobilienmanagements ist ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Bau und die Erweiterung von Schulgebäuden und der Ausbau der Kindertageseinrichtungen. Um eine optimale Abstimmung und Kommunikation zu anstehenden Investitions- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten, hat die Verwaltung im November 2014 eine dauerhafte Arbeitsgruppe - bestehend aus Vertretern der Stadtdienste Immobilienmanagement, Schulverwaltung und Finanzmanagement sowie der Ressortkoordinierungen der Ressorts 2 und 5 - eingerichtet. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe werden Festlegungen zur Reihenfolge der notwendigen Umsetzungen getroffen und in einer entsprechenden Maßnahmenliste aufgenommen.

Für die Haushaltsplanung 2017 ff. im Bereich der Schulen war vorgesehen, den neuen Schulentwicklungsplan zu berücksichtigen. Da dieser zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht vorgelegt werden konnte, wird weiterhin auf Basis der bekannten Liste nach entsprechend fachlichen Prioritäten geplant.

14.3.1 Schulentwicklung – Erweiterung/Neubau

Ein neuer Schwerpunkt im Investitionsprogramm, der seine Festlegung durch die Schulentwicklungsplanung erhält, ist die Erweiterung und der mögliche Neubau von Schulgebäuden. Mit 4,15 Mio. EUR in 2017, 5,5 Mio. EUR in 2018 und 5,7 Mio. EUR in 2019 ist der Schwerpunkt der Investitionsplanung deutlich.

Für die interne Datenverkabelung sowie die Vernetzung an Schulen und Kitas ist eine neue Position im Umfang von 500 TEUR in 2017, 700 TEUR in 2018, 700 TEUR in 2019 und 300 TEUR in 2020 in den Haushalt eingeplant worden. Hier ist der Investitionsbedarf der Zukunft in der Planung ebenfalls deutlich fixiert worden.

14.3.2 Grundschule „Am Rosenkamp“

Die finanziellen Gesamtaufwendungen betragen 3.093.750 EUR einschließlich Umbauten im vorhandenen Raumbestand. Bewilligt wurde ein anteiliger Betrag von 1.417.500 EUR durch Zuwendungen nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG). Dieser Teilbetrag errechnet sich aus dem Ersatz der beiden Pavillonanlagen, welcher seitens der Verwaltung als energetische Sanierungsmaßnahme bewertet wird und entsprechend anerkannt wurde. Für 2016 werden Planungskosten bereitgestellt; die Umsetzung der Maßnahme ist ab 2017 vorgesehen und entsprechend im Haushalt eingeplant.

14.3.3 Ausbauplanung Kindertagesbetreuung

Durch demografische Veränderungen (Geburtenzahlen, Zuzüge von Familien, Flüchtlingsfamilien und die steigende Inanspruchnahmequote für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder ist ein weiterer Ausbau im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in den nächsten Jahren notwendig. Bereits im Verlauf des Kindergartenjahres 2016/2017 werden zusätzliche 19 Gruppen benötigt um den Bedarf zu decken. Insgesamt wird bei Berücksichtigung der Gesamtentwicklung in den kommenden Jahren mit insgesamt 53 weiteren Gruppen gerechnet.

Neben den bereits beschlossenen drei Einrichtungen mit insgesamt 12 Gruppen, wurde im April 2016 der Bau von 11 neuen Kindertageseinrichtungen mit insgesamt weiteren 41 Gruppen beschlossen (Beschluss zu Drucksache 1572). Das Ausbauplanungsziel mit 53 Gruppen bleibt weiterhin unverändert und wird mit der 1. Fortschreibung der Ausbauplanung Kindertagesbetreuung weiter entwickelt.

Die Konkretisierung sieht vor, dass bereits zum Kindergartenjahr 2017/2018 voraussichtlich fünf Einrichtungen inklusive der Offenen Betriebs-Kita „ans Netz“ gehen. Dementsprechend wurden die Einrichtungskostenzuschüsse für fünf Kitas im Haushalt berücksichtigt. Die Gelegenheit wurde möglich durch den Verzicht auf die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften und der damit einhergehenden Option, zwei viergruppige Kindertageseinrichtungen bauen zu können, die somit die frühzeitige Aufgabe von Übergangsgruppen möglich macht und eine optimale Regelbetreuung von Kindern sicherstellt.

In 2019 und 2020 ist im investiven Haushalt der Bau einer weiteren Kindertageseinrichtung vorgesehen. Geplant ist die weitere bauliche Umsetzung der anderen Einrichtungen über Investoren im Rahmen von Mietmodellen sicherzustellen.

Die Konkretisierung der 2. Fortschreibung der Ausbauplanung aus dem Fachbereich wird im Laufe des Jahres 2017 folgen.

14.3.4 Betriebs-Kita

Neu im Investitionsprogramm seit 2016 steht die Planung einer „Offenen Betriebs-Kita“, die zum Kindergartenjahr 2017/2018 in Betrieb gehen soll. Ziel ist, eine Offene Betriebs-Kita als Baustein für ein familienfreundliches Unternehmen vorzuhalten, die Bindung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu verstärken und die Unternehmensphilosophie Stadt neu auszurichten. Die Situation ist aus Sicht der Bedarfslage und der Ausrichtung der Investitionsvorhaben günstig. Entsprechende Planungen werden aktuell getätigt, so dass die Mittel im Haushaltsplan abschließend für den Bau in 2017 mit 2,3 Mio. EUR veranschlagt werden. 200 TEUR Planungskosten wurden bereits 2016 überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

14.3.5 Liegenschaften

Die Ansätze der Grundstücksverkaufserlöse wurden auf der Grundlage beabsichtigter Verkäufe in den verschiedenen Erschließungsgebieten und zahlreicher Einzelobjekte berechnet. Für 2017 werden 900 TEUR erwartet.

Im Bereich des Immobilienmanagements ist ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit der Bau und die Erweiterung von Schulgebäuden und der Ausbau von Kindertageseinrichtungen.

14.4 PG 11.18 - Beschaffung

Bei der Servicestelle Beschaffung wurden im Haushaltsjahr 2016 zusätzliche Mittel bereitgestellt. Dies basierte zum einen auf der Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze für die Bewältigung der „Arbeiten im Flüchtlingsbereich“ und zum anderen auf dem altersbedingten notwendigen Austausch von Büroarbeitsplätzen.

Ein für die Mitarbeiter notwendiges Sicherheitskonzept beim Jobcenter wurde weiter umgesetzt und es wurden Mittel für medizinisch notwendig einzurichtende und zu verbessernde Arbeitsplätze bereitgestellt.

Um auch im Haushaltsjahr 2017 die entsprechend notwendigen Ausstattungen gewährleisten zu können, wurden die Ansätze für die Betriebs- und Geschäftsausstattungen auf 35 TEUR, sowie die Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 125 TEUR angepasst.

14.5 PG 12.06 - Brandschutz und Hilfeleistungen

In der Position für Geräte, Ausstattung und Ausrüstung sind die Ansätze für die verschiedenen Ersatzbeschaffungen, die während des laufenden Dienstes erforderlich sind, eingeplant. Für 2017 sind die Neubeschaffung eines Antennenmessgerätes sowie die Ersatzbeschaffung von Ex-geschützten Hand-sprechfunkgeräten für den Einsatzleitstellenfunk geplant. Weiterhin muss die Ausstattung der Werkstätten erfolgen, um den aktuellen Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit zu entsprechen.

Bei den GwG's ist die Beschaffung von Schutzkleidung, sowie die Anschaffung von Werkzeugen vorgesehen. Beim Inventar für die Feuerwehrrachen ist in 2018 die Erneuerung der Mannschaftsküche der FW II vorgesehen. Die Küche ist über 15 Jahre alt und sehr verschlissen (Betrieb an 365 Tagen im Jahr mit jeweils mindestens 10 Einsatzkräften).

Die weiteren Ansätze, u. a. auch für zahlreiche Fahrzeugbeschaffungen, ergeben sich aus der Übersicht der Investitionsmaßnahmen. Für die Fahrzeugbeschaffungen mussten Preissteigerungen infolge der allgemeinen Kostensteigerung eingeplant werden. Die Feuerschutzpauschale ist jährlich mit einem Betrag in Höhe von 220.700 EUR eingeplant. Die Verwendung ergibt sich aus der Gesamtübersicht.

- Kommandowagen:
Die Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge SG-SG 1201 und SG-SG 1202 sollen in 2017 erfolgen. Es handelt sich hierbei um Fahrzeuge für allgemeine Feuerwehraufgaben. Aus diesem Grund werden hier Fahrzeuge der Caddy-Klasse eingesetzt. Für 2018 ist die Ersatzbeschaffung eines KdoW's (SG-SG 1205) für 2020 von zwei KdoW's (SG-SG 1234; SG-SG 1294) vorgesehen.

- Mannschaftstransportfahrzeuge:
Im Jahr 2018 sind zwei Ersatzbeschaffungen der Fahrzeuge SG-SG 1200 mit Baujahr 2007 und des Fahrzeugs SG-SG 1204 mit Baujahr 2008 vorgesehen.
- Einsatzleitwagen:
In 2017 ist ein neuer Ansatz vorgesehen. Die Anpassung der Einsatzrouting-Hardware für alle ELWs an das neue Einsatzleitsystem ist dringend geboten. Weiterhin erfolgte für 2019 eine Kostenanpassung für die Beschaffung von 3 "ELW 1": SG-SG 2391, SG-SG 2392, SG-SG 1293.
- Abrollbehälter:
Bei der Planung der Beschaffung von Abrollbehältern wurde die Verschiebung des AB Hochwasser 1 von 2017 nach 2019 vorgenommen. Weiterhin soll eine Neubeschaffung 2019 des AB Hochwasser 2 erfolgen. Zusätzlich wurde der AB-Pritsche/Kran BJ 1991 von 2016 nach 2019 verschoben. Der Gesamtansatz in 2019 beträgt 187 TEUR.
- Tanklöschfahrzeuge:
In 2016 waren für die Ersatzbeschaffung des TLF 16/24 TR SG-2305 Baujahr 1996, mit der kalkulierten Kostensteigerung 392 TEUR für 2017 eingeplant. Im Haushaltsjahr 2018 sind für die freiwillige Feuerwehr die beiden TLF 16/24 TR SG-2327 und SG-2336 Baujahr 1995, zu ersetzen. Hier wurden 810 TEUR eingeplant. Nun konnten alle drei Ersatzbeschaffungen auf das Haushaltsjahr 2020 verschoben werden (Ersatzbeschaffungen für SG-2327, SG-2305, SG-2336), so dass 1,2 Mio. EUR für 2020 im Haushalt veranschlagt worden sind.
- Gerätewagen Logistik:
Der LKW SG-2355 aus dem Baujahr 1996 für logistische Aufgaben der FuRW I erreicht in 2016 die Altersgrenze von 20 Jahren und ist auszutauschen. Für die freiwillige Feuerwehr soll im Haushaltsjahr 2016 die Ersatzbeschaffung des GKW SG-2126 Baujahr 1993 und im Jahr 2017 die Ersatzbeschaffung des Fahrzeuges SG-2124 mit dem Baujahr 1988 erfolgen.
- Rüstwagen:
Der Rüstwagen SG-2309 ist gemäß Brandschutzbedarfsplan im Jahr 2016

auszumustern. Das Fahrzeug ist seit 2001 im Einsatz. Aufgrund der zahlreichen anderen Ersatzbeschaffungen ist die Ausmusterung erst 2017 vorgesehen.

- Löschfahrzeuge Freiwillige Feuerwehr:
Die Maßnahme wurde aus haushaltstechnischen Gründen mehrfach verschoben. Nun sollen die Ersatzbeschaffungen wie folgt umgesetzt werden: 2017: 3 LF, SG-2382, SG-2384, SG-2323, 2018: 1 LF, SG-2324, 2019: 3 LF, SG-2351, SG-2385, SG-2383
- Ersatzbeschaffung Kräder:
Die Kräder SG-2102 und SG-2103 sind 1998 beschafft worden und erreichen 2018 ein Alter von 20 Jahren. Für die Kräder sollen Ersatzfahrzeuge beschafft werden.

14.6 PG 12.08 - Rettungsdienst

In der Position für Geräte, Ausstattung und Ausrüstung sind die Ansätze für die verschiedenen Ersatzbeschaffungen, die während des laufenden Dienstes erforderlich sind, eingeplant. Für 2017 ist die Beschaffung von 1 Defibrillator und die Neubeschaffung von 1 Beatmungsgerät (Medumat-Transport) für Verlegungsfahrten vorgesehen, sowie die Ersatzbeschaffung von 5 Beatmungsgeräten auf den Rettungswagen, denn die z. Zt. vorhandenen Geräte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Für 2018 und 2019 sind die Beschaffungen von jeweils einem weiteren Defibrillator vorgesehen. In 2020 ist Beschaffung von 1 Defibrillator, der Austausch von 11 AED (automatischer externer Defibrillator) für KTWs, der Austausch von 11 Notfallrucksäcken auf KTWs, der Austausch von 16 Notfallrucksäcken auf RTWs und NEFs vorgesehen.

Für die Ersatzbeschaffungen von insgesamt 4 Rettungswagen sind ab 2016 und 2017 Mittel im Haushalt veranschlagt. In 2016 und 2017 sollen jeweils zwei Fahrzeuge beschafft werden. Die Fahrzeuge unterliegen einer hohen Beanspruchung und sind daher regelmäßig zu ersetzen; Ersatzbeschaffungen 2016 mit VE 2017. 2016: SG-SG 1354, BJ 2010; SG-SG 1355, BJ 2010; 2017: SG-SG 1353, BJ 2010; SG-SG 1356, BJ 2010. Zusätzlich soll eine Anpassung der Einsatzrouting-Hardware in den RTWs an das neue Einsatzleitsystem 2017 erfolgen. Hierfür sind zusätzlich 80 TEUR vorgesehen.

In den Jahren 2015 bis 2017 waren bzw. sind Ersatzbeschaffungen von 3 Noteinsatzfahrzeugen vorgesehen, die in das Haushaltsjahr 2017 verschoben worden sind (SG-SG 1360, SG-SG 1361 und SG-SG 1362). Weiterhin gibt es einen neuen Ansatz für 2017 in Höhe von 80 TEUR, um die Anpassung der Einsatzrouting-Hardware in den KTWs an das neue Einsatzleitsystem zu gewährleisten. In 2020 sind dann Ersatzbeschaffungen (SG-SG 1304, SG-SG 1305 und SG-SG 1306) vorgesehen.

14.7 PG 25.03 - Kulturmanagement

14.7.1 Denkmalpflegerische Maßnahmen Schloss Burg

Hier handelt es sich um kleinere und laufende unerwartete Maßnahmen, die keinem großen Projekt zugeordnet werden können. Da es sich um gemeinsame Maßnahmen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal handelt, wurde der gegebenenfalls in Rechnung zu stellende Erstattungsanteil ebenfalls im Haushalt veranschlagt.

14.7.2 Sanierung Schloss Burg

Neben den Wirtschaftsförderungsmaßnahmen für strukturschwache Regionen besteht die Verpflichtung, das Baudenkmal Schloss Burg zu erhalten.

Hinsichtlich der Zuweisungen vom Land war für Schloss Burg für 2015/2016 eine Förderung aus GRW (Gemeinschaftsaufgabe Reg. Wirtschaftsförderung) in Höhe von 1.760 TEUR geplant. Ergänzend wurde für das neue Projekt ISEK (Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept) ein Förderantrag des SD 60 gestellt. Hier sind Mittel für 2017 in Höhe von 2.126 TEUR veranschlagt. Als Förderung von Dritten sind 1.701 TEUR jährlich eingeplant, zusätzlich sind die jährlichen Erstattungsanteile für Remscheid und Wuppertal in Höhe von 221 TEUR berücksichtigt.

Ab 2016 wird die Sanierung Schloss Burg mit insgesamt rund 30 Mio. EUR bis 2024 erfolgen. Hier sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Die Ansätze ab 2017 wurden daher mit rund 2.256 TEUR fortgeschrieben. Als Förderung von Dritten sind 1,67 Mio. EUR jährlich eingeplant, zusätzlich sind die jährlichen Erstattungsanteile für Remscheid und Wuppertal in Höhe von 306 TEUR berücksichtigt.

Hinsichtlich der Maßnahmen auf Schloss Burg erfolgte ursprünglich die Planung der Ansätze im Haushalt des SD 41 und anteilig beim SD 60. Die hier genannten Investitionen wurden für die HH-Jahre 2017 bis 2024 nach den erforderlichen Maßnahmen entsprechend beplant.

Zum 01.01.2017 wird die Aufgabe der „Sanierung Schloss Burg“ organisatorisch vollständig durch den SD 60 übernommen. Das beim SD 41 dafür vorgesehene Budget wird im Laufe des Jahres im Rahmen der Bewirtschaftung umgebucht.

14.7.3 Ausstattung Theater- Konzerthaus

Der Ansatz in Höhe von 864 TEUR für die Ausstattung des Theater und Konzerthauses enthält für 2017 verschiedene notwendige Einzelmaßnahmen. Diese verteilen sich u.a. auf folgende, sicherheitsrelevante Maßnahmen:

- Erneuerung/Erweiterung der vorhandenen Podesterie: 30 TEUR
Diese Maßnahme wird auf 3 Jahre zu je 10 TEUR verteilt. Die Podeste werden für Bühnenerweiterungen und vor allem als Treppen / Aufbauten für Veranstaltungen genutzt. Durch den häufigen Einsatz bei einer höheren Anzahl an Veranstaltungen und die teils sehr großen Belastungen, ist die Podesterie stetig einem Erneuerungsprozess zu unterziehen. Durch die sich veränderten, gestiegenen Bühnenanforderungen ist eine Erweiterung der Podesterie ebenfalls erforderlich.
- Bestuhlung: 500 TEUR
Die derzeitige Bestuhlung des Theater- und Konzerthauses stammt aus dem Jahr 1992. Die Bestuhlung ist in einem so stark abgenutzten Zustand, das die Sicherheit und das komfortable Sitzen nicht mehr möglich ist, (Verbindungselemente defekt, Splittergefahr, Stuhlbeine lösen sich). Optisch sind die Stühle ebenfalls in einem nicht mehr ansehnlichen Zustand, (Polsterungen defekt, ausgebleichen, fleckig mit nicht entfernbaren Verunreinigungen). Verschiedene Alternativen zur teilweisen Erneuerung bzw. einem chargenweisen Austausch wurden geprüft. Entsprechende Möglichkeiten werden jedoch ausgeschlossen, da die Stuhlmodelle nicht mehr erhältlich sind und neue Stühle bei den Verbindungselementen nicht kompatibel sind. Da sich bei den unterschiedlichen Veranstaltungen die Bestuhlungsanordnungen mitunter mehrmals täglich ändern, ist zusätzlich ein automatisches Nummerierungs- und Informationssystem für die neue Reihenbe-

stuhlung vorgesehen. Eine Anbringung von mechanischen Reihenbeschriftungen ist ressourcenbedingt durch den hohen Anteil an andersartigen Veranstaltungen nicht mehr wirtschaftlich.

- Ausstattung Garderoben: 50 TEUR
Die Ausstattung der Garderoben ist für Jahre 2017 und 2018 zu je 25 TEUR vorgesehen. Die Künstlergarderoben gehören zur Erstausrüstung aus dem Jahr 1963 und sind somit nach 54 Jahren dringend zu erneuern. Das Holz der Garderoben splittert aus (Unfallgefahr), die Schminkspiegel sind mit Lampen bestückt, die nicht mehr nachzukaufen sind. Eine weitere Nutzung der Garderoben ist nur mit entsprechenden Neubeschaffungen zu gewährleisten.
- Ventum Mecanum-Bühnenwagen und Brücke: 160 TEUR
Die Bühnenwagen gehören zur Grundausstattung des Theaters, da nur so Umbauten mit verschiedenen Bühnenbildern realisiert werden können. Die Bühnenwagen des Theater- und Konzerthauses sind 1977 beschafft worden und somit 40 Jahre alt. Sie sind im permanenten Gebrauch mit zum Teil hohen dynamischen Lasten und verfügen über ein hohes Eigengewicht (ca. 110 Kg). Sie werden nach Gebrauch von Hand gestapelt, da Maschinen die sperrigen Teile nicht verarbeiten können. Neue Bühnenwagen würden ca. 33 Kg wiegen, sind somit beweglicher und lassen sich schneller unter geringerem Personalaufwand einsetzen, was bei immer höher werdendem Zeitdruck ebenfalls für eine Erneuerung spricht. In der Spielzeitpause 2017 ist vorgesehen, den Bühnenboden komplett zu schleifen und zu versiegeln. Hier würden die neuen Bühnenwagen erheblich dazu beitragen, die Lebensdauer des Bühnenbodens zu verlängern.
- Lichttechnik: 78 TEUR
Es ist geplant die Lichttechnik zu erneuern. Dies umfasst die Erneuerung von Scheinwerfern für den Großen Konzertsaal und die Theaterbeleuchtung. Intention ist hier über einen Zeitraum von 4 Jahren Investitionen schrittweise zu planen. Die Erneuerung eines großen Teils der Scheinwerfer wird in den kommenden Jahren absolut notwendig sein. Die Entwicklung im Bereich der LED-Technik hat solch eine rasante Geschwindigkeit vollzogen, dass Bühnenscheinwerfer im Bereich der Hochvolttechnik ein Auslaufmodell sind und die Produktion von Hochvoltprojektionslampen längerfristig nicht mehr erfolgen wird. Da die beiden Technologien völlig unterschiedlich sind, ist ein Umbau der Scheinwerfer nicht möglich und diese

nicht mehr nutzbar. Die Beleuchtungsanlagen müssen daher in mehreren Schritten sukzessive auf LED Technik umgestellt werden.

- Erneuerung Rückenlehnen Rang Theatersaal: 23 TEUR
Die Theaterbestuhlung wurde Anfang der 1990er Jahre eingebaut. 2010 wurde ein Teil des modular aufgebauten Theatergestühls erneuert. Der nicht so stark frequentierte Rang wurde dabei bisher nicht berücksichtigt und ist der letzte notwendig zu erneuernde Bereich.
- Videotechnik Theater: 50 TEUR
Die Videoübertragungstechnik gehört zu den elementarsten technischen Einrichtungen einer Bühne und ist noch Erstausrüstung aus dem Jahr 1963. Die Videotechnik besteht aus 2 fest installierten, sowie 2 flexiblen Kameras auf der Bühne, sowie 6 festinstallierten Monitoren je rechts und links der Bühne. Bis 2015 konnte die Technik vollumfänglich genutzt werden. Seither ist stetiger Austausch notwendig, da die einzelnen technischen Geräte altersbedingt ausscheiden.

Weiterer Bedarf 2017 ergibt sich aus der notwendigen Neuanschaffung eines Beamers, der Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Ersatzbeschaffungen im Bereich des Caterings.

14.8 PG 31.06 - Soziale Einrichtungen Flüchtlinge/Spätaussiedler

Durch eine Zunahme der Flüchtlingszuweisungen wurde die Anmietung weiterer Übergangsheime und Wohnungen notwendig, die entsprechend ausgestattet werden mussten. Im Haushalt 2016 waren entsprechend höhere Ansätze geplant, die aufgrund der aktuellen Entwicklung ab 2017 wieder auf 40 TEUR für GwG's und 60 TEUR für Betriebs- und Geschäftsausstattungen reduziert werden konnten.

14.9 PG 36.01 - Jugendhilfe

Die Mittel für die Häuser der Jugend sind vorgesehen für die Ausstattung der Friedenstraße (Küchenzeile, zeitgemäße Gestaltung Kinder- und Jugendbereich) zzgl. kleinerer Beschaffungen für das Haus der Jugend Nibelungenstraße. Der Umbau des Hauses der Jugend Dorper Str. ist im Rahmen des Stadtteilentwicklungsprojektes City 2013 in den Jahren 2016/2017 geplant.

Entsprechende Mittel werden bei der Stadtentwicklung veranschlagt. Für notwendige Beschaffungen im Rahmen des erfolgten Umbaus werden zusätzlich Mittel im Umfang von 10 TEUR beim Stadtdienst Jugend für kleinere Beschaffungen bereitgestellt. 5 TEUR sind zusätzlich für die Einrichtung von W-Lan in den Häusern der Jugend und der Jugendförderung im Objekt Zweibrücker Straße vorgesehen.

Die Finanzierung des Projekts „Crosscult - Jugenderprobungsraum“ mit Mitteln der Stadtentwicklung machen über den Förderzeitraum 2017 hinaus die Bindung von 80 TEUR jährlich ab dem Haushaltsjahr 2018 beim SD Jugend erforderlich.

Für den Anbau der Außentreppe beim Haus der Jugend Nibelungenstraße wurden für das Haushaltsjahr 2017 zusätzlich 70 TEUR beim Immobilienmanagement eingestellt.

14.10 PG 36.03 - Tageseinrichtungen für Kinder

Für 2017 sind Einrichtungsförderungszuschüsse für fünf Einrichtungen gemäß der Kita-Ausbauplanung vorgesehen. Die Einrichtungsförderung ist mit entsprechendem Refinanzierungsanteil durch das Land geplant.

14.11 PG 36.05 - Spielplätze

Im Produktbereich der Spielplätze sind zwei neue Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen worden. Die Ertüchtigung des Bolzplatzes Zietenstraße ist für das Haushaltsjahr 2017 mit 45 TEUR vorgesehen, die Ertüchtigung des Bolzplatzes Borkhauser Feld für 2018 mit 60 TEUR.

14.12 PG 42.01 - Neubau eines Sportplatzes

Durch die Aufgabe des Stadions Hermann-Löns-Weg ist für den dort weggefallenen Kunstrasenplatz der Bau eines Ersatzplatzes vorgesehen. Bei der Höhe der eingeplanten Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR wurde davon ausgegangen, dass der neue Sportplatz am Josefstal in Aufderhöhe neben der bestehenden Anlage gebaut werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Mittel aus 2016 können voraussichtlich bei verspätetem Maßnahmebeginn in das kommende Haushaltsjahr auf Antrag übertragen werden.

14.13 PG 51.01 - Stadtentwicklungsplanung

14.13.1 Projekt Südliche Innenstadt

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen und gegenüber dem Land im Februar 2015 schlussgerechnet. Im Rahmen dieser Schlussrechnung wurden alle unstrittigen Beanstandungen des RPA berücksichtigt. Als Ergebnis dieser Abrechnung ergab sich, zusätzlich zu den bereits zurückgezahlten 399.099,66 EUR aus dem Jahre 2013, eine Fördermittelüberzahlung in Höhe von 662.899,64 EUR. Eine Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Düsseldorf steht hierzu noch aus. Bei der HH-Planung 2016 wurden daher 400 TEUR für das Jahr 2016 veranschlagt, weitere 300 TEUR wurden in der Investitionsplanung für das Jahr 2019 aufgenommen. Mit Beantragung der Haushaltsausgabereiste wurden die in 2015 veranschlagten 300 TEUR in das Jahr 2016 übertragen.

Für die Haushaltsplanung 2017 wurde unter der Voraussetzung, dass die bislang noch nicht verausgabten Mittel in Höhe von insgesamt 700 TEUR in das Jahr 2017 übertragen werden, keine weiteren Mittel veranschlagt. Die in der Investitionsplanung 2016 vorgesehenen 300 TEUR in 2019 wurden übernommen.

Zusätzlich wurden Zinszahlungen sowohl für die bereits Ende 2013 rückgezählten Fördermittel als auch für Fördermittel, die nicht im vorgegeben Zeitrahmen verausgabt wurden, fällig. Auch hier liegt die genaue Berechnung der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vor. Die Mittel für die Zinsverpflichtung sind über den konsumtiven Bereich (PSP 1.51.01.030) abgebildet. Hier wurde bei der HH-Planung 2016 eine Rückstellung in Höhe von 300 TEUR gebildet, die nun weiter fortgeschrieben werden muss.

Bei den veranschlagten Verkaufserlösen des Projektes Südliche Innenstadt handelt es sich um die bereinigten Grundstückserlöse. Die Werte resultieren aus der Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Südliche Innenstadt.

14.13.2 Projekt Solinger Nordstadt

Es handelt sich hierbei um die investiven Maßnahmen, die u. a. mit den Landesmitteln aus bereits vorliegenden Bewilligungsbescheiden durchgeführt werden sollen. So erfolgte in den vergangenen Jahren sowohl der Umbau des Mehrgenerationenhauses an der Van-Meenen-Straße, die Aufwertung der

Vorspeler Anlagen sowie die Fertigstellung der Spielplätze Burgstraße, Cäcilienstraße und Haumannstraße. Im Frühjahr 2014 wurde dann mit der Umgestaltung der Konrad-Adenauer-Straße begonnen. Der 1. Bauabschnitt ist zwischenzeitlich fertig gestellt, derzeit laufen die Arbeiten des 2. Bauabschnittes. Bei einer reibungslosen Umsetzung kann mit einer Fertigstellung bis Mitte 2017 gerechnet werden.

Parallel ist mit der Umgestaltung des Theaterumfelds begonnen worden. Als erste Maßnahmen sollen der Einbau eines Fahrstuhls zur barrierefreien Erschließung des Theaters und die Umgestaltung des Atriums vorgenommen werden.

Zudem stehen die Maßnahmen zur Aufwertung und energetischen Sanierung der beiden Grundschulen Scheidter Straße und Klauberger Straße auf der Agenda (Ertüchtigung kommunale Infrastruktur).

Die Aufwertung der Grundschule Scheidter Straße wurde im Herbst 2015 begonnen und wird im Herbst 2016 abgeschlossen sein. Anschließend erfolgt die Erweiterung und Gestaltung des Schulhofes. Der Start der Baumaßnahmen, die ca. 15 Monate dauern werden, ist für Anfang 2017 vorgesehen. Im Rahmen dessen werden die Schüler in ein anderes Gebäude ausgelagert. Anschließend werden die Maßnahmen zur Aufwertung und Gestaltung der Außenanlagen umgesetzt.

Darüber hinaus wird das in 2012 begonnene Fassadenprogramm an der Konrad-Adenauer-Straße fortgesetzt. Diese Maßnahme ist neben weiteren Teilmaßnahmen im konsumtiven Bereich des städt. Haushalts veranschlagt. Grundlage bildet das Integrierte Handlungskonzept für die Nordstadt, welches weiter umgesetzt wird.

Insgesamt sind für das Jahr 2017 für den investiven Bereich Kosten in Höhe von 2 Mio. EUR einschließlich der nicht förderfähigen Kosten (TBS) von ca. 15% vorgesehen. Hier wurde jedoch der Haushaltsausgabereist 2015 in Höhe von 1,8 Mio. EUR in Abzug gebracht.

14.13.3 Projekt City 2013

Hierbei handelt es sich um die investiven Maßnahmen im Rahmen des Projektes „City 2013“. Auf der Grundlage des Integrierten Entwicklungskonzeptes

werden die einzelnen Teilmaßnahmen umgesetzt. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Landes liegen vor.

Die in 2017 dargestellten Werte resultieren aus der vorgesehenen Umsetzung der investiven Maßnahmen gemäß dem derzeitigen Planungsstand.

Nach Aufwertung der innerstädtischen Plätze (z.B. Alter Markt und Entenpfuhl) stehen nach Abschluss des Wettbewerbs für die Omega-Fläche die Umgestaltung des Elisenplatzes als Verbindung zwischen Entenpfuhl und Südlicher Innenstadt sowie in 2017 die Aufwertung des Klosterwalls als Verbindung zwischen Hauptstraße und Fronhof auf der Agenda. Im Rahmen der Neukonzeptionierung der Clemens-Galerien ist die Umgestaltung des Mühlenplatzes und der Eingangssituation in die Hauptstraße vorgesehen.

Derzeit werden die baulichen Maßnahmen zur Aufwertung und Sanierung des „Haus der Jugend“ vorbereitet, die im März 2017 beginnen werden (Ertüchtigung der kommunalen Infrastruktur).

Derzeit läuft der mehrteilige städtebauliche Ideenwettbewerb mit vier Architektur-/Stadtplanungsbüros zur Entwicklung der Omega Fläche als zentrales Innenstadtkquartier.

Auf der Basis des Integrierten Entwicklungskonzeptes sind die Weiterführung des „Hof-und Fassadenprogramms“ und des Verfügungsfonds geplant sowie weitere Beteiligungs- und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Darüber hinaus soll auch das Citymanagement, das im Entwicklungsprozess eine große Rolle spielt, in den Jahren 2016 bis 2018 fortgesetzt werden.

Diese Maßnahmen sind neben weiteren Teilmaßnahmen im konsumtiven Bereich des städt. Haushalts veranschlagt.

Insgesamt ergibt sich für 2017 ein investives Gesamtvolumen von 2,0 Mio. EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Hier wurde der Haushaltsrest aus 2015 in Höhe von rd. 860 TEUR in Abzug gebracht.

14.13.4 Tourismusachse Burg-Müngsten neu: Projekt Solingen Burg

Im Rahmen der Entwicklung der Ortsteile Unterburg und Oberburg sowie der Schlossanlage sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Untersuchungen und Konzepten erarbeitet und mit Erfolg als Grundlage für eine zukünftige

Förderung vorbereitet worden. Mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept Solingen Burg (ISEK) liegt ein Gesamtkonzept vor, welches die Ergebnisse der unterschiedlichen thematischen Konzepte zusammenfasst und Handlungsempfehlungen für den gesamten Stadtteil vorschlägt. Die besondere Herausforderung liegt in der Überschneidung von Stadtteil und Burganlage, von Wohn- und Lebensstandort und überregionalem touristischem Anziehungspunkt mit unterschiedlichen Förderansätzen und Projektpartnern.

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Gesamtkonzeption für die Sanierung und Attraktivierung von Schloss Burg beläuft sich auf insgesamt rd. 32 Mio. EUR. Diese Kosten werden aus Fördermitteln für strukturschwache Regionen (GRW), aus Mitteln des Denkmalpflegeprogramms (BKM) und über Städtebaufördermittel auf Basis des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts (ISEK) in Höhe von 6,6 Mio. EUR finanziert. Darüber hinaus werden über das Städtebauförderprogramm die Maßnahmen aus dem ISEK in Höhe von rd. 6,9 Mio. EUR gefördert. Die Mittel aus den Förderprogrammen BKM und GRW sind im städtischen Haushalt bei SD 41 dargestellt. Die Mittel aus dem Städtebauförderprogramm sind bei SD 60 etatisiert.

Seit Ende letzten Jahres liegt bereits eine erste Bewilligung mit einer Gesamtsumme von 205 TEUR vor; Grundlage war der Entwurf des ISEK. Inhaltlich wurden für das Jahr 2015 vorbereitende Planungsmaßnahmen genehmigt.

Für das Jahr 2016 wurde ein weiterer Förderantrag in Höhe von 4,6 Mio. EUR beantragt. Hier wurden zusätzlich Mittel für Maßnahmen der Burganlage aufgenommen. Diese Mittel werden im Haushalt bei SD 60 lediglich mit dem 80%-tigen Fördersatz dargestellt, da die Umsetzung über SD 41 (Kultur) erfolgen soll. Entsprechend sind hier diese Maßnahmen mit 100% bei der HH-Planung 2017ff aufzunehmen.

Für das Jahr 2017 ergibt sich aus oben beschriebenem Integrierten Handlungskonzept auf Grundlage des Förderantrages 2015 und 2016 ein investives Gesamtvolumen in Höhe von 1,39 Mio. EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Der Ausgabereist 2015 in Höhe von 309 TEUR wurde hier in Abzug gebracht.

14.13.5 Stadtumbau Ohligs-Ost

Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen für den östlichen Teil des Hauptbahnhofes, resultierend aus dem überarbeiteten Handlungskonzept für

das Gebiet Ohligs-Ost. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf liegen bereits drei Förderbescheide in Höhe von rd. 7,7 Mio. EUR mit einem Fördersatz von 70% und 80% vor. Für das Jahr 2016 wurde ebenfalls ein Förderantrag in Höhe von 4,5 Mio. EUR gestellt. Diese Mittel sind bereits im Förderprogramm 2016 des Landes enthalten. Hier wurden u.a. im Rahmen der Ertüchtigung der kommunalen Infrastruktur Mittel für die Aufwertung der Grundschule Bogenstraße in Höhe von rd. 3,7 Mio. EUR beantragt. Die Umsetzung ist für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen.

Im Herbst 2016 wird zur Aufwertung des Wohnumfeldes mit dem Bau von drei neuen Spielbereichen für unterschiedliche Altersgruppen begonnen und die Fußwegeverbindung vom Hauptbahnhof bis zum Galileum hergerichtet und gestaltet. Neben dem Spielbereich für jüngere Kinder am Eingangsbereich Sauerbreystraße und der Ausgestaltung des Weges zwischen Hochstraße und Galileum als Spiel- und Bewegungspfad mit thematischem Bezug zum Planetarium soll ein Mehrzweckfeld als Spielarena unmittelbar nördlich der Hochstraße entstehen.

Derzeit wird die Umsetzung der städtebaulich und verkehrlichen Maßnahmen wie die Aufwertung der Sauerbreystraße und die Umgestaltung der Hochstraße vorbereitet. Diese werden im Spätherbst beginnen und im Frühjahr 2017 abgeschlossen sein.

Ergänzend ist die Erweiterung und energetische Sanierung der Grundschule Bogenstraße (Ertüchtigung kommunale Infrastruktur) sowie die Fortschreibung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes geplant.

Die Aufwertung des Ausgangs Bahnhof Ost inkl. Vorplatzgestaltung mit vorgeschalteter Mehrfachbeauftragung wird vorbereitet, ist aber in Abhängigkeit zu einer privaten Investition an diesem Standort zu betrachten.

Auf der Basis des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes sind für das Jahr 2016 die Weiterführung des Stadtteilmanagements und Verfügungsfonds, die Beteiligung der Bewohner und Akteure vor Ort, die Profilierung des Standortes Ohligs-Ost in Verknüpfung mit der Westseite vorgesehen.

Darüber hinaus erfolgt im September 2016 der Baustart zur Herrichtung eines Planetariums mit angeschlossener Sternwarte [Galileum Solingen] in einem ehemaligen Kugelgasbehälter durch einen privaten Träger; der benötigte Eigenanteil wird über den Verein „Walter-Horn-Gesellschaft e. V.“ getragen.

Diese Maßnahmen sind im städtischen Haushalt im konsumtiven Bereich dargestellt.

Für das Jahr 2017 ergibt sich aus oben beschriebenen Integrierten Handlungskonzept und auf Grundlage des Förderantrages 2016 ein investives Gesamtvolumen in Höhe von 188.481,18 EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Hier wurde der Haushaltsausgaberest aus 2015 in Höhe von rd. 1,17 Mio. EUR in Abzug gebracht.

14.14 PG 51.03 - Geoinformation, Vermessung, Kataster

Aufgrund der sich optimierenden Hardware und Software und fehlender Software-Updates ist ein Austausch des alten gegen ein neues Messgerät spätestens in 2018 erforderlich und bei der Planung berücksichtigt. Die Ersatzbeschaffung eines Vermessungsfahrzeugs ist im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

14.15 PG 54.01 - Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV

14.15.1 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung

Die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung wird weiter fortgeführt. Diese moderne mit LED-Technik ausgestattete Beleuchtung führt längerfristig zu entsprechenden Energieeinsparungen und wird sukzessive weiter fortgeführt. Dafür sind im Investitionsplan jährlich 180 TEUR eingeplant.

14.15.2 Fahrbahndeckenprogramm

Das Fahrbahndeckenprogramm ist ein weiterer Schwerpunkt der Verbesserung der Verkehrsflächen. Die Verkehrsflächen werden wesentlich verbessert, die Straßen belastbarer und der Straßenlärm reduziert.

Die Verbesserung kommt dem Vermögenserhalt zu Gute und wird demnach investiv abgewickelt mit einem jährlichen Ansatz, der sich an der geplanten Anzahl von Straßen, die verbessert werden, orientiert. Für 2017 sind zunächst investiv 600 TEUR eingeplant. Zusätzlich kann ein entsprechender Haushaltsausgaberest aus 2016 voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden, der zu einem Gesamtvolumen von 1,1 Mio. EUR führen wird.

14.15.3 Signalanlagen - Austauschprogramm

Das jährliche Signalanlagen- Austauschprogramm gewährleistet eine kontinuierliche Ersatzinvestition der Steuerungstechnik bei den Lichtsignalanlagen. Dies ist dringend notwendig, da über 60 „Altanlagen“ im Stadtgebiet ca. 30 Jahre alt sind und für die Steuergeräte nur noch bedingt Ersatzteile geliefert werden können.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sind im Investitionsplan jährlich 400 TEUR eingeplant.

14.15.4 Attraktivierung Konrad-Adenauer-Straße

Aktuell in der Umsetzung befindet sich das Projekt „Attraktivierung der Konrad-Adenauer-Straße“. Zu Beginn des Jahres 2016 ist der zweite Bauabschnitt zwischen Merianstraße und dem Theater und Konzerthaus begonnen worden, nachdem der Submissionstermin in 2015 stattgefunden hat. Für 2017 wurden für diese Maßnahme keine weiteren Mittel in den Haushalt eingestellt.

14.15.5 Gehweganlagen in Verbindung mit Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Mit der Umsetzung der beschlossenen Straßenabschnitte, die mit Mitteln des Bundes nach dem KInvFG zur Lärminderung gefördert werden, ist im Jahr 2016 begonnen worden. Im Zuge dieser Investitionen sind im Investitionsplan 2017ff. Investitionen in Gehweganlagen zusätzlich eingeplant.

Für 2017 sind 360 TEUR für die Gehweganlagen der Hildener Straße eingeplant.

14.16 PG 55.01 - Natur- und Landschaftspflege

In dem Produkt „Öffentliches Grün und Landschaftsbau“ dieses Teilplanes sind die Investitionsmittel für Grünanlagen veranschlagt. Derzeit befinden sich zahlreiche B-Pläne in der Bearbeitung. Auf der Grundlage der Festsetzungen in den Bebauungsplänen erfolgte die Veranschlagung der benötigten Mittel.

Zur Vereinnahmung und Verwendung erforderlicher Ersatzleistungen nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften wurden entsprechende Ansätze gebildet. Es handelt sich um die sogenannten Öko-Konten, wobei die entsprechenden Einzahlungen zweckgebunden sind und bei Bedarf für Kompensationen verwendet werden. Es handelt sich um die Ausgleichszahlungen im Rahmen von Bebauungsplänen, Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kostenerstattungsbeitragssatzung, Zahlungen für Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung LG und Ausgleichszahlungen für Ersatzpflanzungen von Bäumen und Sträuchern i. R. der Baumschutzsatzung.

Für den Bereich Wald- und Biotopfläche sind in den nächsten Jahren Ersatzbeschaffungen von kleineren Geräten für die Wald- und Biotoppflege notwendig.

Als größere Maßnahme vorgesehen ist der Zugang zur Korkenzieherbahn im Bereich Schelerstraße im Haushaltsjahr 2017 im Umfang von 20 TEUR. Weitere größere Maßnahmen stehen nicht im Plan.